



# Amtsblatt

des Kantons Thurgau

Frauenfeld, 12. März 2004

Nr. 10

## Volksrechte

Regierungsrat: Botschaft betreffend Gesetz zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland 542

## Gesetzgebung

Regierungsrat: Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den Berufs- und Mittelschulen 550

Regierungsrat: Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den Thurgauer Berufsschulen 575

Regierungsrat: Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung über die Rechtsstellung der Volksschullehrer und Kindergärtnerinnen 576

Regierungsrat: Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung über die Volksschule und den Kindergarten 577

Regierungsrat: Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens (Beitragsverordnung) 578

## Amtliche Bekanntmachungen

Der Landesindex der Konsumentenpreise in den letzten 13 Monaten 579

Verkehrsanordnungen	583
Umweltverträglichkeitsprüfungen/Bauwesen/ Öffentliche Auflagen	583
Bau- und Arbeitsausschreibungen	589
Handelsregister	594
Handänderungen von Grundstücken	604
Schuldbetreibung und Konkurs	611
Stellenanzeiger	626

---

## VOLKSRECHTE

---

### Botschaft betreffend Gesetz zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 10. September 2003

Frauenfeld, 9. März 2004

#### *Worum geht es?*

Das geltende Gesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 28. September 1987 soll durch ein neues Gesetz ersetzt werden, welches im Kernpunkt Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen eines Bewilligungskontingentes grundsätzlich ermöglichen soll, im Kanton Thurgau eine Ferienwohnung zu erwerben. Diese Öffnung soll sowohl für die Bauwirtschaft als auch für das Gewerbe im Allgemeinen und

die touristischen Betriebe im Besonderen zusätzliche Impulse verschaffen. Sie kann auch einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons leisten. Nach dem zur Abstimmung vorgelegten Gesetz brauchen Ausländerinnen und Ausländer für den Erwerb einer Ferienwohnung eine kantonale Bewilligung, die ihnen im Rahmen eines vom Bund zugeteilten Kontingents erteilt werden kann. Es ist mit einem kantonalen Bewilligungskontingent von rund 30 Einheiten pro Jahr zu rechnen.

### ***Die Abstimmungsfrage lautet:***

Wollen Sie dem Gesetz des Grossen Rates vom 10. September 2003 zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland zustimmen?

### ***Das neue Gesetz im Überblick***

Das Gesetz zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

- gewährt Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeit, im Rahmen eines vom Bund zugeteilten Kontingents – es ist mit rund 30 Einheiten pro Jahr zu rechnen – eine Ferienwohnung im Kanton Thurgau zu erwerben;
- ermöglicht einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung unseres Kantons;
- verschafft insbesondere der Bauwirtschaft und der Tourismusbranche zusätzliche Impulse;
- regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und der zugehörigen Verordnung des Bundesrates.

Der Regierungsrat wird auf Wunsch aller Politischen Gemeinden und mit der Unterstützung des Grossen Rates (107:7 Stimmen) beim Bund um die Genehmigung nachsuchen, den Erwerb von Ferienwohnungen durch Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen des vom Bund bewilligten

Kontingents auf dem ganzen Kantonsgebiet zuzulassen.

### ***Warum eine Gesetzesanpassung?***

Das geltende kantonale Gesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland stammt vom 28. September 1987 und wurde auf den 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt. Es regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

Während das kantonale Gesetz, abgesehen von einer kleinen formellen Anpassung, seit seinem Inkrafttreten keiner Änderung unterzogen worden ist, wurde das Bundesgesetz seither bereits mehrmals geändert. Die grösste Anpassung erfolgte 1997 im Rahmen des so genannten Investitionsprogramms über konjunkturpolitische Massnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftslage in der Schweiz. Seither können Personen im Ausland Grundstücke, die der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit dienen, bewilligungsfrei erwerben. Ebenfalls von der Bewilligungspflicht befreit wurde der Erwerb einer Hauptwohnung, das heisst einer von einer Ausländerin oder einem Ausländer selbstgenutzten Wohnung an ihrem beziehungsweise seinem schweizerischen Wohnsitz. Eine weitere Änderung des Bundesgesetzes erfolgte im Rahmen der Anpassung an die bilateralen Abkommen. Seit dem 1. Juni 2002 gelten EU- und EFTA-Staatsangehörige mit rechtmässigem und tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz nicht mehr als Personen im Ausland. Sie sind damit hinsichtlich des Erwerbs von

Grundstücken den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt.

Andere Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz ein Grundstück erwerben wollen, benötigen dafür eine Bewilligung, es sei denn, das Bundesrecht befreie den Erwerb ausdrücklich von der Bewilligungspflicht. Das Bundesgesetz erlaubt den Kantonen, durch Gesetz bestimmen zu können, dass einer natürlichen Person im Ausland der Erwerb eines Grundstücks als Ferienwohnung bewilligt werden kann. Das geltende kantonale Gesetz sieht eine solche Erwerbsmöglichkeit nicht vor, weshalb Ausländerinnen und Ausländern der Erwerb einer Ferienwohnung im Thurgau heute verwehrt ist.

Auf Grund der im letzten Jahrzehnt im Bundesrecht vorgenommenen Lockerungen kam die Frage auf, ob Ausländerinnen und Ausländern nicht auch im Kanton Thurgau die Möglichkeit des Erwerbs einer Ferienwohnung eröffnet werden soll, wie es in den klassischen Tourismuskantonen, aber auch in den Kantonen St. Gallen und Schaffhausen, der Fall ist. Zur Beantwortung dieser Frage wurde eine entsprechende Gesetzesvorlage im November 2002 in die Vernehmlassung geschickt.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer befürwortete die Gesetzesvorlage und erachtete die vorgesehene Öffnung als positives Zeichen für eine aktive Tourismuspolitik, welche das Image des Thurgaus als Ferien- und Erholungsregion aufwertet. Gemäss der Gesetzesvorlage soll der Regierungs-

rat die Fremdenverkehrsorte bestimmen. Da eine solche Anordnung der Genehmigung des Bundes bedarf, wird letztlich der Bund über die Fremdenverkehrsorte entscheiden. In Übereinstimmung mit der Ansicht der grossen Mehrheit des Grossen Rates und in Berücksichtigung des Wunsches aller Politischen Gemeinden im Kanton besteht seitens des Regierungsrates die Absicht, dem Bund zu beantragen, das ganze Kantonsgebiet als Fremdenverkehrsort im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland zu anerkennen, damit der Erwerb einer Ferienwohnung durch eine Person im Ausland grundsätzlich im ganzen Kanton möglich ist.

Auf Grund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und der zu erwartenden Tourismusförderung erachten der Regierungsrat und die grosse Mehrheit des Grossen Rates die Zeit für reif, Ausländerinnen und Ausländern den Ferienwohnungserwerb im Kanton Thurgau zu ermöglichen. Heute besteht diese Möglichkeit bereits in insgesamt 16 Kantonen. Darunter befinden sich auch die Nachbarkantone St. Gallen und Schaffhausen. Um einen Standortnachteil im Tourismusbereich auszugleichen, muss der Kanton Thurgau nachziehen und diese Öffnung des Immobilienmarktes ebenfalls zulassen.

Da das Bundesrecht den Erwerb einer Hauptwohnung durch eine Person im Ausland nicht mehr der Bewilligungspflicht unterstellt, braucht diese Thematik im neuen Gesetz keine Regelung mehr.

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau stimmte am 10. September 2003 mit 107:7 Stimmen dem neuen Gesetz zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland zu.

Die Thurgauer Verfassung sieht vor, dass 2000 Stimmberechtigte gegen ein Gesetz das Referendum ergreifen können. Ein von den Schweizer Demokraten angeführtes Referendumskomitee verlangt mit 2154 gültigen Stimmen die Durchführung einer Volksabstimmung.

### ***Standpunkt des Referendumskomitees***

#### **Sie bezahlen keine Einkommenssteuer**

In unseren Gemeinden sollen Jahr für Jahr Dutzende von Liegenschaften an Reiche aus der ganzen Welt verkauft werden. Man hofft, dass diese Reichen im Thurgau teure Villen als Kapitalanlage errichten. Da sie ihren Wohnsitz aber nach wie vor im Ausland haben, zahlen sie hier keine Einkommenssteuern. Auch die zu bezahlenden Perimeterbeiträge für die Erschliessung der überbauten Grundstücke sind in vielen Gemeinden kaum kostendeckend.

#### **Für eine sinnvolle und gerechte Lösung**

Seit vielen Jahren werden unter der «Lex Friedrich» solche Verkäufe im Wallis, im Tessin und in Graubünden getätigt. Weil selbst mit dieser Beschränkung der Verkäufe alle Grundstücke immer teurer und viele Kosten erdrückend werden, müssen Einhei-

mische auswandern und Gewerbetreibende können kaum existieren. Ganze Dorfteile sind wie ausgestorben, ohne Leben. Ist es nicht ein Unsinn, auf diese Weise das Wirtschaftswachstum ankurbeln zu wollen? Gibt es dafür nicht bessere Möglichkeiten für Wirtschaft und Gewerbe, beispielsweise steuerliche Anreize für bessere Fenster, Fassaden oder Heizanlagen und anderes?

#### **Einige profitieren – alle anderen haben die Folgen zu tragen**

Die «Lex Friedrich» wurde als Kompromiss eingeführt. Im Laufe von Jahrzehnten wurden so viele Grundstücke an Personen im Ausland verkauft, dass Preise und Lebenskosten kontraproduktiv gestiegen sind. In stehenden Wasserleitungen schwimmen oft Kolibakterien, die vor allem für Kinder gefährlich sind. Söhne und Töchter von Einheimischen wandern ab ins Unterland, weil es in ihrem Tal keine Existenzbasis mehr gibt. Vieles ist zu teuer geworden und unerschwinglich für sie.

#### **Kämpfen wir für Lebensqualität und Arbeitsplätze**

Verteuert nicht jede zusätzliche Nachfrage nach Liegenschaften oder Zuwanderung unseren Thurgau und damit das Leben und Produzieren, von den enormen Entsorgungsaufwendungen und Umweltkosten gar nicht zu reden? Werden so nicht Arbeitsplätze noch mehr gefährdet, die einst ausgezeichnete Renditen abwarfen, obwohl kaum Löhne angehoben wurden? Erhalten wir den kleinen Rest der Natur unseren Kindern, denn sie ist schon jetzt zu einem grossen Teil

zerstört wegen viel zu dichter Überbauung und Übernutzung. Mit der Öffnung zum EU-Raum und zu den EU-Ostgebieten – entgegen dem Volkswillen – wird der Andrang von Kapitalien ab 2004 in die Schweiz gewaltig sein. Auch unsere Arbeitgeber haben es klar gesagt: Wenn Lebens- und Produktionskosten steigen, müssen vermehrt und beschleunigt Arbeitsplätze ausgelagert werden. Aus diesen Gründen ist die Gesetzesvorlage abzulehnen.

### ***Stellungnahme des Regierungsrates***

#### **Ja zum Ferienwohnungserwerb, aber nur mit Bewilligung**

Im Zentrum des neuen Gesetzes steht die Einführung des Bewilligungsgrundes für den Erwerb von Ferienwohnungen im Thurgau. Für jeden Erwerb einer Ferienwohnung durch eine Ausländerin oder einen Ausländer braucht es eine kantonale Bewilligung. Dabei prüft die kantonale Bewilligungsbehörde, ob die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind, und entscheidet über die Zuteilung aus dem kantonalen Kontingent. Das Bundesrecht schränkt diesen Erwerb bereits stark ein. Auch können die Politischen Gemeinden solche Grundstückserwerbe in ihrem Gemeindegebiet von Bundesrechts wegen weiter beschränken. Das kantonale Recht selber soll daher keine weiteren Einschränkungen vorschreiben.

#### **Bescheidenes Bewilligungskontingent**

Der Erwerb einer Ferienwohnung kann nur im Rahmen eines vom Bund

zuteilten kantonalen Kontingents bewilligt werden und muss sich auf ein Grundstück beziehen, welches als Ferienwohnung dient und in einem Fremdenverkehrsort liegt. Die jährlichen kantonalen Bewilligungskontingente bemessen sich nach der Bedeutung des Fremdenverkehrs für die Kantone, den touristischen Entwicklungsplanungen und dem Anteil an ausländischem Grundeigentum auf ihrem Gebiet. Bei einem Vergleich mit anderen Kantonen, die nicht als klassische Tourismuskantone gelten, wie zum Beispiel die Kantone Schaffhausen (20), St. Gallen (45) und Glarus (20), kann der Kanton Thurgau mit 20 bis 30 Einheiten pro Jahr rechnen. Das Kontingent kann maximal um die Hälfte pro Jahr erhöht werden, falls die Einheiten frühzeitig aufgebraucht sein sollten. Es wären daher jährlich maximal zirka 45 bewilligungspflichtige Verkäufe von Ferienwohnungen an Ausländerinnen und Ausländer möglich.

#### **Keine Angst vor «Überschwemmung» mit Luxusvillen**

Bei einem jährlichen Bewilligungskontingent von 20–30 (maximal 45 Einheiten), verteilt auf 80 Gemeinden, ist nicht zu befürchten, dass viele Thurgauer Gemeinden von ausländischen Ferienwohnungsbesitzern überschwemmt werden. Es dürften dadurch kaum Feriensiedlungen ohne Leben entstehen. Indem das Bundesrecht vorschreibt, dass die Nettowohnfläche einer solchen Ferienwohnung 200 m<sup>2</sup> und die Gesamtfläche des Grundstücks 1000 m<sup>2</sup> in der Regel nicht übersteigen dürfen, ist der Erwerb einer grossen Villa unter dem Titel «Ferienwohnung» nicht möglich.

## **Keine blossen Kapitalanlagen**

Der Erwerb muss zu Ferienzwecken erfolgen. Ausländerinnen und Ausländer dürfen eine solche Liegenschaft nicht als Kapitalanlage erwerben. So verbietet das Bundesrecht ausdrücklich die ganzjährige Fremdvermietung der Ferienwohnung. Gehört dem Erwerber, seinem Ehegatten oder seinen Kindern unter 20 Jahren bereits eine solche Wohnung in der Schweiz, so kann ihm der Erwerb einer neuen Ferienwohnung nur unter der Bedingung bewilligt werden, dass die andere Ferienwohnung vorher veräussert wird.

## **Sicherung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft**

Die Verhältnisse im Kanton Thurgau lassen sich nicht mit den Verhältnissen in den klassischen Tourismus- und Bergkantonen Graubünden, Tessin und Wallis vergleichen. Im Kanton Thurgau ist nicht zu erwarten, dass die Grundstückspreise und Lebenskosten allein wegen der Einführung des neuen Bewilligungsgrundes für den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland ansteigen werden. Auch eine Gefährdung der Arbeitsplätze ist nicht erkennbar. Vielmehr lassen sich Arbeitsplätze in der Baubranche sichern, wenn Ferienwohnungen neu erstellt oder umgebaut werden sollen.

## **Bau- und umweltrechtliche Vorschriften bleiben verbindlich**

Bei einem Neu- oder Umbau einer Ferienwohnung sind selbstverständlich die baurechtlichen Bestimmungen und die geltenden Zonenordnungen

sowie das Umweltschutzrecht zu beachten. Die vorgesehene Öffnung des Ferienwohnungsmarktes dürfte die Umwelt auf Grund der geringen Zahl der jährlichen Bewilligungskontingente und dem Umstand, dass auch bestehende Objekte als Ferienwohnungen in Frage kommen, kaum spürbar belasten.

## **Mittel- und langfristige Steigerung der Steuererträge**

In steuerlicher Hinsicht dürfte die Einführung des neuen Bewilligungsgrundes kurzfristig nur wenig Vorteile bringen, da das Hauptsteuerdomizil der betreffenden Person zumindest vorerst im Ausland bleibt. Mittel- und langfristig sind aber zusätzliche Erträge zu erwarten, einerseits weil die den Kanton Thurgau belastenden Hypothekarschulden auf den Ferienobjekten erfahrungsgemäss mit der Zeit abbezahlt werden, andererseits weil der Ferienwohnsitz im Alter oft zum Hauptwohnsitz wird.

## **Positive Impulse für den Thurgau als Ferien- und Wirtschaftsstandort**

Wirtschaftlich ist die Zulassung des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland vor allem aus Sicht der Tourismusförderung von Bedeutung. Das Image des Kantons Thurgau als Ferienort würde dadurch sicherlich verbessert. Infolge des unterschiedlichen Kundensegments ist eine Konkurrenz zur Hotellerie nicht zu befürchten. Obschon die wirtschaftlichen Auswirkungen der Öffnung des Ferienwohnungserwerbs eher bescheiden sein dürften, sind die dadurch ausgelösten positiven Impulse für den Kanton Thurgau als Ferien-

und Wirtschaftsstandort nicht zu unterschätzen. Die Furcht vor einer Verteuerung des Bodens und vor Arbeitsplatzverlusten ist unbegründet.

### *Empfehlung des Regierungsrates*

#### **Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger**

**Um einen Beitrag an die Tourismusförderung und die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Thurgau zu leisten und um das kantonale Recht dem**

**zwischenzeitlich geänderten Bundesrecht anzupassen, empfiehlt Ihnen der Regierungsrat zusammen mit einer sehr grossen Mehrheit des Grossen Rates (107:7 Stimmen), dem Gesetz zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland zuzustimmen.**

Der Präsident des Regierungsrates  
*Koch*

Der Staatsschreiber  
*Gonzenbach*

---

## Gesetz zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

vom 10. September 2003

Allgemeines	§ 1. Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und der zugehörigen Verordnung des Bundesrates.
Kantonale Behörden	§ 2. Zuständig im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes sind: <ol style="list-style-type: none"><li>1. als Bewilligungsbehörde das Departement für Inneres und Volkswirtschaft;</li><li>2. als beschwerdeberechtigte Behörde das Departement für Justiz und Sicherheit;</li><li>3. als Beschwerdeinstanz das Verwaltungsgericht.</li></ol>
Politische Gemeinden	§ 3. Die Politischen Gemeinden sind verpflichtet, auf Ersuchen der in § 2 genannten Behörden Auskünfte zu erteilen oder Kontrollfunktionen wahrzunehmen.
Erwerb einer Ferienwohnung	§ 4. <sup>1</sup> Einer natürlichen Person im Ausland kann der Erwerb eines Grundstückes als Ferienwohnung im Rahmen des Kontingentes be-



willigt werden, wenn das Grundstück in einem Fremdenverkehrsort liegt.

<sup>2</sup> Ist bereits der Person, welche das Grundstück veräussert, der Erwerb der Ferienwohnung bewilligt worden, wird die Bewilligung ohne Anrechnung an das Kontingent erteilt.

§ 5. <sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt nach Anhören der Politischen Gemeinden die für den Erwerb von Ferienwohnungen in Frage kommenden Fremdenverkehrsorte. Fremdenverkehrs-  
orte und Kontin-  
gentszuteilung

<sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Zuteilung aus dem Kontingent. Sie kann unter Berücksichtigung kantonaler und regionaler Entwicklungsziele Zuteilungskriterien und Prioritäten festlegen.

§ 6. Die Politischen Gemeinden können den Erwerb von Ferienwohnungen durch ein Reglement einschränken. Das Reglement ist der Bewilligungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Einschränkungen

§ 7. Gesuche um Erteilung der Bewilligung oder um Feststellung, dass ein bestimmtes Grundstücksgeschäft der Bewilligungspflicht nicht untersteht, sind schriftlich und begründet bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Gesuche

§ 8. Die Bewilligungsbehörde hat ihren Entscheid gleichzeitig der ersuchenden Person, der beschwerdeberechtigten Behörde, dem Gemeinderat am Ort der gelegenen Sache und dem Grundbuchamt mitzuteilen. Eröffnung des  
Entscheidung

§ 9. Das Gesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 28. September 1987 wird aufgehoben. Aufhebung bish-  
erigen Rechtes

§ 10. Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bund auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten

## Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den Berufs- und Mittelschulen

vom 2. März 2004

### I. Allgemeine Bestimmungen

Berufs- und Mittel-  
schullehrkräfte § 1. <sup>1</sup>Als Berufsschullehrkraft gilt, wer an einer öffentlichen Berufsfach- oder Berufsmaturitätsschule in selbstverantwortlicher Weise unterrichtet.

<sup>2</sup>Als Mittelschullehrkraft gilt, wer an einer öffentlichen Mittelschule in selbstverantwortlicher Weise unterrichtet.

Ergänzendes Recht § 2. <sup>1</sup>Folgende Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals gelten sinngemäss als ergänzendes Recht:

1. Abgangsentschädigung gemäss § 27;
2. Einvernehmliche Auflösung gemäss § 29;
3. Untertitel Schutz der Persönlichkeit gemäss den §§ 35, 36;
4. Untertitel Datenschutz gemäss den §§ 37, 38;
5. Untertitel Personalvorsorge gemäss den §§ 40, 41;
6. Treuepflicht gemäss § 61;
7. Freistellung gemäss § 64;
8. Untertitel Nebenbeschäftigungen, öffentliche Ämter gemäss den §§ 74, 75;
9. Amtsgeheimnis § 76 Absätze 1 bis 4;
10. Verbot zur Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen gemäss § 78;
11. Meldepflicht gemäss § 79.

<sup>2</sup>Für Lehrkräfte am Bildungszentrum für Gesundheit gelten zusätzlich die §§ 42 bis 46, 52 bis 54, 62 Absatz 3, 63, 65 bis 67 und 70 bis 72 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals als ergänzendes Recht.

<sup>3</sup>Die übrigen Bestimmungen der Verordnung über die Rechtsstellung des Staatspersonals sind nicht anwendbar.

Zuständigkeiten § 3. <sup>1</sup>Für die Berufsschulen sowie deren Lehrkräfte gilt das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung als zuständiges Amt, für die

Mittelschulen sowie die Mittelschullehrkräfte das Amt für Mittel- und Hochschulen.

<sup>2</sup>Das Amt ist zuständig für die Entbindung vom Amtsgeheimnis und für Schulleitungsmitglieder ist es Bewilligungsinstanz bei Nebenbeschäftigungen oder öffentlichen Ämtern.

<sup>3</sup>Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt für Rektoren und Rektorinnen in personalrechtlicher Hinsicht der Chef oder die Chefin des betreffenden Amtes als zuständig, für andere Lehrkräfte der Rektor oder die Rektorin.

<sup>4</sup>Zuständiges Departement ist das Departement für Erziehung und Kultur.

§ 4. <sup>1</sup>Als Hauptlehrkraft kann eingesetzt werden, wer über die folgenden Voraussetzungen verfügt: Hauptlehrkraft

1. Lehrerfahrung;
2. ein Lizentiat, ein gleichwertiges Diplom oder eine abgeschlossene Ausbildung für bestimmte Funktionen;
3. in der Regel das Diplom für das höhere Lehramt oder einen gleichwertigen Ausweis.

<sup>2</sup>Das Amt entscheidet über die Anerkennung von Ausbildung oder Ausweis.

§ 5. <sup>1</sup>Lehrbeauftragte 2 haben sich über ein Patent für Lehrkräfte oder über ein abgeschlossenes akademisches Studium oder Fachstudium, eine Berufs- oder Höhere Fachprüfung auszuweisen. Berufsschullehrbeauftragte

<sup>2</sup>Das Amt kann ausnahmsweise den Einsatz von Personen als Lehrbeauftragte 1 zulassen, die den Anforderungen gemäss Absatz 1 nicht entsprechen.

§ 6. <sup>1</sup>Lehrbeauftragte 2 verfügen über eine abgeschlossene akademische Ausbildung oder Fachausbildung und Berufserfahrung an einer Mittelschule. Mittelschullehrbeauftragte

<sup>2</sup>Lehrbeauftragte 1 verfügen in der Regel über eine abgeschlossene akademische Ausbildung oder Fachausbildung. Über Ausnahmen befindet das Amt im Einzelfall.

§ 7. Ist eine Lehrkraft verhindert, ihre Aufgabe zu erfüllen, setzt der Rektor oder die Rektorin in der Regel einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ein. Stellvertretungen

§ 8. <sup>1</sup>Für Teilzeitbeschäftigte und während des Schuljahres ein- oder austretende Lehrkräfte gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für Vollzeitbeschäftigte, sofern nicht besondere Bestimmungen, Teilzeitbeschäftigung und Aus- oder Eintritt während des Schuljahres

ein Pflichtenheft oder individuelle Leistungsvorgaben Abweichendes vorsehen. Die Ansprüche bemessen sich anteilmässig nach dem Beschäftigungsgrad beziehungsweise der Dauer der Leistung im unvollständigen Schuljahr.

<sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf Ausstellung eines Pflichtenheftes oder auf Leistungsanpassung für Sonderveranstaltungen. Rechte können anteilmässig angepasst werden. Die Anpassungen berücksichtigen den reduzierten Beschäftigungsgrad sowie die betrieblichen und fachlichen Erfordernisse.

<sup>3</sup>Bei unbefristeten Teilzeitarbeitsverhältnissen mit variablem Beschäftigungsgrad ist eine Bandbreite festzulegen, zwischen deren oberem und unterem Wert nicht mehr als 40% einer vollen Anstellung liegen darf. Liegen die geleisteten Arbeitszeiten während dreier Jahre ununterbrochen über dem oberen Grenzwert, hat die Lehrkraft Anspruch auf eine entsprechende Anpassung der Bandbreite.

<sup>4</sup>Zur näheren Regelung der Teilzeitarbeit erlässt das Departement ergänzende Richtlinien.

## II. Entstehung des Arbeitsverhältnisses

- Ausschreibung § 9. <sup>1</sup>Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.  
<sup>2</sup>Auf die Ausschreibung kann namentlich verzichtet werden bei der Beförderung von Lehrbeauftragten zu Hauptlehrkräften oder in dringenden Fällen.
- Rechtsnatur der Anstellung § 10. <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis ist öffentlichrechtlich.  
<sup>2</sup>Anstellung und Kündigung sowie weitere Anordnungen im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erfolgen in Form eines Entscheides.  
<sup>3</sup>Mit Lehrkräften, die auf der Weiterbildungsstufe unterrichten, können privatrechtliche Verträge abgeschlossen werden.
- Anstellungsinstanz § 11. <sup>1</sup>Rektoren oder Rektorinnen sowie die übrigen Mitglieder der Schulleitung werden durch das Departement angestellt, die übrigen Lehrkräfte durch den Rektor oder die Rektorin.  
<sup>2</sup>Die Anstellungsinstanz ist auch für die Auflösung zuständig.  
<sup>3</sup>Die Aufgaben und Rechte der Berufsschulkommissionen gemäss Berufsbildungsverordnung bleiben gewahrt.
- Genehmigung § 12. Der Rektor oder die Rektorin legt die Erstanstellungs- und Beförderungsentseide im Voraus dem zuständigen Amt vor, das die Anstellungsvoraussetzungen prüft und die Besoldungseinstufung festlegt. Ausgenommen sind die Entscheide für Stellvertretungen.

§ 13. Hauptlehrkräfte werden in der Regel unbefristet angestellt. Anstellung Hauptlehrkräfte

§ 14. <sup>1</sup>Lehrbeauftragte im Berufsschulbereich werden in der Regel für ein Schuljahr angestellt, wobei der Beschäftigungsumfang für jedes Semester individuell festgelegt wird. Anstellung Lehrbeauftragte

<sup>2</sup>Lehrbeauftragte 1 im Mittelschulbereich werden semesterweise angestellt. Die Anstellung kann um höchstens drei Semester verlängert werden.

<sup>3</sup>Lehrbeauftragte 2 im Mittelschulbereich werden semesterweise angestellt, verbunden mit einer Absichtserklärung über die Weiterbeschäftigung während mindestens einem Jahr.

<sup>4</sup>Nach vier Jahren ununterbrochener Anstellung als Lehrbeauftragte an einer Berufs- oder Mittelschule kann in begründeten Fällen eine unbefristete Anstellung vorgenommen werden.

§ 15. <sup>1</sup>Neu eingestellte Lehrkräfte durchlaufen eine obligatorische Berufseinführung von einem bis höchstens fünf Jahren. Erfahrene Lehrkräfte können davon ausgenommen werden. Berufseinführung für Berufsschullehrkräfte

<sup>2</sup>Während der Zeit der Berufseinführung werden die Lehrkräfte ein Lohnband tiefer besoldet und durch eine Mentoratsperson betreut.

<sup>3</sup>Das Departement erlässt ergänzende Richtlinien.

§ 16. <sup>1</sup>Neu eingestellte Lehrkräfte durchlaufen eine obligatorische Berufseinführung. Davon ausgenommen werden können erfahrene Lehrkräfte, die bereits an einer anderen Schule unterrichtet haben. Berufseinführung für Mittelschullehrkräfte

<sup>2</sup>Das Departement erlässt die notwendigen Richtlinien.

§ 17. Hält der Anstellungsentscheid nichts anderes fest oder ergibt sich nichts anderes aus den Umständen, beginnt das Arbeitsverhältnis mit dem Anfang des nächsten Semesters am 1. August oder 1. Februar. Beginn

### III. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 18. Das Arbeitsverhältnis endet:

1. mit Fristablauf bei einer befristeten Anstellung;
2. mit Ablauf der maximalen Lohnfortzahlung infolge von Unfall oder Krankheit im Sinne von § 20 der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals, unter Beachtung der Wiederherstellung;
3. bei voraussichtlich andauernder voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit auf Grund von Krankheit oder Unfall in der Regel auf

Ende des Arbeitsverhältnisses

Ende des Semesters, in welchem das 64. Altersjahr vollendet wurde, sofern während eines Jahres Leistungen zufolge Krankheit oder Unfall ausbezahlt wurden;

4. mit Ablauf des Semesters, während welchem das 65. Altersjahr vollendet wurde; es kann ausnahmsweise weitergeführt werden, wenn dies im Interesse der Schule liegt, wobei es zu befristen ist;
5. bei gegenseitiger Absprache mit dem vereinbarten Termin;
6. bei ordentlicher Kündigung mit dem Eintritt des gesetzlich vorgesehenen oder vereinbarten Termins;
7. bei fristloser Kündigung mit dem Empfang der Mitteilung;
8. bei Stellvertretungen mit der Rückkehr der vertretenen Lehrkraft;
9. mit dem Tod der Lehrkraft.

Auflösung bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit

§ 19. <sup>1</sup>Im Falle der Auflösung infolge Erschöpfung der Lohnfortzahlungspflicht ist bei fortbestehender teilweiser Arbeitsunfähigkeit zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad weitergeführt werden kann.

<sup>2</sup>Bei voraussichtlich andauernder Arbeitsunfähigkeit kann die Stelle in der Regel frühestens nach einem Jahr seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wieder unbefristet besetzt werden.

Altersrücktritt

§ 20. <sup>1</sup>Die Lehrkraft hat das Recht, zwischen dem vollendeten 60. Altersjahr und dem vollendeten 65. Altersjahr zurückzutreten. Die Altersleistungen richten sich nach dem Reglement der Pensionskasse, welcher die Lehrkraft angeschlossen ist.

<sup>2</sup>Die Erklärung des Altersrücktrittes erfolgt in Form einer Kündigung und unter Beachtung der Kündigungsfristen.

<sup>3</sup>Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, kann ein gestaffelter Altersrücktritt im Sinne einer Teilpensionierung bewilligt werden.

Kündigung

§ 21. <sup>1</sup>Unbefristete oder befristete Arbeitsverhältnisse können beidseitig gekündigt werden.

<sup>2</sup>Kündigungen der Lehrkräfte sind in schriftlicher Form beim Rektor oder der Rektorin einzureichen, Kündigungen der Mitglieder der Schulleitung beim Departement.

<sup>3</sup>Im Falle einer Kündigung aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen besteht Anspruch auf berufliche Beratung durch den Kanton.

Kündigungsfristen und -termine

§ 22. <sup>1</sup>Arbeitsverhältnisse können unter Vorbehalt abweichender Regelungen beidseitig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Semesters, das heisst auf den 31. Juli oder den 31. Januar, aufgelöst werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Kündigung.

<sup>2</sup>Stellvertretungsverhältnisse können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen beendet werden. Wird eine Stellvertretung im Voraus für mindestens sechs Monate eingegangen, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.

<sup>3</sup>Bei Schwangerschaft können Lehrerinnen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den ärztlich bestimmten Geburtstermin kündigen. Das Arbeitsverhältnis endet mit der Niederkunft.

§ 23. <sup>1</sup>Die Kündigung darf nicht missbräuchlich sein.

Kündigungsgründe

<sup>2</sup>Die Kündigung durch den Arbeitgeber setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus. Sachliche Gründe sind insbesondere:

1. Vorliegen betrieblicher oder wirtschaftlicher Gründe, die der Weiterführung des Arbeitsverhältnisses entgegenstehen;
2. Mängel in der Leistung oder im Verhalten;
3. Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten;
4. fehlende Eignung oder Wegfall beziehungsweise Nichterfüllen gesetzlicher oder vereinbarter Anstellungsveroraussetzungen.

<sup>3</sup>Bevor eine Kündigung aufgrund von Mängeln in der Leistung oder im Verhalten ausgesprochen wird, ist, wenn nicht eine zwingende Kündigung wegen fortgesetzt ungenügender Qualifikation vorliegt, ein Gespräch zu führen und in der Regel eine Frist zur positiven Veränderung anzusetzen.

§ 24. <sup>1</sup>Bei missbräuchlichen oder ohne sachlichen Grund ausgesprochenen Kündigungen gelten für die Folgen und die Verwirkung der Ansprüche die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung sinngemäss.

Folgen einer ungerichtfertigten oder diskriminierenden Kündigung

<sup>2</sup>Die Folgen einer diskriminierenden Kündigung aufgrund des Geschlechts richten sich nach den Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes, wobei auch eine Entschädigung geltend gemacht werden kann.

§ 25. <sup>1</sup>Aus wichtigem Grund kann das Anstellungsverhältnis beidseitig ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses nicht zumutbar ist.

Fristlose Kündigung

<sup>2</sup>Die fristlose Kündigung hat unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes zu erfolgen.

<sup>3</sup>Die Folgen der fristlosen Kündigung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Kündigung zur  
Unzeit

§ 26. <sup>1</sup>Ausser bei einer fristlosen Kündigung können Lehrkräfte nicht gekündigt werden:

1. während schweizerischem obligatorischem Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischem Zivildienst sowie bei einer Dauer der Dienstleistung von mehr als elf Kalendertagen während vier Wochen vorher oder nachher;
2. während einer ganzen oder teilweisen Verhinderung an der Arbeitsleistung durch Unfall oder Krankheit ohne eigenes, mindestens grobfahrlässiges Verschulden, und zwar während längstens zwei Jahren beziehungsweise bis der Lohnfortzahlungsanspruch bei Krankheit und Unfall erlischt;
3. während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft;
4. während der Teilnahme an einer von einer Bundes-, Kantons- oder Gemeindebehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion.

<sup>2</sup>Die während einer Sperrfrist ausgesprochene Kündigung ist nichtig und entfaltet keine Rechtswirkung.

<sup>3</sup>Tritt während laufender Kündigungsfrist ein Sperrgrund ein, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist, im Falle von Krankheit oder Unfall spätestens nach Ablauf eines Jahres, fortgesetzt. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt auf ein Monatsende.

<sup>4</sup>Im Anschluss an eine Sperrfrist kann unter Berücksichtigung einer Frist von drei Monaten ohne Beachtung des Semesterendes gekündigt werden, wenn die Sperrfrist die rechtzeitige Kündigung auf ein Semesterende verhindert hat.

#### IV. Rechte der Lehrkräfte

Urlaub

§ 27. <sup>1</sup>Als Urlaub gilt jede aus anderen Gründen als Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft oder obligatorischem Militär- oder Schutzdienst sowie schweizerischem Zivildienst bewilligte Abwesenheit.

<sup>2</sup>Durch den Urlaub wird das Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen.

<sup>3</sup>Nicht bezogene genehmigte Urlaubstage verfallen.

Bewilligung

§ 28. <sup>1</sup>Urlaub ist vom Rektor oder der Rektorin in der Regel zum Voraus zu bewilligen. Über Gesuche um bezahlten Urlaub ab zwei Wochen entscheidet das Amt.

<sup>2</sup>Mit der Bewilligung wird der Termin des Urlaubs festgelegt.

<sup>3</sup>Gesuche ab drei Tagen bedürfen eines schriftlichen Entscheides.



§ 29. <sup>1</sup>Unbezahlter Urlaub kann bis längstens 12 Monate bewilligt werden, wenn der ordentliche Schulbetrieb gewährleistet ist. Unbezahlter Urlaub

<sup>2</sup>Bei unbezahltem Urlaub leistet der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil an die Sparversicherung bis zu einem Monat weiter. Die Risikobeiträge leistet er bis längstens 12 Monate, wenn die Beiträge arbeitnehmerseitig auch bezahlt werden. Die fehlenden Sparbeiträge können durch freiwillige Einlagen gemäss Vorgaben der Pensionskasse kompensiert werden.

§ 30. <sup>1</sup>Bezahlter Urlaub wird gewährt für Urlaub aus persönlichen oder familiären Gründen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Bezahlter Urlaub

<sup>2</sup>Für J+S-Aus- und -Weiterbildungskurse, für die ein Anspruch auf Entschädigung aus der Erwerbssersatzordnung besteht, wird bezahlter Urlaub bis zu fünf Tagen pro Kalenderjahr gewährt.

<sup>3</sup>Für die Ausübung öffentlicher Ämter oder im Interesse der Allgemeinheit liegender Tätigkeiten und der entsprechenden Ausbildung kann zusätzlich bis zu fünf Tagen pro Kalenderjahr bezahlter Urlaub gewährt werden.

<sup>4</sup>Bezahlter Urlaub kann überdies gewährt werden für den Bildungsurlaub und allgemein, wo dies der Urlaubsgrund rechtfertigt, insbesondere bei im Interesse der Schule liegender Weiterbildung.

§ 31. <sup>1</sup>Das Departement kann einer Lehrkraft auf Gesuch hin unter folgenden Voraussetzungen einen einmaligen besoldeten Bildungsurlaub gewähren: Bildungsurlaub

1. sie muss mindestens zehn Jahre, davon die letzten fünf Jahre ohne Unterbruch, mit einem durchschnittlichen Pensum von mindestens 50% eines Pflichtpensums als Hauptlehrkraft an einer kantonalen Schule unterrichtet haben;
2. sie muss den Nachweis erbringen, dass sie sich schon bisher ausreichend in der unterrichtsfreien Zeit fortgebildet hat;
3. sie muss sich schriftlich verpflichten, nach Abschluss des Bildungsurlaubs noch mindestens drei Schuljahre an einer kantonalen Schule zu unterrichten;
4. die Stellvertretung muss sichergestellt sein;
5. der Bildungsurlaub muss die Lehrkraft in ihren beruflichen Fähigkeiten fördern.

<sup>2</sup>Der Bildungsurlaub darf längstens ein Schulsemester dauern und ist in der Regel bis zum 55. Altersjahr anzutreten. Er ist in der Regel zusammenhängend zu beziehen. In begründeten Fällen kann eine Aufteilung bewilligt werden.

<sup>3</sup>§ 46 Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss.

<sup>4</sup>Das Departement erlässt ergänzende Richtlinien zum Bildungsurlaub, namentlich über die Mindestanforderungen an das Bildungsprogramm, die Kostentragung unter den Schulen, die Pensengrenze und Besoldungsberechnung bei Teilübertritten an die Pädagogische Hochschule Thurgau und das Verfahren.

Finanzierung und Rückzahlung

§ 32. <sup>1</sup>Die Besoldung richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad als Hauptlehrkraft während der letzten 10 geleisteten Unterrichtsjahre vor dem Urlaub. Funktionszuschläge werden nicht berücksichtigt. Die Spesen für den Bildungsurlaub trägt die Lehrkraft.

<sup>2</sup>Für die Rückzahlung gilt § 47 sinngemäss.

Urlaub aus persönlichen und familiären Gründen

§ 33. <sup>1</sup>Die Lehrkraft verrichtet persönliche oder familiäre Angelegenheiten grundsätzlich ausserhalb der Unterrichtszeiten.

<sup>2</sup>Muss Unterrichtszeit beansprucht werden, steht der Lehrkraft unter Vorbehalt weiterreichender Urlaube in besonderen Fällen für die nachstehend aufgeführten Ereignisse bezahlter Urlaub in folgendem Umfang zu:

Eigene Hochzeit	2 Tage
Hochzeit eines eignen Kindes oder Stiefkindes	1 Tag
Geburt eines eigenen Kindes	2 Tage
Adoption eines Kindes	2 Tage
Wohnungswechsel	1 Tag
Orientierungstag über Militär-, Schutz- und Zivildienst	1 Tag
Entlassung aus der Militärdienstpflicht	1 Tag
Todesfälle:	
Ehepartner oder -partnerin	3 Tage
Lebenspartner oder -partnerin	3 Tage
eigene Kinder oder Stiefkinder	3 Tage
Enkelkinder und weitere Nachkommen	1 Tag
Eltern	2 Tage
Geschwister	2 Tage
Schwiegereltern	2 Tage
Eltern des Lebenspartners oder der -partnerin	2 Tage
Schwiegertöchter und -söhne	1 Tag
Lebenspartnerin oder Lebenspartner des Sohnes oder der Tochter	1 Tag
Grosseltern	1 Tag
Begräbnis eines Arbeitskollegen oder einer Arbeitskollegin	½ Tag

<sup>3</sup>Unter gleicher Voraussetzung und nämlichem Vorbehalt besteht für die Organisation der Pflege eines Kindes oder Stiefkindes und die

Pflege während der Organisationsphase pro Ereignis ein Anspruch auf bis zu zwei Tagen bezahlter Urlaub. Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis über die Pflegebedürftigkeit des Kindes vorzuweisen.

<sup>4</sup>Bei Vorliegen anderer Gründe, welche die Beanspruchung von Unterrichtszeit notwendig machen, können statt bezahltem Urlaub Lektionenverschiebungen oder unbezahlte Urlaube bewilligt werden.

§ 34. <sup>1</sup>Hauptlehrkräfte, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, werden auf Gesuch hin ab dem folgenden Semester um maximal drei Lektionen pro Woche ohne Besoldungsreduktion entlastet, höchstens jedoch bis zu einem Pensum von drei Lektionen unter dem für sie geltenden Pflichtpensum.

Altersentlastung

<sup>2</sup>Das Departement erlässt Richtlinien zur Berechtigung bei vorgängiger Reduktion des Pensums aus gesundheitlichen Gründen, bei nachträglicher Reduktion des Pensums, bei Ausdehnung der Beschäftigung durch Pensenaufstockung und bei Übernahme von Sonderaufgaben, Zusatzlektionen und Nebenerwerben.

<sup>3</sup>Es beachtet folgende Vorgaben:

1. Bei besoldungswirksamen Reduktionen aus gesundheitlichen Gründen nach vollendetem 54. Altersjahr verschiebt sich die Entlastungsgrenze auf sechs Lektionen unter das für die Lehrkraft geltende Pflichtpensum;
2. die nachträgliche Reduktion des Pensums führt zur gestaffelten Kürzung der Altersentlastung, eine Reduktion um mehr als zwei Drittel des Pensums schliesst sie aus.

§ 35. <sup>1</sup>Jede Lehrkraft hat Anspruch auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses, das sich über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht.

Arbeitszeugnis

<sup>2</sup>Auf besonderes Verlangen hat sich das Zeugnis auf Angaben über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

§ 36. <sup>1</sup>Der Kanton informiert die Lehrerschaft in geeigneter Form und in der Regel zum Voraus über grundlegende Veränderungen, Entscheide und Massnahmen im Bereich des Personalrechts, die sich auf grosse Teile von ihr oder ihre Gesamtheit auswirken.

Information

<sup>2</sup>Über inhaltliche Belange personalrechtlicher Verfahren muss nicht informiert werden.

<sup>3</sup>Die Information erfolgt über die Rektoren und Rektorinnen.

§ 37. <sup>1</sup>Unter Vorbehalt abweichender Regelungen in anderen Erlässen gibt der Kanton vor Erlass, materieller Änderung oder Aufhebung von personalrechtlichen Bestimmungen sowie in grundlegen-

Mitwirkung

den Personal-, Führungs- und Organisationsfragen, die sich auf grosse Teile der Lehrerschaft oder ihre Gesamtheit auswirken, den Rektorenkonferenzen sowie für die Mittelschullehrerschaft dem Thurgauischen Mittelschullehrer- und -lehrerinnenverein (TMV) und für die Berufsschullehrerschaft dem Verband Lehrerinnen und Lehrer Thurgau (LTG) Gelegenheit zur Vernehmlassung.

<sup>2</sup>Die genannten Partner können in ihrem Bereich Anträge auf Erlass und Vollzug personalrechtlicher Bestimmungen stellen.

<sup>3</sup>In Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zieht der Kanton sie zur Mitwirkung bei.

## V. Besoldung und weitere finanzielle Leistungen

Einreihung § 38. <sup>1</sup>Die Einreihung erfolgt nach den Anhängen 1 und 2. Für Lehrkräfte mit nicht aufgeführten Abschlüssen regelt das Departement die Einreihung durch Richtlinie.

<sup>2</sup>Lehrkräfte mit Abschlüssen, welche dem für die Einsatzstufe erforderlichen Abschluss nicht entsprechen, werden dem Lohnband zugewiesen, das für ihren Abschluss von Anhang oder Richtlinie maximal vorgesehen ist.

<sup>3</sup>Lehrkräfte mit Abschlüssen, welche zum Unterricht auf einer höheren Stufe berechtigen, werden nach der für die Einsatzstufe erforderlichen Ausbildung eingereiht.

Einstufung § 39. <sup>1</sup>Die Einstufung innerhalb des Lohnbandes bemisst sich nach der bisherigen Berufserfahrung.

<sup>2</sup>Das Departement erlässt Richtlinien über die Anrechnung der früheren Berufstätigkeit.

Bedeutung der Grundbesoldung § 40. Die Grundbesoldung umfasst die Unterrichtstätigkeit im Rahmen des Pflichtpensums, die damit zusammenhängenden Aufgaben gemäss Berufsauftrag sowie weitere Aufträge, für die keine separate Entschädigung eingeräumt ist.

Funktionszulagen § 41. Die Funktionszulage für Hauptlehrkräfte in leitenden Stellen wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Beginn und Ende des Besoldungsanspruches § 42. <sup>1</sup>Bei Antritt der Stelle zu Beginn des Herbstsemesters entsteht der Besoldungsanspruch am 1. August, bei Antritt zu Beginn des Frühlingsemesters am 1. Februar.

<sup>2</sup>Der Besoldungsanspruch einer Lehrkraft endet am 31. Januar, wenn sie die Stelle auf Ende des Herbstsemesters verlässt, am 31. Juli, wenn sie die Stelle auf Ende des Frühlingsemesters verlässt.

<sup>3</sup>Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis während des Semesters, so beginnt oder endet der Besoldungsanspruch mit dem Tage der Begründung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Dessen Höhe ergibt sich aufgrund der tatsächlich erteilten beziehungsweise noch zu erteilenden Unterrichtswochen.

§ 43. <sup>1</sup>Stellvertreter und Stellvertreterinnen ohne anrechenbaren Abschluss werden im Berufsschulbereich wie Lehrbeauftragte 1 und im Mittelschulbereich als Studierende entschädigt, andere in der Regel wie Lehrbeauftragte.

Besoldung von  
Stellvertretern und  
Stellvertreterinnen

<sup>2</sup>Ist die Anstellung für weniger als einen Monat eingegangen worden, erfolgt die Entschädigung unter Einbezug der Sozialzulagen pro gehaltene Lektion, ansonsten im Wochenlohn. Der Wochenlohn richtet sich nach dem Lektionenlohn.

<sup>3</sup>Wer als Stellvertreter oder Stellvertreterin unverschuldeterweise an der Arbeitsleistung verhindert ist, erhält den Lohn für höchstens das dreifache Wochenpensum, wenn die Stellvertretung für mehr als drei Monate eingegangen worden ist oder mehr als drei Monate dauerte.

<sup>4</sup>Bei Hauptlehrkräften und Lehrbeauftragten an Thurgauer Berufs- oder Mittelschulen, die eine Vertretung übernehmen, gelten die ordentlichen Besoldungen und Anstellungsbedingungen.

§ 44. <sup>1</sup>Lehrbeauftragte erhalten im ersten Semester ihrer Anstellung bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung den Lohn für längstens sechs, im zweiten Semester für längstens zwölf Wochen. Ab dem dritten Semester sind sie hinsichtlich der Besoldung unter besonderen Umständen den Hauptlehrkräften gleichgestellt.

Besoldung von  
Lehrbeauftragten

<sup>2</sup>Lehrbeauftragten kann in besonderen Fällen, namentlich bei Rekrutierungsproblemen, eine Fahrtentschädigung ausgerichtet werden. Das Departement kann Richtlinien erlassen.

<sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Titels und die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte.

§ 45. <sup>1</sup>Der Kanton trägt die Kosten für die interne und die obligatorisch erklärte externe Weiterbildung.

Weiterbildungskosten

<sup>2</sup>Auf vorgängiges Gesuch beim Rektor oder bei der Rektorin kann sich der Kanton an den Kosten der im Interesse der Schule liegenden freiwilligen externen Weiterbildung beteiligen.

<sup>3</sup>Die Beteiligung kann Kurskosten, Prüfungsgebühren, Spesen sowie Lohnkosten für ausfallende Arbeitszeit umfassen. Die Lohnkosten berechnen sich aufgrund der Grundbesoldung und allfälliger Funktionszulagen.

<sup>4</sup>Im Falle von Weiterbildung, die mit einem bezahlten Urlaub ab zwei Wochen verbunden ist, und bei Kursen des Bundesamtes für Be-

rufsbildung und Technologie entscheidet das Amt über eine Kostenbeteiligung, ansonsten der Rektor oder die Rektorin.

Folgen einer Beteiligung

§ 46. <sup>1</sup>Die Lehrkraft ist verpflichtet, nach Abschluss des Schuljahres, während welchem die Weiterbildung abgeschlossen wurde, für eine bestimmte Zeit im Schuldienst des Kantons zu verbleiben.

<sup>2</sup>Die Pflichtzeit beginnt nach Abschluss der Weiterbildung und beträgt bei einer Kostenbeteiligung des Kantons von Fr. 5000.– bis 15 000.– ein Schuljahr, von Fr. 15 001.– bis 30 000.– zwei Schuljahre und ab Fr. 30 001.– drei Schuljahre.

<sup>3</sup>Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades wird die Pflichtzeit bis auf maximal vier Schuljahre proportional verlängert, wobei der Schuldienst für angebrochene Semester vollständig zu leisten ist.

<sup>4</sup>Unbezahlte Urlaube von über 30 Tagen sowie Schwangerschafts- oder Mutterschaftsurlaube führen zu einer Verlängerung der Pflichtzeit bis auf maximal vier Schuljahre, wobei der Schuldienst für angebrochene Semester vollständig zu leisten ist.

Rückzahlung der Beiträge

§ 47. <sup>1</sup>Bei Nichtantritt oder Abbruch der Weiterbildung sind die aufgelaufenen Beiträge zurückzuzahlen.

<sup>2</sup>Bei Austritt aus dem Schuldienst vor Ablauf der Pflichtzeit ist der Beitrag anteilmässig zurückzuzahlen.

<sup>3</sup>Aus wichtigen Gründen, namentlich wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund betrieblicher Gründe aufgelöst wurde, kann das Departement den Rückzahlungsbetrag kürzen oder erlassen.

## VI. Qualifikation und Besoldungsanpassung

Besoldungsanpassung

§ 48. <sup>1</sup>Besoldungserhöhungen setzen in der Beurteilung der Leistungen der Lehrkraft das Qualifikationsprädikat «gut» voraus.

<sup>2</sup>Wurde das Qualifikationsprädikat «ungenügend» erteilt, erfolgt keine Besoldungserhöhung. Fällt die Qualifikation bei einer nächsten Standortbestimmung mit dem Prädikat «gut» aus, erfolgt der Lohnaufstieg auf der Basis der zuletzt bezogenen Besoldung.

<sup>3</sup>Die lohnwirksame Qualifikation gilt bis zur nächsten Standortbestimmung.

Standortbestimmungen

§ 49. <sup>1</sup>Standortbestimmungen sind bei einer Änderung des Anstellungsstatus und bei unbefristet angestellten Lehrkräften zusätzlich vorzunehmen, wenn

1. ein Lebensalter erreicht ist, das zwischen 35 und 40 liegt, spätestens aber 10 Jahre nach Änderung des Anstellungsstatus oder ohne solche spätestens nach 10 Anstellungsjahren;

2. ein Lebensalter erreicht ist, das zwischen 45 und 50 liegt, spätestens aber 20 Jahre nach Änderung des Anstellungsstatus oder ohne solche spätestens nach 20 Anstellungsjahren;
3. ein Lebensalter erreicht ist, das zwischen 55 und 60 liegt, spätestens aber 30 Jahre nach Änderung des Anstellungsstatus oder ohne solche spätestens nach 30 Anstellungsjahren.

<sup>2</sup>Der Rektor, die Rektorin oder die betreffende Lehrkraft sind berechtigt, zusätzliche Standortbestimmungen zu verlangen oder durchführen zu lassen.

<sup>3</sup>Neben den Standortbestimmungen werden jährlich nicht lohnwirksame Mitarbeitergespräche geführt.

§ 50. <sup>1</sup>Zuständig für die Durchführung der Standortbestimmung ist der Rektor oder die Rektorin. Durchführung

<sup>2</sup>Die Standortbestimmung beinhaltet eine Beurteilung der Lehrkräfte aufgrund ihrer Pflichten.

<sup>3</sup>Die Beurteilung beruht auf sämtlichen relevanten Quellen, namentlich auf

1. den Unterrichtsbeobachtungen des Rektors oder der Rektorin, weiteren Mitgliedern der Schulleitung, Mitgliedern der Berufsschulkommission oder anderen hierzu bestimmten Fachpersonen;
2. dem von der Lehrkraft erstellten Dossier;
3. Beurteilungen durch Schüler und Schülerinnen;
4. den allgemeinen Feststellungen des Rektors oder der Rektorin, insbesondere solche über die Gesamttätigkeit oder das Umfeld.

§ 51. <sup>1</sup>Es gibt die folgenden zwei Beurteilungsstufen:

Beurteilung und  
Folgen

1. Prädikat «gut»: Die wesentlichen Leistungs- und Verhaltensanforderungen wurden erfüllt;
2. Prädikat «ungenügend»: Wesentliche Leistungs- oder Verhaltensanforderungen wurden nicht oder ungenügend erfüllt.

<sup>2</sup>Die Qualifikation ist im Personaldossier festzuhalten.

<sup>3</sup>Führt die Standortbestimmung zum Prädikat «ungenügend», werden eine Überprüfungsphase von bis zu zwei Jahren festgelegt und Fördermassnahmen eingeleitet. Die Kosten gehen zu Lasten der Lehrkraft.

<sup>4</sup>Fällt die Beurteilung nach der Überprüfungsphase erneut ungenügend aus, ist eine Kündigung auszusprechen.

§ 52. <sup>1</sup>Bei einer ungenügenden Beurteilung kann die Lehrkraft innert 10 Tagen das Gespräch mit einem Ausschuss der Aufsichts- oder Berufsschulkommission verlangen. Anhörungsverfahren

<sup>2</sup>Der Ausschuss prüft das eingereichte Begehren. Er kann die Lehrkraft, Mitglieder der Schulleitung oder ausnahmsweise ausenstehende Fachpersonen anhören.

<sup>3</sup>Er erlässt eine schriftliche Empfehlung zu Händen des Rektors oder der Rektorin, die auch der Lehrkraft mitgeteilt wird.

Beurteilung der  
Rektoren oder  
Rektorinnen

§ 53. <sup>1</sup>An Stelle einer Standortbestimmung führt der Chef oder die Chefin des Amtes mit dem Rektor oder der Rektorin jährlich eine Mitarbeiterbeurteilung durch, welche unter Berücksichtigung der individuellen und generellen Leistungsvorgaben für das vergangene Jahr die Leistungs-, Führungs- und Potenzialbeurteilung beinhaltet, wobei insbesondere die fachlichen und Führungsqualitäten, der Einsatz und das Verhalten beurteilt werden.

<sup>2</sup>Die Beurteilung beruht auf sämtlichen relevanten Quellen. Es können namentlich die Feststellungen der Aufsichts- oder der Berufsschulkommission miteinbezogen werden.

<sup>3</sup>Die Mitarbeiterbeurteilung enthält die Qualifikation, die für die Besoldungsanpassung im nächsten Jahr massgeblich ist. Fällt die Qualifikation dreimal ununterbrochen ungenügend aus, ist zwingend eine Kündigung auszusprechen.

<sup>4</sup>Die Beurteilung wird schriftlich sowie mündlich mitgeteilt und mit einer Zielvereinbarung für das nächste Jahr verbunden. Der Rektor oder die Rektorin kann Stellung nehmen und Bemerkungen oder Vorschläge anbringen.

<sup>5</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Qualifikation und Besoldungsanpassung der Lehrkräfte sinngemäss.

## VII. Pflichten der Lehrkräfte

Grundsatz

§ 54. <sup>1</sup>Die Pflichten der Lehrkräfte richten sich nach den gesetzlichen Zielen und werden konkretisiert durch diese Verordnung, Lehrpläne, Berufsaufträge, Leitbilder in den Schulen, Pflichtenhefte, Leistungsvorgaben und Weisungen der zuständigen Organe.

<sup>2</sup>Das Departement erlässt Berufsaufträge sowie Pflichtenhefte für besondere Aufgaben.

Pflichtlektionen-  
zahl Berufsschul-  
lehrkräfte

§ 55. <sup>1</sup>Das Pflichtpensum an Lektionen zu 45 Minuten beträgt

1. 26 an Berufsfachschulen;
2. 23 an Berufsmaturitätsschulen.

<sup>2</sup>Das Pflichtpensum kann in Form von Berufsschulunterricht oder Weiterbildungskursen erteilt werden.



§ 56. <sup>1</sup>Das Pflichtpensum an Lektionen zu 45 Minuten beträgt

Pflichtlektionen-  
zahl Mittelschul-  
lehrkräfte

1. 23 für Deutsch, Alte Sprachen, moderne Fremdsprachen, Mathematik, naturwissenschaftliche sowie geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer, Religion, Lebenskunde, Informatik, Hygiene/Gesundheitsbildung, Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik, Methodik, Unterrichtspraxis, Übungsschule, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer;
2. 26 für Sport, Bildnerisches Gestalten, Gestaltungslehre, Textiles und Nichttextiles Werken, Musik, Chor, Orchester, Rhythmik, Musik im Klassenunterricht, Bürokommunikation;
3. 28 für Instrumentalunterricht an der Pädagogischen Maturitätsschule;
4. 29 für Instrumentalunterricht an den übrigen Mittelschulen, für Hauswirtschaft und Bürotechnik.

<sup>2</sup>Für den Unterricht an der Übungsschule Kreuzlingen gelten auf Primar- und Realschulstufe die gleichen Pflichtpensum wie an der Volksschule.

<sup>3</sup>Für andere Unterrichtsbereiche legt die Rektorin oder der Rektor die Pflichtstundenzahl fest.

<sup>4</sup>Für Lektionenanrechnungen wird von einem Pflichtpensum von 23 Lektionen ausgegangen.

§ 57. Bei Lehrkräften, die Fächer mit unterschiedlicher Pflichtlektionenzahl unterrichten, wird für die Besoldung beziehungsweise für die Stundenbuchhaltung der Anstellungsgrad durch Addition der Anstellungsgrade in den verschiedenen Bereichen ermittelt.

Lehrkräfte mit  
unterschiedlichen  
Pflichtlektionen-  
zahlen

§ 58. <sup>1</sup>Mittelschullehrkräften mit Klassenlehrerfunktion wird eine Lektion an das Pensum angerechnet.

Klassenlehrkräfte

<sup>2</sup>Berufsschullehrkräften mit Klassenlehrerfunktion für drei Klassen wird in der Regel eine Lektion an das Pensum angerechnet. Das Departement erlässt ergänzende Richtlinien, insbesondere für die Anrechnung bei Klassen mit mehr als einem Schultag pro Woche.

§ 59. <sup>1</sup>Der Rektor oder die Rektorin nimmt die Pensenzuteilung vor und legt bei Lehrkräften mit variablem Beschäftigungsgrad den Umfang des Pensums fest.

Pensenzuteilung

<sup>2</sup>Abweichungen von den im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeiten bedürfen der Bewilligung durch den Rektor oder die Rektorin. Die Bewilligung kann mit Bedingungen verbunden werden.

§ 60. <sup>1</sup>Können an einer Schule nicht genügend Lektionen zuge-  
teilt werden, kann das Departement Lehrkräfte vorübergehend ver-

Unterricht an  
anderen Schulen

pfllichten, die fehlenden Lektionen an einer anderen Berufs- oder Mittelschule zu erteilen.

<sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf Spesenentschädigung im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen.

Abweichung vom  
Pensum

§ 61. <sup>1</sup>Lehrkräfte mit einem Pensum ab 50% können verpflichtet werden, bis zu vier Lektionen pro Woche mehr oder weniger als im Anstellungsentscheid vorgesehen zu erteilen, bei einem Pensum unter 50% beträgt der Umfang zwei Lektionen.

<sup>2</sup>Die Plus- oder Minuslektionen werden mit einer Lektionenbuchhaltung geführt. Der Ausgleich erfolgt durch Kompensation. Das Departement erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen und kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup>Bestehen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses Minuslektionen, ist der entsprechende Besoldungsanteil zurückzuzahlen.

<sup>4</sup>Für Pluslektionen, die über das Pflichtpensum hinausgehen, beträgt die Entschädigung 85% des individuellen Besoldungsansatzes.

<sup>5</sup>Bei Lehrkräften mit Altersentlastung gilt:

1. Basis für die Berechnung von Plus- oder Minuslektionen bildet das Pensum unter Berücksichtigung der Altersentlastung;
2. während der Zeit der Altersentlastung angeordnete Mehrlektionen müssen kompensiert werden.

Anrechnung für  
leitende Funktionen

§ 62. Für leitende Funktionen wird einer Hauptlehrkraft eine vom Departement zu bestimmende Anzahl von Wochenlektionen an ihr Pflichtpensum angerechnet.

Zusatzleistungen

§ 63. <sup>1</sup>Für schulische Aufträge ausserhalb von Unterrichtstätigkeit und Berufsauftrag, die mit einer erheblichen zeitlichen Zusatzbelastung verbunden sind, kann das Departement eine Pensenentlastung von einer bis vier Wochenlektionen bewilligen. Für Schulen mit Lektionenpool gewährt der Rektor oder die Rektorin die Entlastung aus diesem.

<sup>2</sup>Für Aufträge von übergeordnetem schulischem Interesse, die mit einer erheblichen zeitlichen Zusatzbelastung verbunden sind, kann das Departement eine Pensenentlastung bewilligen.

<sup>3</sup>Das Departement kann Richtlinien erlassen und in Ausnahmefällen statt einer Entlastung Entschädigungen vorsehen.

Weiterbildung

§ 64. <sup>1</sup>Die Lehrkraft ist verpflichtet, sich entsprechend den wechselnden Anforderungen im Beruf und den Vorgaben im Berufsauftrag weiterzubilden.

<sup>2</sup>Die Weiterbildung hat in erster Linie in der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden.

<sup>3</sup>Der Rektor oder die Rektorin kann den Besuch von Kursen und anderen der Weiterbildung dienenden Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit anordnen.

§ 65. <sup>1</sup>Von Lehrkräften im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses erstellte Werke fallen ins Eigentum des Kantons, so dass Urheberrechte und alle sonstigen Rechte an den Werken vollumfänglich beim Kanton liegen und zu keinem Zeitpunkt von den Lehrkräften geltend gemacht werden können. Urheberrecht

<sup>2</sup>Im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung kann Abweiches abgemacht werden.

### VIII. Lehrkräfte am Bildungszentrum für Gesundheit

§ 66. <sup>1</sup>Ausser den §§ 34, 39, 40, 42, 48 bis 53, 55, 57, 58 und 61 bis 63 gilt die Verordnung für Lehrkräfte am Bildungszentrum für Gesundheit in gleicher Weise wie für die übrigen Berufsschullehrkräfte. Geltung der Verordnung

<sup>2</sup>Folgende Bestimmungen gelten eingeschränkt:

1. in den Fällen von § 18 Ziffern 3 und 4 endet die Anstellung auf Ende des dem Ereignis folgenden Monats;
2. in § 14, 31 Absatz 2 und § 44 gilt statt eines Semesters ein halbes Jahr;
3. in § 46 gilt statt eines Schuljahres ein Jahr, die Einschränkung mit dem Semester entfällt;
4. die §§ 59 und 60 gelten sinngemäss.

§ 67. <sup>1</sup>Für Lehrkräfte, die gleichzeitig am Bildungszentrum für Gesundheit und an einer anderen kantonalen Schule unterrichten, wird der Anstellungsumfang am Bildungszentrum für die Berechnung der Altersentlastung dazugezählt. Die Entlastung wird im Verhältnis des Beschäftigungsrades an der anderen kantonalen Schule gewährt. Anstellung

<sup>2</sup>Zur Klärung der Eignung können Fachpersonen ohne pädagogische Ausbildung als Lehrbeauftragte 1 eingesetzt werden. Für diese gilt:

1. Sie durchlaufen eine Assistenzzeit von fünf Jahren, sofern das Arbeitsverhältnis als Lehrkraft nicht vorher endet.
2. Die Ausbildung zur Lehrkraft kann während der Assistenzzeit erfolgen.
3. Bei Abschluss der Ausbildung als Lehrkraft mit erforderlichem Diplom endet die Assistenzzeit, wenn sie bereits mehr als drei Jahre dauerte.
4. Im Übrigen gelten für die Assistenzzeit § 15 Absätze 2 und 3.

5. Während der Ausbildung erfolgt eine Anpassung des Anstellungsgrades.

Überstunden und pauschale Zeiterfassung

§ 68. <sup>1</sup>Anordnung, Kompensation und Auszahlung von Überstunden richten sich nach den Regelungen für das Staatspersonal. Die Auszahlung ist vom Departement zu bewilligen.

<sup>2</sup>Das Departement kann für die Zeiterfassung bestimmter Lehrveranstaltungen Pauschalen festlegen.

Vereinfachtes Qualifikationsverfahren

§ 69. Das Departement kann für Teilzeitlehrkräfte Richtlinien für ein vereinfachtes Qualifikationsverfahren erlassen.

Besoldung und Besoldungsanpassung

§ 70. <sup>1</sup>Die Besoldung richtet sich nach Anhang 1, nach der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte, nach den §§ 6 und 10 bis 17 der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals sowie nach den §§ 4 und 6 bis 18 der Verordnung des Regierungsrates über die Besoldung des Staatspersonals.

<sup>2</sup>Das Departement kann Richtlinien zur Anfangsbesoldung erlassen.

<sup>3</sup>Jedes Lohnband umfasst vier Leistungszonen gemäss Anhang 3.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 71. Die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den Thurgauer Kantonsschulen und Seminaren vom 24. Juni 1997 wird auf den 1. Juni 2004 aufgehoben, die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den Thurgauer Berufsschulen vom 14. Dezember 1999 auf den 1. August 2005.

Übergangsrecht

§ 72. <sup>1</sup>Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen gilt nach Inkrafttreten dieser Verordnung für alle bisherigen Arbeitsverhältnisse neues Recht.

<sup>2</sup>Einreihung, Einstufung und Bestand der bisherigen Besoldung sind gewährleistet.

<sup>3</sup>Bisherige gewählte Lehrkräfte gelten nach Inkrafttreten dieser Verordnung als auf unbestimmte Dauer angestellte Hauptlehrkräfte, Lehrbeauftragte 3 werden zu Hauptlehrkräften. Die Überführungen gelten nicht als Neuanstellungen.

<sup>4</sup>Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ununterbrochen geleistete Jahre als Lehrbeauftragte 3 werden für den Bildungsurlaub zur Hälfte angerechnet, wenn das durchschnittliche Pensum mindestens

50% betragen hat. Die Tätigkeit als Lehrbeauftragte 3 ist jener der Hauptlehrkraft im Sinne von § 32 Absatz 1 gleichgestellt.

<sup>5</sup>Für Mittelschullehrkräfte mit Schwerpunkt- oder Ergänzungsfachunterricht gilt das Pflichtpensum von 23 Lektionen erst ab 1. August 2004, soweit es nicht schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung galt.

<sup>6</sup>§ 18 Ziffer 3 findet keine Anwendung, wenn die Lehrkraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das 64. Altersjahr vollendet hat.

<sup>7</sup>Sind Kündigungsfristen oder Pflichtzeiten bei einer Kostenbeteiligung des Kantons an Weiterbildung oder Bildungsurlaub zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgelaufen, richten sie sich nach bisherigem Recht.

<sup>8</sup>Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

<sup>9</sup>Für Lehrkräfte am Bildungszentrum für Gesundheit gilt:

1. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat legt der Regierungsrat bis 2007 jährlich mit dem Budget den zur Verfügung stehenden Anpassungsbetrag für die Überführung der Besoldungen aus den Lohnklassen in die Lohnbänder fest, erstmals per 1. Januar 2004. Die Bereitstellung der Anpassungsbeträge bezweckt die Angleichung des Besoldungsstandes per Ende 2003 an die Anfang 2004 festgelegten Zielwerte in vier Schritten.
2. Die vom Regierungsrat jährlich festgelegte Anpassungssumme wird im Verhältnis der individuellen Differenz zwischen Besoldung Ende 2003 und Zielwert auf alle Lehrkräfte verteilt. Die maximale Anpassung pro Jahr und Person umfasst ein Viertel dieser Differenz.
3. Lohnerhöhungen im Rahmen dieser Überführung gelten als individuelle Besoldungserhöhungen im Sinne von § 12 der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals; die ordentlichen individuellen Besoldungsanpassungen nach § 11 der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals bleiben vorbehalten.
4. Lehrkräfte, die vor 2007 beim Bildungszentrum für Gesundheit eintreten, werden gemäss bisherigem System eingestuft, unter Hinzurechnung der Differenz, die ihnen bei einer Anstellung auf Ende 2003 gewährt worden wäre.
5. Ergibt der laufende Vergleich der Diplome der Akademie für Erwachsenenbildung Luzern (AEB) mit den Diplomen des Weiterbildungszentrums für Gesundheitsberufe Aarau (WEG) eine fehlende Gleichwertigkeit, sind die betroffenen Lehrkräfte verpflichtet, sich gemäss Weisung des Departements nachzuqualifizieren.

6. Bei der Festlegung der Assistenzzeit gemäss dieser Verordnung werden die bisherigen Assistenzzeiten angerechnet.
7. Der Bestand an anrechenbaren Dienstjahren für den Bildungsurlaub bleibt gewahrt.

Änderung bisherigen Rechtes

§ 73. Folgende Erlasse werden geändert:

1. § 5 Absatz 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Führung und Organisation der thurgauischen Kantonsschulen und der Pädagogischen Maturitätsschule vom 27. Mai 2003 lautet ab 1. Juni 2004 neu:

<sup>2</sup>Zur Teilnahme mit Stimmrecht verpflichtet sind die Hauptlehrkräfte sowie jene Lehrkräfte, über deren Schüler und Schülerinnen Entscheide gefällt werden.

2. § 11 Absatz 1 der Verordnung des Regierungsrates über die Maturitätsabteilung an den thurgauischen Kantonsschulen vom 6. Juli 1999 lautet ab 1. Juni 2004 neu:

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus den Hauptlehrkräften, den übrigen an den Prüfungen beteiligten Lehrkräften sowie den Expertinnen und Experten.

3. § 12 Absatz 1 der Verordnung des Regierungsrates über die Diplommittelschulen der Thurgauischen Kantonsschulen vom 18. Juni 2001 lautet ab 1. Juni 2004 neu:

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus den Hauptlehrkräften, den übrigen an den Prüfungen beteiligten Lehrkräften sowie den Expertinnen und Experten.

4. § 8 Absatz 1 der Verordnung des Regierungsrates über das fünfte Jahr des seminaristischen Ausbildungsweges am Lehrerseminar Kreuzlingen lautet ab 1. Juni 2004 neu:

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus den Hauptlehrerinnen und Hauptlehrern und den an der Prüfung beteiligten Lehrbeauftragten.

5. § 10 Absatz 1 der Verordnung des Regierungsrates über die Promotion und die Maturitätsprüfung für die ersten vier Jahre des seminaristischen Ausbildungsweges am Lehrerseminar Kreuzlingen vom 22. Oktober 1996 lautet ab 1. Juni 2004 neu:

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus den Hauptlehrkräften, den an den Prüfungen beteiligten Lehrbeauftragten sowie den Expertinnen und Experten.

6. § 12 Absatz 1 der Verordnung des Regierungsrates über den viersemestrigen nachmaturitären Ausbildungsweg am Lehrerseminar Kreuzlingen vom 13. März 2001 lautet ab 1. Juni 2004 neu:

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus den Hauptlehrkräften und den an der Prüfung beteiligten Lehrbeauftragten.

7. § 6 Absatz 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Organisation des Kindergärtnerinnenseminars vom 17. Dezember 1996 lautet ab 1. Juni 2004 neu:

<sup>2</sup>Zur Teilnahme mit Stimmrecht verpflichtet sind die Hauptlehrkräfte sowie jene Lehrkräfte, über deren Schülerinnen oder Schüler Entscheide gefällt werden.

8. § 18 Absatz 1 der Verordnung des Regierungsrates über die Ausbildung am Kindergärtnerinnenseminar Amriswil vom 17. Dezember 1996 lautet ab 1. Juni 2004 neu:

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus den Hauptlehrkräften, den an den Prüfungen beteiligten Lehrbeauftragten sowie den Expertinnen und Experten.

9. § 23a der Verordnung des Regierungsrates über die Berufsbildung in Gewerbe, Industrie, Handel und Hauswirtschaft vom 22. Dezember 1997 lautet ab 1. August 2005 neu:

§ 23a. Der Rektor oder die Rektorin leitet die Berufsschule und vertritt sie gegenüber Eltern, Behörden, Lehrbetrieben, Berufsverbänden und Öffentlichkeit. Die Leitungsfunktion umfasst neben den Pflichten und Rechten gemäss anderen Erlassen namentlich folgende Aufgaben:

Aufgaben und Befugnisse des Rektors oder der Rektorin

1. Anstellung und Entlassung von Administrativ- und Hauspersonal;
2. Organisation des Unterrichts;
3. Regelung des Absenzenwesens;
4. Leitung der Lehrerkonvente;
5. Leitung der Administration;
6. Aufsicht über die Führung der Mensa und weiterer Nebenbetriebe.

§ 74. <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt für die Mittelschullehrkräfte am 1. Juni 2004, für die Berufsschullehrkräfte am 1. August 2005 in Kraft.

Inkraftsetzung

<sup>2</sup>Das Departement nimmt für Lehrkräfte, die in beiden Bereichen tätig sind, die erforderlichen Detailanpassungen im Übergang vor.

Der Präsident des Regierungsrates  
*Koch*

Der Staatschreiber  
*Gonzenbach*

## Einreihung der Lehrkräfte an den Thurgauer Berufsschulen

Stufe	Ausbildung	Haupt- lehr- kräfte	Lehrbe- auftrag- te 2	Lehrbe- auftrag- te 1
Berufsmaturitäts- schule, Kaufmänni- sche Berufsfach- schule (exklusive Turnen und IKA), Detailhandel (Handelsrecht und Rechnungswesen)	Erforderlicher Abschluss: – Diplom als Wirtschaftslehrkraft – Lizentiat und Höheres Lehramt oder gleichwertige Abschlüsse	8	7	
	Lehrkräfte mit Lizentiat oder gleichwertigem Diplom vor Erlan- gung des höheren Lehramtes oder eines gleichwertigen Abschlusses	7		
	Sekundarlehrdiplom sprachlich- historischer Richtung	7	6	
	Ohne anrechenbaren Abschluss			5
Berufsfachschulen, Kaufmännische Berufsfachschule (Turnen und IKA)	Erforderlicher Abschluss: – Lehrdiplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) – Lehrdiplom der Universität Zürich für das Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern – Für Detailhandelskenntnisse und allgemeine Branchenkunde höhere Fachprüfung im Detail- handel und pädagogisch- didaktische Ausbildung – Diplom als Fachlehrkraft für Information, Kommunikation und Administration (IKA) – Sekundarlehrdiplom sprachlich- historischer Richtung (für Sprachunterricht)	7	6	
	Abschluss Fachhochschule oder höhere Fachschule ohne SIBP-Diplom	6	5	



Stufe	Ausbildung	Haupt- lehr- kräfte	Lehrbe- auftrag- te 2	Lehrbe- auftrag- te 1
	Ohne anrechenbaren Abschluss			4
Lehrkräfte am Bil- dungszentrum für Gesundheit	Erforderlicher Abschluss: Lehrdiplom des Weiterbildungs- zentrums für Gesundheitsberufe Aarau (WEG), Diplom der Aka- demie für Erwachsenenbildung Luzern (AEB) oder gleichwertiger Abschluss	6-7	5-6	
	Ohne anrechenbaren Abschluss			4
Hauswirtschaft alle Stufen	Erforderlicher Abschluss: SIBP-Lehrdiplom für Hauswirt- schaft	7	6	
	Patent als Lehrkraft für Hauswirt- schaft	5	4	
	Ohne anrechenbaren Abschluss			3
Turnen alle Stufen	Erforderlicher Abschluss: Eidgenössisches Turn- und Sport- lehrerdiplom II	7	6	
	Eidgenössisches Turn- und Sport- lehrerdiplom I	6	5	
	Ohne anrechenbaren Abschluss			3

## Anhang 2

### Einreihung der Lehrkräfte an den Thurgauer Mittelschulen

Ausbildung/ Stufe	Haupt- lehrkräfte	Lehrbe- auftragte	Lehrbe- auftragte	Stu- die- rende
		2	1	
- Hochschulabschluss				
- Diplom Zeichenlehrkraft				
- Diplom Zeichenlehr- und Werklehrkraft				
- Diplom II Turn- und Sportlehrkraft				
- Diplom Musiklehrkraft für Mittelschulen (Schulmusik II oder gleichwertiger Abschluss)	8	7	6	5

Ausbildung/Stufe	Haupt- lehrkräfte	Lehrbe- auftrage 2	Lehrbe- auftrage 1	Studie- rende
Lehrkräfte aus obiger Stufe vor Erlangung des höheren Lehramtes oder eines gleichwertigen Abschlusses	7			
– Lehrdiplom für Instrumental- oder Werkunterricht und pädagogische Ausbildung mindestens als Primarlehrkraft				
– Diplom I Turn- und Sportlehrkraft				
– Patent Sekundar-/Reallehrkraft (mit Auftrag in der Berufsbildung)	7	6	5	4
– Lehrdiplom für Instrumentalunterricht				
– Lehrdiplom für Werkunterricht				
– Lehrpatent für Textilarbeit/Werken (mit Auftrag in der Berufsbildung)				
– Patent Primarlehrkraft (mit Auftrag in der Berufsbildung)				
– Übungslehrkräfte Primarstufe				
– Übungslehrkräfte in Fachbereichen	6	5	4	3
– Kindergärtnerinnendiplom (mit Auftrag in der Berufsbildung)				
– Lehrpatent für Textilarbeit/Werken und Hauswirtschaft (ohne Auftrag in der Berufsbildung)				
– Fähigkeitsausweis für Berufe	5	4	3	2
– Kindergärtnerinnendiplom (mit Übungsschul-auftrag, Seminarkindergarten)	4	3	2	1

### Anhang 3

#### Leistungszonen

Besoldung in Franken <sup>1</sup>					
Lohn- band	Minimum	Maximum Einstiegs- zone	Maximum Normal- zone	Maximum Aufstiegs- zone	Maximum Sonder- zone
7	96 327.40	114 955.75	124 269.60	133 584.10	141 035.05
6	86 512.40	105 436.50	114 899.20	124 361.25	131 930.50
5	83 935.15	100 435.40	108 685.85	116 936.30	123 536.40

Besoldung in Franken <sup>1</sup>					
Lohn- band	Minimum	Maximum Einstiegs- zone	Maximum Normal- zone	Maximum Aufstiegs- zone	Maximum Sonder- zone
4	78 683.15	94 152.50	101 887.50	109 621.85	115 809.85
3	70 701.80	86 532.55	94 448.25	102 363.95	108 696.25

<sup>1</sup> Diese Beträge basieren auf dem Indexstand von 109,2 (Basis 1993).

## Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den Thurgauer Berufsschulen vom 14. Dezember 1999

vom 2. März 2004

I. Die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den Thurgauer Berufsschulen wird geändert.

1. § 31a wird eingefügt:

§ 31a. <sup>1</sup>Die Wahlbehörde kann bei gewählten Lehrkräften eine administrative Entlassung anordnen, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar ist. Je nach Schwere der Umstände kann die Entlassung mit sofortiger oder aufgeschobener Wirkung ausgesprochen werden.

Administrative  
Entlassung

<sup>2</sup>Eine administrative Entlassung kann auch erfolgen, wenn ein Amt oder eine Stelle aufgehoben wird und sich die betroffene Lehrkraft für eine interne Versetzung fachlich oder persönlich nicht eignet oder keine interne Stelle offen steht. Die Entlassung ist mindestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

2. § 36 a lautet neu:

<sup>1</sup>Die §§ 9 Absatz 1, 13, 35 bis 38, 40, 41, 48 bis 51, 55 Absatz 1, 56, 57 Absatz 1, 58 bis 61, 76, 78, 79 und 81 der Verordnung über die Rechtsstellung des Staatspersonals gelten als ergänzendes Recht. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind die übrigen Bestimmungen nicht anwendbar.

Ergänzendes  
Recht

<sup>2</sup>Für Lehrkräfte am Bildungszentrum für Gesundheit gelten zusätzlich die §§ 42 bis 47, 52 bis 54, 62 bis 67, 70 bis 72 der Verordnung über die Rechtsstellung des Staatspersonals als ergänzendes Recht.

II. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2004 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates  
*Koch*

Der Staatsschreiber  
*Gonzenbach*

---

## Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Volksschullehrer und Kindergärtnerinnen vom 25. Februar 1980

vom 2. März 2004

I. Die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Volksschullehrer und Kindergärtnerinnen wird geändert.

1. § 14 c Absätze 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup>Die Pflichten der Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen und werden konkretisiert durch diese Verordnung, den Lehrplan, den Berufsauftrag, Leitbilder und Pflichtenhefte in den Schulgemeinden sowie Weisungen der vorgesetzten Instanzen.

<sup>2</sup>Sie umfassen insbesondere:

1. den Unterricht samt Vor- und Nachbereitung;
2. die Weiterbildung;
3. die Mitarbeit bei Qualitätssicherung und -entwicklung;
4. die Zusammenarbeit im Lehrteam, mit Eltern, Beratungs- und Fachstellen sowie Behörden und Diensten;
5. die Erledigung der damit zusammenhängenden Administration und Planung;
6. Beiträge an die eigene Schule oder den eigenen Kindergarten;

7. für Klassenlehrkräfte die Planung und Organisation des Klassenlebens, die Leitung von Klassenverlegungen und die Koordination von Beurteilungen;
8. eine angemessene Präsenzzeit vor und nach dem Unterricht.

2. § 5 lautet neu:

§ 15. <sup>1</sup>Es gelten folgende Pflichtlektionenzahlen:

Pflichtlektionenzahl

1. für Lehrkräfte an der Sekundarschule, der Realschule, der Sonderklasse Oberstufe sowie für Lehrkräfte für Textilarbeit/Werken und Hauswirtschaft: 29 Lektionen zu 45 Minuten;
2. für Lehrkräfte der Primarschule und der Sonderklasse Primarstufe: 30 Lektionen zu 45 Minuten;
3. für Kindergärtnerinnen: 27 Lektionen zu 45 Minuten.

<sup>2</sup>Volksschullehrkräften und Kindergärtnerinnen mit Klassenlehrerfunktion wird eine Lektion an das Pensum angerechnet.

II. Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2004 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates  
*Koch*

Der Staatsschreiber  
*Gonzenbach*

---

## Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten vom 12. Dezember 1995

vom 2. März 2004

I. Die Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten wird geändert.

1. § 13 lautet neu:

§ 13. <sup>1</sup>Die Kinder besuchen den Kindergarten während 20 bis 24 Lektionen à 45 Minuten. Die Lektionen sind gleichmässig auf die Wochentage zu verteilen.

Unterrichtspensum  
im Kindergarten

<sup>2</sup>Die Kinder im ersten Kindergartenjahr werden in der Regel während 20 Lektionen, die anderen während 24 Lektionen unterrichtet.

2. § 32 lautet neu:

Übergangsregelung für Unterrichtspensen im Kindergarten § 32. <sup>1</sup>Schulgemeinden, die vor dem 1. August 2004 Kindergärten mit weniger als 16 Stunden pro Woche geführt haben, wird eine Übergangsfrist von vier Jahren zur Anpassung des Pensums gemäss § 13 eingeräumt.

<sup>2</sup>Das Departement kann für Schulgemeinden, die von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen, einen von § 1 Absatz 2 der Beitragsverordnung abweichenden Beitragsfaktor festsetzen.

II. Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2004 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates  
*Koch*  
Der Staatsschreiber  
*Gonzenbach*

---

## Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens (Beitragsverordnung) vom 6. Juli 2001

vom 2. März 2004

I. Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens (Beitragsverordnung) wird geändert.

1. § 1 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Für ein Kind im Kindergarten werden 1,5 Jahreswochenlektionen an den Besoldungsaufwand angerechnet.

II. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates  
*Koch*  
Der Staatsschreiber  
*Gonzenbach*

---

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

## Der Landesindex der Konsumentenpreise in den letzten 13 Monaten

Monat	Indexstand				Teuerung in % gegenüber dem- selben Monat des Vorjahres
	September 1977 = 100	Dezember 1982 = 100	Mai 1993 = 100	Mai 2000 = 100	
<i>2003</i>					
Februar	187,5	150,4	108,6	102,4	0,9
März	188,3	151,0	109,1	102,8	1,3
April	188,7	151,3	109,3	103,0	0,7
Mai	188,4	151,1	109,1	102,8	0,4
Juni	188,4	151,1	109,1	102,9	0,5
Juli	186,9	149,9	108,2	102,0	0,3
August	187,3	150,2	108,5	102,3	0,5
September	187,6	150,4	108,6	102,4	0,5
Oktober	188,5	151,2	109,2	102,9	0,5
November	188,3	151,0	109,1	102,8	0,5
Dezember	188,3	151,0	109,1	102,8	0,6
<i>2004</i>					
Januar	187,7	150,5	108,7	102,5	0,2
Februar	187,7	150,6	108,7	102,5	0,1

Der neuste Stand des Landesindex der Konsumentenpreise kann über die Telefonnummer 0900 55 66 55 (50 Rp. Grundtaxe + 50 Rp./Minute) abgehört werden. Neben den aktuellen Ergebnissen können wahlweise auch Resultate früherer Monate abgefragt werden.

Der Landesindex der Konsumentenpreise ist im Internet unter der folgenden Adresse zu finden: [www.statistik.admin.ch/stat\\_ch/ber05/dtfr05.htm](http://www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber05/dtfr05.htm).

Statistisches Amt des Kantons Thurgau

---

## Sind Sie schon Abonnent des Amtsblattes?

Wenn nicht, nimmt die Firma Huber & Co. AG in 8501 Frauenfeld, Telefon 052 723 55 11, gerne Ihre Abonnementsbestellung entgegen.

---

## Verfügung

der Fachstelle Pflanzenschutz und Ökologie des LBBZ Arenenberg

### **über die zeitliche Beschränkung des Verstellens von Bienen aus Feuerbrand-Befallsgebieten in Nichtbefallsgebiete sowie innerhalb von Befallsgebieten**

Gestützt auf die bundesrätliche Verordnung über Pflanzenschutz vom 28. Februar 2001 sowie die Richtlinien Nr. 2 des Bundesamtes für Landwirtschaft über die zeitliche Beschränkung des Verstellens von Bienen vom 5. März 2002 verfügt die Fachstelle Pflanzenschutz und Ökologie des LBBZ Arenenberg für das Jahr 2004 folgende Massnahme:

**Jegliches Verstellen von Bienen aus Feuerbrand-Befallsgebieten in Nichtbefallsgebiete ist zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2004 sowie innerhalb von Feuerbrand-Befallsgebieten zwischen dem 1. April und dem 31. Mai 2004 verboten.**

Diese Massnahme bezieht sich auf das Wandern, den Verkauf oder das Verschenken von Bienenvölkern und Schwärmen sowie das Auf- und Abführen von Begattungskästchen im Zusammenhang mit den Belegstationen.

#### **Ausgenommen von der Massnahme sind:**

Bienen, die in Höhenlagen über 1200 m. ü. M. verbracht werden; Bienen, die vor dem Verstellen in feuerbrandfreie Zonen während mindestens 2 Tagen eingesperrt werden können (kommt vor allem für Schwärme, Kleinvölker und Begattungskästchen in Frage, ist aber auch bei Standvölkern möglich); Bienenköniginnen.

#### **Als Feuerbrand-Befallsgebiet gilt der ganze Kanton Thurgau:**

Das Verstellen von Bienen aus dem Kanton Thurgau in Nichtbefallsgebiete der Nachbarkantone und der übrigen Schweiz ist im erwähnten Zeitraum nicht möglich (Ausnahmen: siehe oben).

#### **Verstellen der Bienen innerhalb des Kantons:**

Das Verstellen von Bienen innerhalb des Kantons ist ab 1. Juni 2004 für Völker, Jungvölker, Ableger, Zucht- und Belegvölker möglich. Werden Bienen im Monat Juni verstellt, ist spätestens 2 Arbeitstage vorher per Fax (071 663 33 19) oder E-Mail (urs.mueller@kttg.ch) unter Angabe von Herkunfts- und Zielort der Fachstelle Pflanzenschutz und Ökologie Meldung zu erstatten.

Arenenberg, 1. März 2004

LBBZ Arenenberg  
Fachstelle Pflanzenschutz und Ökologie



---

## Kraftloserklärung eines Heimatscheines

Der am 13. Januar 2000 vom Zivilstandsamt Romanshorn ausgestellte Heimatschein Nr. 1615, lautend auf **Jolanda Züllig**, geboren am 25. Januar 1982, von Romanshorn, wird als vermisst gemeldet, daher kraftlos erklärt und durch einen neuen ersetzt.

Romanshorn, 9. März 2004

Zivilstandsamt Romanshorn

---

## Öffentliche Vorladung

**Firma Gehasu AG**, zuletzt bekannte Adresse Romanshorerstrasse 6, 8583 Sulgen, nun unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit aufgefordert am *Montag, 29. März 2004, um 10.30 Uhr* vor dem Bezirksgericht Bischofszell, Marktgasse 11/2. OG zu erscheinen, um sich auf die gegen sie erhobene Klage betreffend Forderung zu verantworten.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird auf Grundlage der Akten geurteilt.

Bischofszell, 4. März 2004

Bezirksgericht Bischofszell

---

## Publikation von Strafverfügungen des Bezirksamtes Kreuzlingen gegen Personen mit unbekanntem Aufenthaltsort

Nr. 12/595/2003, Verfügung vom 28.10.2003: **Saritag, Tahsin**, geb. 1.1.1985, von Türkei, alias *Saritag, Bedrettin*, geb. 19.12.1980, wurde wegen Widerhandlungen gegen das BG über ANA (mehrfache rechtswidrige Einreise ohne Ausweis und Visum) zu einer Gefängnisstrafe von 3 Wochen, unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 1 Tag, bedingt erlassen bei einer Probezeit von 2 Jahren, und Busse von Fr. 450.- verurteilt. Verfahrensgebühr: Fr. 327.-.

Nr. SV.2004.44, Verfügung vom 17.2.2004: **Kakauridze, Badri**, geb. 10.10.1971, von Georgien, alias *Gogishwili, Badri*, alias *Cogishwili, Badri*, wurde wegen Widerhandlung gegen das BG über ANA (rechtswidrige Einreise ohne Ausweis und Visum), Diebstahls und falscher Namensangabe zu einer Gefängnisstrafe von 3 Wochen, unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 28 Tagen, bedingt erlassen bei einer Probezeit von 2 Jahren, und Busse von Fr. 300.- verurteilt. Verfahrensgebühr: Fr. 563.-. Die mit Verfügung vom 6.1.2003 beschlagnahmten Gegenstände werden definitiv eingezogen.

**Rechtsmittel:** Diese Strafverfügungen werden rechtskräftig und gelten als Urteil, wenn nicht innert 10 Tagen nach Publikationsdatum beim Bezirksamte Kreuzlin-

*gen, Hauptstrasse 5, 8280 Kreuzlingen, eine Begründung verlangt wird. Nur gegen eine schriftlich begründete Strafverfügung kann Einsprache erhoben werden (§ 136 Absatz 1 StPO).*

Kreuzlingen, 12. März 2004

Bezirksamt Kreuzlingen

---

## **Publikation eines Rekursentscheides**

Das Departement für Justiz und Sicherheit hat den Rekurs von **Srecko Nadfalsi**, geboren 1. Mai 1966, Staatsangehöriger von Kroatien, wohnhaft gewesen in 8370 Busswil, Hauptstrasse 37, nunmehr unbekanntem Aufenthaltes, betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit Entscheid vom 26./27. Februar 2004 abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, Frauenfelderstrasse 16, 8570 Weinfelden, erhoben werden.

Frauenfeld, 4. März 2004

Der Chef des Departementes für Justiz  
und Sicherheit des Kantons Thurgau

---

## **Auskündigung eines Namensschuldbriefes**

Der Namensschuldbrief per Fr. 12 000.-, datiert 4. März 1952, im 2. Rang haftend auf Liegenschaft Nr. 552, Grundbuch Bürglen, Solidarschuldner und Grundeigentümer: Hans Schär, Langenegg 781, 9063 Stein AR, und Peter Schär, Lindenackerstrasse 1, 8575 Bürglen, Miteigentümer je zur Hälfte. Gläubiger laut Grundbuch: Bank in Zuzwil, 9525 Zuzwil SG, wird als vermisst gemeldet. Der allfällige Besitzer dieses Schuldbriefes wird aufgefordert, denselben innert Jahresfrist dem Vizepräsidium des Bezirksgerichts Weinfelden, 8570 Weinfelden, vorzulegen, ansonst er kraftlos erklärt wird.

Weinfelden, 9. März 2004

Vizepräsidium des Bezirksgerichts Weinfelden

---

# VERKEHRSANORDNUNGEN

---

## **Verkehrsordnung**

Reg. Nr. 2004/024

Gemeinde, Ort: **Hefenhofen/Brüschwil, Parzelle Nr. 398**  
Strasse, Weg: Hauptstrasse  
Antragsteller: Ueli Kesselring, Brüschwil, 8580 Hefenhofen  
Anordnung: *Einbahnsignalisation*

*Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:* Die Signale 4.08 «Einbahnstrasse» und 2.02 «Einfahrt verboten» werden gemäss Antrag/Situationsplan vom 16. Februar 2004 genehmigt und sind unverzüglich aufzustellen.

*Rechtsmittel:* Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen und ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Frauenfeld, 3. März 2004

Departement für Bau und Umwelt  
des Kantons Thurgau

---

# UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN BAUWESEN / ÖFFENTLICHE AUFLAGEN

---

## **Politische Gemeinde Münchwilen**

Gestützt auf §§ 29 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes erfolgt die öffentliche Auflage:

### **Zonenplanänderung «Stockwiese», Parzelle Nr. 1125**

Auflagefrist: 12. März bis 1. April 2004.

Auflageort: Gemeindehaus, Eingangshalle, während der ordentlichen Bürozeiten.

Die Zonenplanänderung untersteht gemäss § 5 Absatz 2 PBG dem fakultativen Referendum. Gemäss Artikel 18 der GO braucht es für das Zustandekommen eines Referendums mindestens 10% der stimmberechtigten MünchwilerInnen. Dies sind zurzeit 278 Stimmberechtigte.

ABl. Nr. 10/2004

583

Während der Auflagefrist kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, schriftlich und begründet beim Gemeinderat, Im Zentrum 4, 9542 Münchwilen, Einsprache erheben.

Münchwilen, 12. März 2004

Der Gemeinderat

---

## **Gemeinde Uttwil**

Der Gemeinderat Uttwil legt gestützt auf § 5 und 29 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau folgende Änderung des Baureglementes öffentlich auf:

### **Änderung Baureglement der Gemeinde Uttwil**

Landwirtschaftszone:

Gebäuelänge: 50 Meter

Abweichungen: Falls es der Produktionsablauf erfordert, kann der Gemeinderat die Höhen- und Längenmasse der Ökonomiegebäude erhöhen. Der begründete Nachweis ist durch die Bauherrschaft zu erbringen.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Uttwil, 1. Stock, Uttwil.

Auflagefrist: 12. bis 31. März 2004.

Auflagezeiten: Während der Schalteröffnungszeiten von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Rechtsmittel: Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch die aufgelegte Änderung des Baureglementes berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, schriftlich Einsprache erheben. Diese ist an den Gemeinderat Uttwil, 8592 Uttwil, zu richten.

Uttwil, 9. März 2004

Der Gemeinderat

---

## **Gemeinde Lommis**

Gestützt auf die §§ 29 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) wird die

### **Zonenplanänderung «Chraiehof»: Lommis, Parzellen Nrn. 1263, 1537 (Teil), 1538, 1554**

öffentlich aufgelegt.

Fristen und Ort der Auflage: Die Auflage findet vom Mittwoch, 17. März, bis Montag, 5. April 2004, in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Lommis, Matzingerstrasse 1, 9506 Lommis, während der ordentlichen Bürozeiten, statt.

584

ABl. Nr. 10/2004

Rechtsmittel: Wer durch den aufgelegten Plan berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist schriftlich und begründet Einsprache im Sinne von § 31 PBG erheben.

Die Zonenplanänderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 5 Absatz 2 PBG, das heisst ein festgelegter Anteil der Stimmberechtigten kann darüber eine Gemeindeabstimmung (Gemeindeversammlung) verlangen.

Einsprachen sind an den Gemeinderat Lommis, Gemeindehaus, Matzingerstrasse 1, 9506 Lommis zu richten.

Lommis, 8. März 2004

Der Gemeinderat

---

## **Politische Gemeinde Bürglen**

### **Überbauung Speggagger/ Einleitungsbeschluss Gestaltungsplanverfahren**

Der Gemeinderat Bürglen hat beschlossen, für das Gebiet «Speggagger» bestehend aus den Parzellen Nrn. 64, 684 und 685, den in der Bauzone liegenden Teil der Parzelle Nr. 398 und die Säntisstrasse Parzelle Nr. 65 sowie einen Teil der Breitestrasse Parzelle Nr. 394, ein Gestaltungsplanverfahren einzuleiten.

Einsprachen gegen den Einleitungsbeschluss oder die Festlegung des Gestaltungsplangebietes (§ 22 Planungs- und Baugesetz) sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Bürglen zu richten.

Auflagefrist: 12. bis 31. März 2004, während der Bürozeiten.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Bürglen.

Bürglen, 26. Februar 2004

Der Gemeinderat

---

## **Gemeinde Salmsach**

Gestützt auf § 29 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich aufgelegt:

### **Gestaltungsplan Krieswinkel**

Auflagefrist: 12. bis 31. März 2004.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Salmsach.

Auflagezeit: Während der ordentlichen Bürozeit.

Wer durch den Gestaltungsplan berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Salmsach, Arbonerstrasse 8, 8599 Salmsach, schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Salmsach, 12. März 2004

Der Gemeinderat

---

## Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg

Gestützt auf §§ 52 bis 55 des Bau- und Planungsgesetzes, § 21 des Gesetzes über Strassen und Wege sowie die Artikel 2.1 bis 2.4 des Beitrags- und Gebührenreglements wird öffentlich aufgelegt:

### Sanierung und Ausbau der Thurstrasse, Kradolf

- Ausbau der Strasse auf 4,50 m Breite
- Ergänzung Strassenbeleuchtung
- Kostenverteiler

Auflagefrist: 12. bis 31. März 2004.

Auflageort: Bauverwaltung, Gemeindehaus, Hauptstrasse 11a, 1. OG, Schönenberg.

Einsprachen: Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen das Projekt, gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die vorgesehene Überwälzung und Verrechnung der Kosten oder gegen die Höhe des Beitrages Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat Kradolf-Schönenberg, Postfach 73, Hauptstrasse 11a, 9215 Schönenberg, zur richten.

Schönenberg, 8. März 2004

Der Gemeinderat

---

## Gemeinde Weinfelden

### Planaufgabe

Gestützt auf §§ 29 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie den Gemeinderatsbeschluss vom 2. März 2004 wird öffentlich aufgelegt:

### Gestaltungsplan Nr. 83 «Oberfeld»

Betroffene Grundstücke: Parzellen Nrn. 4743, 4744, 4745, 4746, 4747, 4748, 4749, 4750, 4767 sowie Teile der Parzellen Nrn. 1538, 1545 und 1550

Auflagefrist: 12. bis 31. März 2004.

Auflageort: Rathaus Weinfelden, Parterre, während der ordentlichen Bürozeiten.

Gleichzeitig wird der *Kostenverteiler Planungskosten* (gemäss § 24 und § 54 des Planungs- und Baugesetzes und der Beitragsordnung der Gemeinde Weinfelden «Zur Finanzierung von Verkehrserschliessungsanlagen und der Planungskosten im Bauwesen» vom 26. März 1998, Ziffer III, Artikel 10 bis 12) aufgelegt.

Wer durch den aufgelegten Gestaltungsplan oder den Kostenverteiler der Pla-

nungskosten berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Weinfelden schriftlich und begründet Einsprache gemäss § 31 und § 55 PBG erheben.

Weinfelden, 12. März 2004

Gemeinderat Weinfelden

---

## **Baugesuche für Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzonen**

Gegen die nachstehend aufgeführten Baugesuche für Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzonen kann während der Auflagefrist bei der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich Einsprache erhoben werden. Zur Einsprache legitimiert sind die nach Artikel 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes des Bundes beschwerdeberechtigten gesamtschweizerischen Vereinigungen sowie jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse hat.

---

Gemeinde	Art des Vorhabens	Parzelle Nr. Flurbezeichnung, Koordinaten	Auflagefrist, Auflageort	Nutzungszone weitere Angaben
Tägerwilen	Ersetzen des alten Sprungturmes und befestigen eines Flosses	Nr. 309 Zellersguet 728.100/280.700	5.–24.3.04 Bausekretariat, Gemeindeammannamt, Tägerwilen	
Erlen	Erstellung Abstell-schuppen (nach-trägliches Baugesuch)	Nr. 424 Feldheimstr. 7 733.940/267.480	12.3.–1.4.04 Politische Gemeinde Erlen, Achstrasse 11, 8586 Erlen	Landwirtschaftszone
Märstetten	Freiland-Röhren-anlage für Substrat-kulturen Erdbeeren	Nr. 390 Pilgerhof	12.–31.3.04 Gemeindekanzlei Märstetten	Landwirtschaftszone
Berg	Verstärkung Kugelfang beim Scheibenstand	Nr. 544 Letten 728.571/271.176	12.3.–1.4.04 Gemeindehaus Berg	Landschafts-schutzzone
Basadingen-Schlattingen	Abbruch Fahrsilo, Erstellen einer Ver-laderampe	Nr. 163 Bodenacker 699.325/281.177	12.–31.3.04 Gemeindekanzlei der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Rychgass 2 in 8254 Basadingen	Zone für intensive Landwirtschaft

---

Gemeinde	Art des Vorhabens	Parzelle Nr. Flurbezeichnung, Koordinaten	Auflagefrist, Auflageort	Nutzungszone weitere Angaben
Sirnach	Errichtung Murgweg Töbeli mit Fussgänger- steg aus Holz	Nrn. 2008, 2006, 2010, 1133, 1134 Töbeli Wiezikon 716.475/256.725 bis 716.300/256.375	12.–31.3.04 Bauamt Sirnach, 8370 Sirnach	Landschafts- schutzzone
Homburg	Erweiterung der be- stehenden Mobilfunk- antenne	Nr. 168 Hörhausen 715.155/277.610	12.–31.3.04 Gemeindever- waltung Homburg	Forstzone
Homburg	Umnutzung Scheune	Nr. 283 Seelwiesen 715.315/278.135	12.–31.3.04 Gemeindever- waltung Homburg	Landwirt- schaftszone
Mammern	Einbau von Schlep- gauben und Anbau einer Windschutzver- glasung	Nr. 505 Spannacker 714.300/279.300	12.3.–2.4.04 Politische Ge- meinde Mam- mern, Hueb- ackerstr. 30, 8265 Mammern	Landschafts- schutzzone
Egnach	Ganzjährige und Wandertunnels, Bauten und geheizte Gewächs- häuser, Wassertank	Nrn. 26, 27, 28, 29, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 59 Altmüli, Alt- müliwis, Furt- wis, Huebholz, Sunnehof 742.750/266.900	15.3.–5.4.04 Gemeindekanz- lei Egnach, 9315 Neukirch- Egnach	Landwirt- schaftszone
Egnach	Filteranlage	Nr. 45 Amriswiler- strasse 742.820/266.820	15.3.–5.4.04 Gemeindekanz- lei Egnach, 9315 Neukirch-Egnach	Landwirt- schaftszone
Fischingen	Erweiterung Scheune, Neubau Jauchegrube	Nr. 232 Bühl 714.825/252.350	12.3.–2.4.04 Gemeindever- waltung Fischingen, Kur- hausstrasse 31, 8374 Dussnang	Landwirt- schaftszone



Gemeinde	Art des Vorhabens	Parzelle Nr. Flurbezeichnung, Koordinaten	Auflagefrist, Auflageort	Nutzungszone weitere Angaben
Kreuzlingen	Teilw. Abbruch Unterstand/Remise, Einbau Wohnung mit Garage	Nr. 532 Mellgertenstrasse 31 731.809/277.251	16.3.-5.4.04 Bauverwaltung Kreuzlingen, Nationalstr. 27	Landwirtschaftszone
Hefenhofen	Neubau Bewässerungsbecken, Rückhaltebecken	Nr. 173 Chressibuch 741.997/269.209	12.-31.3.04 Gemeindeverwaltung Hefenhofen, Brüschwil, 8580 Hefenhofen	Landwirtschaftszone

---

## BAU- UND ARBEITSAUSSCHREIBUNGEN

---

### Kanton Thurgau

#### Arbeitsausschreibung

Vergabestelle: Kanton Thurgau, Tiefbauamt, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld, Tel. +41 52 724 24 42, Fax +41 52 724 29 51, E-Mail: info.tba@kttg.ch

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Name des Projekts: **Weinfelden K80, Bahnunterführung Wilerstrasse**

Art des Bauauftrages: Ausführung

Referenz des Dossiers: 04 Nr. 3

Kurzbeschreibung der zu beschaffenden Leistung: **Spezialtiefbauarbeiten**  
 Ortsbetonpfähle D= 900 mm, 12 St. zirka 120 m  
 Rühlwandträger und Longarinen zirka 24 t  
 Erdanker zirka 26 St.  
 Leicht-Spundwände zirka 110 m<sup>2</sup>  
**Baumeisterarbeiten:**  
 Baugrubenaushub zirka 9000 m<sup>3</sup>  
 Hinterfüllung zirka 3000 m<sup>3</sup>  
 Beton zirka 1500 m<sup>3</sup>  
 Schalung zirka 3400 m<sup>3</sup>  
 Armierung zirka 160 t  
 Abdichtung zirka 260 m<sup>2</sup>

Ausführungsort: 8570 Weinfelden

Ausführungstermin: August 2004 bis September 2005

Beschaffungen: Mehrere Beschaffungen: Spezialtiefbauarbeiten, Baumeisterarbeiten.

Teilangebote: Zulässig.

WTO-Abkommen unterstellt: Nein

Zuschlagskriterien: Gemäss Kriterien in den Ausschreibungsunterlagen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich unter folgender Adresse: Adresse identisch mit Vergabestelle.

Bedingungen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Unterlagen können in der Kanzlei des Tiefbauamtes, Büro 304, 3. Stock, abgeholt werden.

Adresse für die Einreichung der Offerte: Adresse identisch mit Vergabestelle.

Frist für die Abgabe der Offerte: 16. April 2004.

Formvorschriften für die Abgabe: Vermerk auf dem Briefumschlag «BU Wilerstrasse», Poststempel/A-Post.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, Frauenfelderstrasse 16, 8570 Weinfelden, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Ausschreibung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Frauenfeld, 12. März 2004

Tiefbauamt des Kantons Thurgau

---

## Gemeinde Wuppenau

### *Veröffentlichung Zuschlag*

Auftraggeber: Gemeinde Wuppenau

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren

Gegenstand: **Grenzfeststellung, Anbringen der Grenzzeichen  
(1215 ha)  
Ersterhebung der amtlichen Vermessung (1215 ha)**

Datum des Zuschlags: 6. März 2004

Name und Anschrift  
des berücksichtigten  
Anbieters: Rizzolli AG  
Säntisstrasse 6  
8570 Weinfelden

Preis effektiv: Fr. 882 000.–

Hosenruck, 9. März 2004

Der Gemeinderat

---

## **Kanton Thurgau Stadt Frauenfeld und Gemeinde Gachnang**

### *Rückzug des Strassenprojektes*

Bauprojekt:

**Neubau Kreisel und Radweg, Schaffhauserstrasse, Erzenholz bis Frauenfeld  
(Kantonsstrasse)**

Das Departement für Bau und Umwelt hat am 3. März 2004 entschieden:

Das vom 9. bis 28. Januar 2004 öffentlich aufgelegte Strassenprojekt «Neubau Kreisel und Radweg, Schaffhauserstrasse, Erzenholz bis Frauenfeld (Kantonsstrasse)» wird zurückgezogen.

Frauenfeld, 12. März 2004

Tiefbauamt des Kantons Thurgau

---

## **Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau**

### *Arbeitsausschreibung*

- Vergabestelle: Thurgauer Gebäudeversicherung vertreten durch das Hochbauamt des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld, Telefon 052/ 724 24 65, E-Mail: info.hba@kttg.ch
- Verfahrensart: Selektives Verfahren
- Name des Projekts: **Sanierung des Verwaltungsgebäudes Promenade, 8510 Frauenfeld**
- Art des Dienstleistungsauftrages: Baudienstleistung
- Referenz des Dossiers: 0401
- Kurzbeschreibung der zu beschaffenden Leistung: Die Thurgauer Gebäudeversicherung, vertreten durch das Hochbauamt des Kantons Thurgau, schreibt einen Architekturauftrag im selektiven Verfahren aus. Der Zuschlag soll auf der Grundlage der von den ausgewählten Teilnehmern eingereichten Lösungsvorschläge bzw. Konzeptideen für die Sanierung des Verwaltungsgebäudes Promenade in Frauenfeld erteilt werden.

Nach einer Nutzungsdauer von über 35 Jahren drängen sich beim Verwaltungsgebäude Promenade in verschiedenen Bereichen umfassende Sanierungsmassnahmen auf. So haben die gesamten technischen Anlagen (Elektrisch, Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Sanitär) ihre rechnerische Lebensdauer überschritten, werden vermehrt reparaturanfällig und entsprechen nur noch teilweise den heute gültigen Vorschriften und Umweltschutzbestimmungen. Eine weitere Problematik stellt die feuerisolierende Spritzasbestbeschichtung im Deckenbereich dar, die in absehbarer Zeit unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen entfernt und ersetzt werden muss. Weitere Sanierungsmassnahmen sind u.a. angezeigt in den Bereichen Bauphysik, Fassaden und Aufzüge. Gleichzeitig wird die Umgebung im Rahmen der gesamten Gestaltung des Promenadengebietes anzupassen bzw. neu zu gestalten sein. Für die unter Teilbetrieb durchzuführende Gesamtsanierung sieht der Kostenrahmen maximale Investitionskosten von 9,5 Millionen Franken vor.

Ausführungsort:	Frauenfeld
Beschaffung:	Eine Beschaffung ohne Lose
Generelle Teilnahmebedingungen:	Bewerben können sich Architektinnen und Architekten mit Geschäfts- oder Wohnsitz in der Schweiz oder einem Vertragsstaat des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit dieser Staat Gegenrecht gewährt. Mehrfachteilnahmen sind nicht zulässig. Der Beizug von Fachplanern durch die Teilnehmer erfolgt für den Auftraggeber ohne Verbindlichkeit.
Verlangte Nachweise zur Erfüllung der generellen Teilnahmebedingungen:	Die Teilnehmenden haben ihre Eignung für die Beteiligung am Zuschlagsverfahren aufgrund eines Leistungsausweises bei der Projektierung und Ausführung vergleichbar anspruchsvoller Bauaufgaben aufzuzeigen.
Eignungskriterien und Selektionskriterien:	Für die Bewertung massgebend sind die folgenden in der Reihenfolge ihrer Gewichtung aufgeführten Eignungskriterien: <i>Präqualifikation 1. Stufe</i> 1. Architektonische und funktionale Qualität zweier eingereichten, thematisch und/oder umfangmässig

- vergleichbarer Umbauvorhaben (ausgeführte Referenzbeispiele).
2. Architektonische und funktionale Qualität eines eingereichten Beispiels für einen vergleichbaren realisierten Neubau.
  3. Qualität eines ausgeführten Beispiels einer dem Bauvorhaben vergleichbaren Umgebungsgestaltung.
  4. Qualität der Bewerbungsunterlagen (Präsentation/Darstellung).

*Präqualifikation 2. Stufe*

1. Qualität der Umbau-Referenzbeispiele (hinsichtlich architektonischem Konzept, Umsetzung und Angemessenheit der eingesetzten Mittel, Ergebnis).
2. Anhörung (Büroporträt).

Zuschlagskriterien: Gemäss Kriterien in den Ausschreibungsunterlagen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich unter folgender Adresse: Adresse identisch mit Vergabestelle.

Bedingungen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Ein adressierter und frankierter Briefumschlag C4 ist beizulegen.

Adresse für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen: Adresse identisch mit Vergabestelle.

Frist für die Abgabe der Bewerbungsunterlagen: 23. April 2004.

Formvorschriften für die Abgabe: Bezug der Bewerbungsunterlagen (Programm Präqualifikation) ab 15. März 2004.

Einreichung der Präqualifikationsunterlagen (Poststempel/A-Post) 23. April 2004.

Sprache: Deutsch.

WTO-Abkommen unterstellt: Ja.

Weitere Informationen: Verfahren: Das Verfahren wird in Anwendung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB, RB 720.2) durchgeführt und sieht eine zweistufige Präqualifikation mit anschliessendem Zuschlagsverfahren vor. Aus den Bewerbungseingängen kommen in einer ersten Stufe des Präqualifikationsverfahrens 5 bis 6 Teams (ohne Fachplaner) auf eine «short list». Daraus werden in einer zweiten Stufe nach Anhörung und allfälligen Besichtigungen drei Teams für das Zuschlagsverfahren ausgewählt. In diesem sehr eng begrenzten Verfahren, der «Thesenkonkurrenz», wird der Auftragnehmer ermittelt. Die drei verbliebenen Teams haben je ein Thesenpapier vorzulegen, worin gleichzeitig die Vision und die Strategie für die Ausführung des Auftrages darzustellen sind. Für die Ausarbeitung des Thesenpapiers wird eine feste Entschädigung von Fr. 4000.-, exkl. MwSt., ausgerichtet. Die Sprache für das gesamte Verfahren ist deutsch.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, Frauenfelderstrasse 16, 8570 Weinfelden, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen; die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.

#### *Résumé en langue française*

Nom de l'organisateur: Thurgauer Gebäudeversicherung vertreten durch das Hochbauamt des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld, Tel. 052/ 724 24 65, E-Mail: info.hba@kttg.ch.

Nom du projet: Assainissement du bâtiment de l'administration cantonale «Promenade» à Frauenfeld.

Description sommaire des prestations: Idée de concept architectonique pour l'assainissement du bâtiment de l'administration cantonale à Frauenfeld.

Lieu d'exécution: Frauenfeld.

Le dossier de candidature peut être obtenu: Thurgauer Gebäudeversicherung vertreten durch das Hochbauamt des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld.

Condition pour l'obtention du dossier d'appel d'offres: Pour recevoir le dossier de candidature pour la préqualification, veuillez adresser la demande écrite à: Hochbauamt des Kantons Thurgau, CH-8510 Frauenfeld, ajoutant une enveloppe C4 affranchie et adressée.

Remarque: Dès le 15 mars 2004, le dossier de candidature pour la préqualification peut être retiré. Les dossiers devront être déposées par poste prioritaire jusqu'au 23 avril 2004 (date du timbre postal).

Remise des dossiers de candidature: Thurgauer Gebäudeversicherung vertreten durch das Hochbauamt des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld.

Délai pour la remise des dossiers de candidature: 23 avril 2004.

Frauenfeld, 12. März 2004

Hochbauamt des Kantons Thurgau

---

## HANDELSREGISTER

---

24.2.2004. Berichtigung des im SHAB Nr. 36 vom 23. 2. 2004, S. 14, publizierten TB-Eintrags Nr. 588 vom 17. 2. 2004. **G. + S. Scheikl Malergeschäft**, in *Ermatingen*, Ausführung von sämtlichen Maler-, Tapezierer- und Verlegearbeiten, Einzelfirma (SHAB Nr. 36

vom 23. 2. 2004, S. 14, Publ. 2135452). Firma neu: **Scheikl Malerei**. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Scheikl-Läubli, Susanne, von Ermatingen, in Ermatingen, mit Einzelnunterschrift (nicht: Gesellschafterin).

26.2.2004. Berichtigung des im SHAB

Nr. 38 vom 25. 2. 2004, S. 13, publizierten TB-Eintrags Nr. 622 vom 19. 2. 2004. **Rocco Lattanzi Transporte**, in *Romanshorn*, Transporte, Einzelfirma (SHAB Nr. 38 vom 25. 2. 2004, S. 13, Publ. 2140108). Domizil neu: Reckholderstrasse 48, 8590 Romanshorn.

21.2.2004. **Schnellberg GmbH**, in *Märstetten*, Handel mit sowie Service und Verkauf von Maschinen und Werkzeugen für Holz- und Kunststoffbearbeitung. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 52 vom 14. 3. 2000, S. 1720). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hirt, Hanspeter, von Kirchleerau, in Oberuzwil, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19000.-. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pomrehn, Sigmar, deutscher Staatsangehöriger, in Ottoberg (Märstetten), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19000.-.

21.2.2004. **Sigman Treuhand und Verwaltung AG**, in *Romanshorn*, Erbringung aller Dienstleistungen eines Treuhandunternehmens. Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 147 vom 2. 8. 2001, S. 5914). Statutenänderung: 3. 2. 2004. Zweck neu: Führen eines Büros im Bereich Liegenschaftsverwaltung und Liegenschaftshandel sowie Ausführen sämtlicher Treuhandaufgaben. Die Gesellschaft bezweckt den Handel und die Bewirtschaftung von Immobilien. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen und Liegenschaften erstellen, erwerben und veräus-

sern. Aktienkapital neu: CHF 350 000.- (bisher: CHF 50 000.-). Liberie rung Aktienkapital neu: CHF 350 000.-. Aktien neu: 700 Namenaktien zu CHF 500.- (bisher: 100 Namenaktien zu CHF 500.-). Qualifizierte Tatbestände neu: Fusion: Die Gesellschaft übernimmt auf dem Wege der Fusion die Gawis AG, in Romanshorn. Aktiven von CHF 397 780.- und Passiven (Fremdkapital) von CHF 257 780.- der Gawis AG gehen gemäss Fusionsvertrag vom 10. 1. 2004 und Bilanz per 31. 8. 2003 durch Universal sukzession auf die Gesellschaft über, die bereits sämtliche Aktien der übernommenen Gesellschaft besitzt. Dabei erlöschen diese Aktien, und das Aktienkapital der übernehmenden Gesellschaft bleibt unverändert. Fusion: Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 3. 2. 2004 die Ardis AG, in Romanshorn, durch Fusion. Aktiven von CHF 1 403 390.99 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 941 380.10 gehen gemäss Fusionsvertrag vom 10. 1. 2004 und Fusionsbilanz per 31. 8. 2003 durch Universal sukzession auf die Gesellschaft über. Der Erhöhungsbetrag wurde entsprechend dem Fusionsvertrag liberie rt. Die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft erhalten dafür 600 voll liberie rte Namenaktien zu CHF 500.- der übernehmenden Gesellschaft. (Die Bestimmung über die Sacheinlage bei der Gründung vom 19. 11. 1976 ist aus den Statuten gestrichen worden.) (gestrichen: Die Gesellschaft übernahm das Geschäft der bisherigen Einzelfirma Treuhandbüro Siegmann, Romanshorn, gemäss Sacheinlagevertrag vom 22. 9. 1976 und Übernahmebilanz per 1. 9. 1976 mit Aktiven und Passiven zum Über-

nahmepreis von CHF 66 725.20.). Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

21.2.2004. **Stiftung Lista-Innovationspreis**, in *Erlen*, Sie prämiert und fördert hervorragende in der Praxis umsetzbare Vorschläge usw. Stiftung (SHAB Nr. 23 vom 5. 2. 2003, S. 14, Publ. 847810). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Caroni, Dr. Luciano, von Rancate, in Teufen AR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Müller, Rudolf, von Zürich, in Aeugst am Albis, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schmid, Dr. Hubertus, von Basadingen-Schlattingen, in St. Gallen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Adam, Dr. Jürgen, deutscher Staatsangehöriger, in Erlen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lienhard, Fredy, von Herisau, in Niederteufen, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lienhard-Hagler, Regula, von Herisau, in Niederteufen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hafner, Hanspeter, von Entlebuch, in Riedt bei Erlen (Erlen), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: Mitglied und Geschäftsführer).

21.2.2004. **Tegometall (International) AG**, in *Lengwil*, Finanzierung, Gründung, Errichtung, Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Unternehmungen im In- und Ausland aller Art. Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 121 vom 25. 6. 1999, S. 4270). Statutenänderung:

20. 2. 2004. Aktienkapital neu: CHF 15 900 000.- (bisher: CHF 7 000 000.-). Liberierung Aktienkapital neu: CHF 15 900 000.-. Aktien neu: 15 900 Namenaktien zu CHF 1000.- (bisher: 7000 Namenaktien zu CHF 1000.-). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gnad, Hans-Gerd, deutscher Staatsangehöriger, in Mannenbach-Salenstein (Salenstein), Mitglied, mit Einzelunterschrift (bisher: in Bottighofen).

21.2.2004. **Th. Hofer AG**, in *Märstetten*, Durchführung von Transporten im In- und Ausland und Lagerung von Waren im Auftrag Dritter, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 54 vom 19. 3. 2002, S. 11, Publ. 390336). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Düsel, Ulrich, von Hemberg, in Rickenbach bei Wil (Rickenbach TG), mit Kollektivprokura zu zweien; Stolz, Paul, von Bütschwil, in Kreuzlingen, mit Kollektivprokura zu zweien.

21.2.2004. **Ulrich Bohnacker Beteiligungs- & Verwaltungs-AG**, in *Lengwil*, Finanzierung, Gründung, Errichtung, Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Unternehmungen und Beteiligungen an Unternehmungen im In- und Ausland, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 15 vom 23. 1. 2004, S. 11, Publ. 2084904). Statutenänderung: 20. 2. 2004. Aktienkapital neu: CHF 14 440 000.- (bisher: CHF 200 000.-). Liberierung Aktienkapital neu: CHF 14 400 000.-. Aktien neu: 14 400 Namenaktien zu CHF 1000.- (bisher: 200 Namenaktien zu CHF 1000.-). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gnad, Hans-Gerd, deutscher Staatsangehöriger, in Mannenbach-Salenstein (Salenstein), Mitglied, mit



Einzelunterschrift (bisher: Gnad, Hans Gerd, in Bottighofen).

21.2.2004. **Walzmühle Immobilien AG**, in *Frauenfeld*, Bau, Kauf, Verkauf, Verwaltung und Vermietung von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern einschliesslich Lofts/Eigentumswohnungen usw. Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 132 vom 11. 7. 2001, S. 5300). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gautschi, Daniel A., von Reinach AG, in Menziken, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Staub, Thomas, von Wädenswil, in Menziken, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien gemäss OR 459 Absatz 2).

21.2.2004. **H. Kayis Montagen GmbH**, in *Arbon*, Fenstermontagen, Innenausbau, Renovationen und Reparaturen. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 54 vom 20. 3. 2003, S. 13, Publ. 911544). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung mehr geltend gemacht wird.

23.2.2004. **Abit Immobilien AG**, in *Bürglen TG*, Bienenstrasse 2, 8575 Bürglen TG, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 18. 2. 2004. Zweck: Kauf, Verkauf und Verwaltung von Immobilien im In- und Ausland, Halten von Beteiligungen, Handel mit sowie Import und Export von Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und

Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen. Aktienkapital: CHF 100 000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 100 000.-. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1000.-. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von der Libor Finanz AG, in Sulgen, 2 Allrad-Traktoren gemäss näherer Umschreibung im Sacheinlagevertrag vom 16. 2. 2004 zum Gesamtpreis von CHF 100 000.-, wofür 100 Inhaberaktien zu CHF 1000.- ausgegeben werden. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Wildhaber, Giuliano, von Flums, in Zürich, Mitglied, mit Einzelunterschrift; HELCAM AG, in Sulgen, Revisionsstelle.

23.2.2004. **CGM - Cross Games Media TV Productions AG**, in *Bürglen TG*, Stockenstrasse 7, 8575 Bürglen TG, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 17. 2. 2004. Zweck: Entwickeln, Konzeptionieren, Erwerben, Vermarkten und Produzieren von TV-Spielen aller Art sowie Zur-Verfügung-Stellen der dazu benötigten Infrastrukturen. Die Gesellschaft kann Gesellschaftsbeteiligungen, Rechte, Patente, Lizenzen und Grundstücke erwerben, erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100 000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 100 000.-. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1000.-. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB, allenfalls durch eingeschriebenen Brief. Eingetragene Personen: Hasler, Dr. Urs, von Berneck, in Jenins, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Flechsig, Anne, deutsche Staatsangehörige, in Kreuzlingen, Geschäfts-

führerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; OBT AG, in Chur, Revisionsstelle.

23.2.2004. **Glenck Andres**, in *Frauenfeld*, Zelgweg 9, 8500 Frauenfeld, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Badewannenrenovationen und -reparaturen. Eingetragene Personen: Glenck, Andres, von Zürich, in Frauenfeld, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

23.2.2004. **OPPRECHT Transporte**, in *Egnach*, Schochenhauserzelg 16, 9315 Neukirch (Egnach), Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Gütertransporte sowie Dienstleistungen in diesem Bereich. Eingetragene Personen: Opprecht, Rudolf, von Erlen, in Neukirch (Egnach), Inhaber, mit Einzelunterschrift; Opprecht, Sonja, von Erlen, in Neukirch (Egnach), mit Einzelunterschrift.

23.2.2004. **Siporc GmbH**, in *Roggwil TG*, Bruggenwiese, 9306 Freidorf TG, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 17. 2. 2004. Zweck: Führen eines oder mehrerer Schweinezucht- und Mastbetriebe. Die Gesellschaft kann Eigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 20000.-. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Schlatter-Bösch, Ursula, von Herisau, in Schwellbrunn, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19000.-; Brändle, Adalbert, von Mosnang, in Zuzwil SG, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1000.-.

23.2.2004. **WALDIMMO GmbH**, in

*Münchwilen TG*, Eschlikonerstrasse 27, 9542 Münchwilen TG, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 20. 2. 2004. Zweck: Verwaltung von, Handel mit sowie Planung und Erstellung von Bauten aller Art. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 45000.-. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung diverse Stockwerkeigentumsgrundstücke im Grundbuch Münchwilen TG gemäss näherer Umschreibung im Anhang der Statuten zum Preise von CHF 1849000.- zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Dalla Sega, Stefano, italienischer Staatsangehöriger, in Winterthur, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 15000.-; Corti, Philippe Ugo, von Winterthur und Stabio, in Winterthur, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 15000.-; Wick, Bruno, von Zuzwil SG, in Münchwilen TG, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 15000.-.

23.2.2004. **Erar U. Kuster**, in *Sirnach*, Pulverbeschichtung, Einzelfirma (SHAB Nr. 157 vom 15. 8. 1996, S. 4906). Firma neu: **ERAR Pulverbeschichtungen UJ. Kuster**. Zweck neu: Pulverbeschichtungen, Industrielackierwerk. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kuster, Urs Jürg, von St. Gallen, in Eschlikon TG, Inha-

ber, mit Einzelunterschrift (bisher: Kuster, Urs, in Kloten).

**23.2.2004. Euro-Personal-Beratung AG**, in *Ermatingen*, Vermittlung und Verleih von Personal sowie Erbringung von Montagearbeiten im Kundenauftrag, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 146 vom 4. 8. 2003, S. 11, Publ. 1113014). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fischer, Martin, von Winterthur und Meisterschwanden, in Wetzikon ZH, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Steiner-Schneider, Ingeborg, von Winterthur, in Ermatingen, Mitglied, mit Einzelunterschrift (bisher: von Kaltbrunn und Winterthur, ohne eingetragene Funktion, mit Einzelprokura).

**23.2.2004. EUROHOTELCARDS (SUISSE) GmbH**, in *Wängi*, Vermittlung und Organisation von Reisen im In- und Ausland sowie Handel mit Waren aller Art und Verwaltung von Unternehmungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 142 vom 28. 7. 2003, S. 10, Publ. 1104496). Statutenänderung: 19. 2. 2004. Firma neu: **EurotravelWorld (SUISSE) GmbH**. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Soldo, Rocco, italienischer Staatsangehöriger, in Steinach, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 5000.-. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Brülisauer, Martin, von Appenzell, in Wängi, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 10000.- (bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 15000.-); Fäh, Martin, von Amden, in Kreuzlingen, Gesell-

schafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 5000.-; Kobi, Jürg, von Rapperswil BE, in Ermatingen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 5000.-.

**23.2.2004. ISP Informatik Support Pool AG**, in *Frauenfeld*, Erbringung von professionellen Informatik-Dienstleistungen, Handel mit Software und Hardware. Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 20. 7. 1999, S. 4941). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fidureva GmbH, in Zug, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: FIDUREVA Revision GmbH, in Uitikon, Revisionsstelle.

**23.2.2004. Kapyrok AG**, bisher in *Schleitheim*, Handel mit und Verarbeitung von feuerfesten Produkten und Baustoffen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 8 vom 15. 1. 2003, S. 10, Publ. 813452). Statutenänderung: 6. 02. 2004. Sitz neu: *Schlatt TG*. Domizil neu: Diesenhofenstrasse 14, 8252 Schlatt TG. Zweck: Handel mit und Verarbeitung von feuerfesten Produkten und Baustoffen. Aktienkapital: CHF 100 000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 100 000.-. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1000.-. Publikationsorgan: SHAB. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pardon, Franz, von Baden, in Russikon, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien (wie bisher); Pedretti, Giovan-

ni, von Sessa, in Schaffhausen, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien (wie bisher); Billerbeck, Dietrich, von Basel, in Reinach BL, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien (wie bisher); Trigema AG, in Zürich, Revisionsstelle (wie bisher); Stäheli, Henri, von Herdern, in Kindhausen ZH (Volketswil), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: in Volketswil).

23.2.2004. **model-factory ag**, in *Eschlikon*, Führen eines Fachgeschäftes für Modellbau-Artikel sowie Handel mit Waren im Non-Food-Bereich, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 199 vom 14. 10. 1998, S. 7047). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schürch, Marianne, von Rohrbach, in Frauenfeld, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Herspiger, Roland, von Meilen und Seewen, in Ernetschwil, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

23.2.2004. **Novasoft (Schweiz) AG**, bisher in *Frauenfeld*, Entwicklung, Design, Vertrieb und Verkauf von Software und anderen Produkten in den Bereichen Informatik, Datenkommunikation und Internet usw. Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 86 vom 4. 5. 2001, S. 3338). Statutenänderung: 11. 2. 2004. Sitz neu: *Kreuzlingen*. Domizil neu: c/o Addetto Treuhand AG, Löwenschanz 3, 8280 Kreuzlingen.

23.2.2004. **OPTIMED Optikerzubehör GmbH**, in *Kreuzlingen*, Handel mit, Bedarf für Optiker und Augenärzte. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 173 vom 9. 9. 2002, S. 10, Publ. 633100). Statutenänderung: 19. 02. 2004. Firma neu:

**CEDAM GmbH**. Zweck neu: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Gas- und Flüssigbrennstoffe, insbesondere Durchflussmessungen und technische Prüfung von Installationen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Lizenzen, Konzessionen, Patente erwerben bzw. veräussern und Liegenschaften erwerben und veräussern. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BCK-AG für Beteiligung, Consulting und Dokumentation, in Kreuzlingen, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 19000.-. Eingetragene Personen neu oder mutierend: CONTRADE Handelsconsult GmbH, in Kreuzlingen, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 20000.- (bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 1000.-).

23.2.2004. **Raiffeisenbank Tägerwilen**, in *Tägerwilen*, Im Sinne des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen Bankgeschäfte tätigen. Genossenschaft (SHAB Nr. 103 vom 30. 5. 2001, S. 4073). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gränacher, Daniel, von Gansingen, in Scherzingen (Münsterlingen), mit Kollektivprokura zu zweien.

23.2.2004. **Rausch AG Kreuzlingen**, in *Kreuzlingen*, Fabrikation von und Handel mit kosmetischen und pharmazeutischen Produkten. Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 183 vom 24. 9. 2003, S. 11, Publ. 1184996). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kesselring, Iris, von Kradolf-Schönenberg und Bussnang, in Güttingen, mit Kollektivprokura zu zweien.

23.2.2004. **Tonwarenfabrik Dünner AG**, in *Kradolf-Schönenberg*, Fabrikation von und Handel mit Ton- und Keramikwaren, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 110 vom 10. 6. 1999, S. 3891). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dr. oec. H.P. Bieri Steuer-, Finanz- und Wirtschaftsberatung AG Burgdorf, in Burgdorf, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Marco Lippmann, in Savosa, Revisionsstelle.

23.2.2004. **Unique Control Informatik GmbH**, in *Frauenfeld*, Erbringen von Dienstleistungen im Informatik-Bereich, Handel mit Informatik-Produkten und Produkten aus der Industriellen Automation, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 59 vom 26. 3. 2001, S. 2223). Domizil neu: Zeughausstrasse 6, 8500 Frauenfeld.

23.2.200. **Walter Schönholzer AG Transport, Logistik, Spedition**, in *Märstetten*, Ausführung von Sachtransporten aller Art sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten. Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 106 vom 5. 6. 2003, S. 10, Publ. 1021456). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Steiner, Kurt, von Walterswil BE, in Schübelbach, mit Kollektivprokura zu zweien.

23.2.2004. **Monopoli Montagen/Innenausbau/Küchenbau/Fensterbau**, in *Bischofszell*, Schreinermontagen, Fenstermontagen sowie Verkauf von Fenstern, Küchen, Innentüren inkl. Montage, Einzelfirma (SHAB Nr. 250 vom 30. 12. 2003, S. 21, Publ. 2053988). Mit Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichts Bischofszell vom 2. 2. 2004 ist das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt worden.

Die Firma wird von Amtes wegen gelöscht.

24.2.2004. **Modellguss-Prothetik Design H. Schad**, in *Kreuzlingen*, Konstanzerstrasse 24, 8280 Kreuzlingen, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Dentalprothetik, Modellguss sowie Entwicklung, Beratung, Kurse und Vorträge in diesem Bereich. Eingetragene Personen: Schad, Helmut, deutscher Staatsangehöriger, in Kreuzlingen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

24.2.2004. **NFB Neutrale Finanzberatungen Roland Hösli**, in *Wängi*, Frauenerstrasse 16, 9545 Wängi, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Neutrale Finanzberatungen; Vorsorge- und Anlageberatungen. Eingetragene Personen: Hösli, Roland, von Glarus, in Wängi, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

24.2.2004. **Veraguth-Motos GmbH**, in *Müllheim*, Kreuzlingerstrasse 29, 8555 Müllheim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23. 2. 2004. Zweck: Verkauf von und Handel mit Fahrzeugen aller Art, Reparatur von allen Zwei-, Drei- und Vierradfahrzeugen sowie alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Stammkapital: CHF 20000.-. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Veraguth, Roman, von Thusis, in Sirnach, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19000.-; Veraguth-Held, Jolanda, von Thusis und Zürich, in Sirnach,

Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 1000.-; Thalmann, Samuel, von Wängi, in Müllheim, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

24.2.2004. **Brunert-Grimm AG, Wasserfahrzeuge**, in *Gottlieben*, Herstellung von und Handel mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie Ausführung einschlägiger Reparaturen. Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 63 vom 30. 3. 2001, S. 2371). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ernst & Young AG, in Kreuzlingen, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler & Partner Wirtschaftsberater-Wirtschaftsprüfer, in Bottighofen, Revisionsstelle.

24.2.2004. **Griesser AG**, in *Aadorf*, Herstellung und Vermarktung von Sonnen- und Wetterschutzanlagen. Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 20 vom 31. 1. 2003, S. 11, Publ. 841198). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Manz, Martin, von Wildberg, in Ettenhausen (Aadorf), mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schmid, Martin, von Winterthur, in Winterthur, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: in Seuzach); La Pietra, Adriano, italienischer Staatsangehöriger, in Winterthur, mit Kollektivprokura zu zweien; Locher, Marcel, von Speicher, in Klotten, mit Kollektivprokura zu zweien; Perotto, Matthias, von Glarus, in Winterthur, mit Kollektivprokura zu zweien.

24.2.2004. **Karl Roth AG**, in *Diessenhofen*, Verarbeitung von und Handel mit Textilien, insbesondere Konfektion von Vorhängen. Aktiengesell-

schaft (SHAB Nr. 35 vom 20. 2. 2001, S. 1285). Domizil neu: Steinerstrasse 16, 8253 Diessenhofen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schneider, Christina, von Thayngen, in Thayngen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

24.2.2004. **Levent Food**, in *Kreuzlingen*, Import von und Handel mit Lebensmitteln, Getränken und Geschenkartikeln sowie Waren aller Art, Einzelirma (SHAB Nr. 222 vom 15. 11. 2002, S. 11, Publ. 729594). Das Unternehmen wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zürich (SHAB Nr. 34 vom 19. 2. 2004, S. 20) im Handelsregister des Kantons Thurgau von Amtes wegen gelöscht.

24.2.2004. **LUCHS Sicherheitsdienstleistungen Inhaber Ph. Schwager**, bisher in *Salenstein*, Sicherheitsdienstleistungen in den Bereichen Veranstaltungen, Personen, Gebäude, Einzelirma (SHAB Nr. 241 vom 12. 12. 2002, S. 12, Publ. 768392). Sitz neu: *Erlen*. Domizil neu: Aachstrasse 7, 8586 Engishofen. (Postadresse aufgehoben.). (gestrichen: Postadresse: c/o Ralph Mattli, Rofenstrasse 6, 9220 Birschofszell.).

24.2.2004. **MCI Europe GmbH**, in *Lommis*, Die Gesellschaft bezweckt den Vertrieb von Halbleiterprodukten der MCI Computer GmbH in Engelskirchen (D) und tritt als Vermittlerin zwischen der MCI Computer GmbH und den Kunden auf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 76 vom 23. 4. 2003, S. 11, Publ. 960464). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Ingenbohl (SHAB Nr. 35 vom 20. 2. 2004, S. 12) im Handelsregister des Kantons Thurgau von Amtes wegen gelöscht.



24.2.2004. **Nussbaum Matzingen AG**, in *Matzingen*, Entwicklung, Herstellung, Bedruckung und den Vertrieb von Metallprodukten usw. Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 210 vom 31. 10. 2003, S. 9, Publ. 1239392). Statutenänderung: 6. 2. 2004. Aktien neu: 400 Namenaktien zu CHF 1000.- 1000 Namenaktien zu CHF 100.- (Stimmrechtsaktien) (bisher: 500 Namenaktien zu CHF 1000.-).

24.2.2004. **Otto Gächter AG**, in *Braunau*, Handel mit Getränken jeder Art an Privat- und Geschäftskundschaft. Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 233 vom 30. 11. 2001, S. 9435). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gächter-Blanchard, Lina, von Oberriet SG, in Braunau, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gächter, Daniel, von Oberriet SG, in Braunau, Mitglied, mit Einzelunterschrift (bisher: Präsident).

24.2.2004. **Paul Schneider, AGIP-Service-Station**, in *Eschenz*, Tankstelle, Service-Station, automatische Waschanlage, Kiosk, Einzelfirma (SHAB Nr. 161 vom 21. 8. 1989, S. 3475). Firma neu: **Paul Schneider, AGIP-Service-Station/Techno-Consulting**. Zweck neu: Führen einer Tankstelle, Service-Station, automatische Waschanlage, Kiosk, Dienstleistungen im Bereich Technik.

24.2.2004. **Reisebüro Ernst Grieder AG**, in *Kreuzlingen*, Führung eines Reisebüros, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 121 vom 27. 6. 2003, S. 13, Publ. 1055540). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Geiger, Martin, von Au SG, in St. Gallen, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

24.2.2004. **TRIIMMOBILIEN AG**, in ABl. Nr. 10/2004

*Amriswil*, Vermietung und Verwaltung von Stockwerkeigentum. Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 77 vom 23. 4. 2001, S. 2983). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bartholdi, Rolf, von Bussnang, in Frittschen (Bussnang), Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Langer, Barry, von Basel, in Bottighofen, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

25.2.2004. **AFC International GmbH**, in *Salenstein*, Lochstrasse 19, 8268 Salenstein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23. 2. 2004. Zweck: Unternehmensberatung, insbesondere im Bereich Marketing und Sales, sowie Vermittlung von Marketingstudien und Research. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Agenturen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, derartige Beteiligungen halten, verwalten und veräussern und Liegenschaften, Wertchriften und Immaterialgüterrechte verwalten und verwerten. Stammkapital: CHF 20000.-. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Förster, Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Salenstein, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19000.-; Gehriger, Rolf, von Attiswil, in Ermatingen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1000.-.

25.2.2004. **Alcadis AG (Alcadis SA) (Alcadis Ltd)**, in *Frauenfeld*, Talackerstrasse 2, 8500 Frauenfeld, Zweigniederlassung (Neueintragung). Firma Hauptsitz: Alcadis AG (Alcadis SA)

(Alcadis Ltd). Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Winterthur. Handelsregistereintragung Hauptsitz: 13. 1. 2004 (letzte Publikation: SHAB Nr. 31 vom 16. 2. 2004, S. 19). Zweck Hauptsitz: Zweck der Gesellschaft ist der Handel mit Automobilen, Motoren, Automobilersatzteilen sowie Fahrzeugzugehör aller Art und der Betrieb von Garagen, vorab in der Schweiz. Eingetragene Personen: Zemp, Michael, von Luzern und Zürich, in Weinfelden, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien beschränkt auf die Zweigniederlassung; Künzle, Sandra, von Gossau SG, in Andwil TG (Birwinken), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

25.2.2004. **Alcadis AG (Alcadis SA) (Alcadis Ltd)**, in *Kreuzlingen*, Löwenstrasse 5, 8280 Kreuzlingen, Zweignie-

derlassung (Neueintragung). Firma Hauptsitz: Alcadis AG (Alcadis SA) (Alcadis Ltd). Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Winterthur. Handelsregistereintragung Hauptsitz: 13. 1. 2004 (letzte Publikation: SHAB Nr. 31 vom 16. 2. 2004, S. 19). Zweck Hauptsitz: Zweck der Gesellschaft ist der Handel mit Automobilen, Motoren, Automobilersatzteilen sowie Fahrzeugzugehör aller Art und der Betrieb von Garagen, vorab in der Schweiz. Eingetragene Personen: Zemp, Michael, von Luzern und Zürich, in Weinfelden, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien beschränkt auf die Zweigniederlassung; Künzle, Sandra, von Gossau SG, in Andwil TG (Birwinken), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Handelsregisteramt

---

## HANDÄNDERUNGEN VON GRUNDSTÜCKEN

---

### **Bezirk Arbon**

23. Februar 2004, **Egnach**, Grundstück Nr. 2643, 625 m<sup>2</sup>, Land, Seewiesenstrasse 4, Wohnhaus, Garage und Gartenhaus; Veräusserer Rudolf und Margrit Boppart-Hess, Büron LU, erworben am 22. 5. 1987; Erwerber Thomas Eugster und Natascha Corradini, Egnach.

25. Februar 2004, **Arbon**, Grundstück Nr. 2317, 378 m<sup>2</sup>, Land, Eichenstrasse 24, Wohnhaus; Veräusserer St. Galler Kantonalbank, St. Gallen, erworben am 29. 7. 2003; Erwerber Marjan Marjanovic, Romanshorn,

26. Februar 2004, **Roggwil TG**, Grundstück Nr. 188, 480 m<sup>2</sup>, Strasse, Näsler, Freidorf; Veräusserer Flurstrassen-

korporation der Flurstrasse Nr. 188, Roggwil TG, erworben am 1. 1. 1931; Erwerber Politische Gemeinde Roggwil TG.

26. Februar 2004, **Romanshorn**, Grundstück Nr. 1454, 6146 m<sup>2</sup>, Oberhüsere, Acker, Wiese, Weide, Wald, fließendes Gewässer; Grundstück Nr. 1455, 1364 m<sup>2</sup>, Underi Eierle, Acker, Wiese, Weide, Wald, fließendes Gewässer; Grundstück Nr. 1456, 1505 m<sup>2</sup>, Underi Eierle, Acker, Wiese, Weide, Wald, fließendes Gewässer; Grundstück Nr. 1458, 13922 m<sup>2</sup>, Underi Eierle, Acker, Wiese, Weide; Grundstück Nr. 1460, 429 m<sup>2</sup>, Underi Eierle, Acker, Wiese, Weide; Grundstück Nr. 1461, 199 m<sup>2</sup>, Underi Eierle, Acker, Wiese,



Weide; Grundstück Nr. 1467, 2081 m<sup>2</sup>, Oberhüesere, Remise, Oberhäuserstrasse, Gartenanlage; Grundstück Nr. 1485, 6189 m<sup>2</sup>, Stuude, Acker, Wiese, Weide, Wald, fliessendes Gewässer; Grundstück Nr. 1488, 6307 m<sup>2</sup>, Obere Beffert, Acker, Wiese, Weide; Grundstück Nr. 1490, 3275 m<sup>2</sup>, Obere Beffert, Acker, Wiese, Weide; Grundstück Nr. 1492, 3906 m<sup>2</sup>, Obere Beffert, Acker, Wiese, Weide; Grundstück Nr. 1495, 6306 m<sup>2</sup>, Undere Beffert, Acker, Wiese, Weide; Grundstück Nr. 1497, 7569 m<sup>2</sup>, Uenderdorf, Wohnhaus Scheune, Oberhäuserstrasse 5, Acker, Wiese, Weide; Grundstück Nr. 1502, 13365 m<sup>2</sup>, Chrüzbeffert, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide; Veräusserer Karl Brunschwiler, Romanshorn, erworben am 30.10.1973; Karl Brunschwiler, Romanshorn, erworben am 18.7.2002; Erwerber Roger Brunschwiler, Romanshorn.

26. Februar 2004, **Romanshorn**, Grundstück Nr. 2971, 224 m<sup>2</sup>, Romanshorn, Wohnhaus, Zelgstrasse 11, Tiefgarage, Zelgstrasse, Gartenanlage; Grundstück Nr. M 3497, Zelgstrasse, Autoabstellplatz Nr. 7,  $\frac{1}{2}$  Miteigentum an Nr. 111; Veräusserer Felix Bilgeri, Romanshorn, erworben am 22.10.2001; Josiane Bilgeri-De Gryse, Romanshorn, erworben am 22.10.2001, Erwerber Angelina Ignevskajankulovska, Romanshorn; Zaklina Ignevskaja, Romanshorn.

25. Februar 2004, **Kesswil**, Grundstück Nr. 531.4426, 721 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 3, Seedorf, Wohnhaus Assekuranz-Nr. 38/0/.409, Garagen (Teil) Assekuranz-Nr. 38/0/.411, Gebäudegrundfläche, Hofraum und Garten; Veräusserer UBS AG, St.Gallen, erworben am 8.1.2004; Erwerber Benno Stastny,

Lütisburg; Claudia Stastny-Haschka, Lütisburg.

### **Bezirk Bischofszell**

26. Februar 2004, **Bischofszell**, Grundstück Nr. 839, 383 m<sup>2</sup>, Land, Turnerweg 5, Wohnhaus; Veräusserer Jakob Hausmann's Erben, Bischofszell, erworben am 28.8.2003; Erwerber Manuel und Sylvia Niederhäuser-Melles, Bischofszell.

27. Februar 2004, **Sulgen**, Grundstück Nr. 27 Bleiken, 447 m<sup>2</sup>, Land, Alpenstrasse, Wohnhaus, Autounterstand; Veräusserer Thomas und Barbara Schwarz-Walter, Weinfeld, erworben am 10.1.1997; Erwerber Ursula Zingg-Kolb, Sulgen.

25. Februar 2004, **Zihlschlacht-Sitterdorf**, Grundstücke Nrn. 845 und 855 Sitterdorf, 437 m<sup>2</sup> und 338 m<sup>2</sup>, Land; Land, Ifangstrasse 73; Winkel, Wohnhaus und Garage; Veräusserer Erben der Rosa Müller-Graf, Sitterdorf, erworben am 18.6.2003; Erwerber Josef und Susi Wohler-Rusterholz, St. Gallen.

25. Februar 2004, **Amriswil**, Grundstück Nr. 199, 548 m<sup>2</sup>, Land, Rütistrasse 17, Wohnhaus; Veräusserer Elsa Weber-Iseli, Amriswil, erworben am 27.9.1993; Erwerber Michele und Anna Sonia Statela-Pedroni, Amriswil.

26. Februar 2004, **Amriswil**, Grundstück Nr. 1055 Mühlebach, 3-Zimmer-Wohnung, Schrofenstrasse 5,  $\frac{53}{1000}$  StWE; Veräusserer FEBU Treuhand und Immobilien AG, Thal, erworben am 4.7.2003; Erwerber Michael und Claudia Geiger-Krämer, St. Gallen.

26. Februar 2004, **Zihlschlacht-Sitterdorf**, Grundstück Nr. 789 Sitterdorf, 261 m<sup>2</sup>, Land, Amriswilerstrasse 68,

Wohnhaus, Garage, Gartenhaus; Veräusserer Emma Dutli-Hohl, Sitterdorf, erworben am 17. 1. 2003; Erwerber Katharina Frei-Kordesch, Sitterdorf.

26. Februar 2004, **Amriswil**, Grundstück Nr. 632 Rächlisberg, 603 m<sup>2</sup>, Land, Breitenaaachstrasse 9, Wohnhaus; Veräusserer Helmut Giselbrecht, Amriswil, erworben am 24. 10. 2002; Erwerber Diethard und Gisela Burger-Friebe, Kesswil.

27. Februar 2004, **Amriswil**, Grundstück Nr. 57, 1374 m<sup>2</sup>, Land, Säntisstrasse 13, Wohnhaus und Laden, Schopf, Garagen, Garage (Teil); Veräusserer Erben des Hermann Brühlmann, Zürich, erworben am 28. 6. 1960; Erwerber Oskar Wirth, Amriswil, und Daniel Wirth, Oberaach.

27. Februar 2004, **Amriswil**, Grundstück Nr. 737 Rächlisberg, 1221 m<sup>2</sup>, Land, Hagenwil; Veräusserer Theodor und Rudolf Sager, Amriswil, erworben am 4. 11. 1999; Erwerber Hugo Sager, Amriswil.

### **Bezirk Frauenfeld**

19. Februar 2004, **Frauenfeld**, Grundstücke Nrn. 103 und 1686 Langdorf, 1375 m<sup>2</sup> und 308 m<sup>2</sup>, Hofraum und Garten, Garten, Wagnerstrasse, Kehlhofstrasse; Veräusserer Hermann Schertenleib, Frauenfeld, erworben am 30. 10. 1984, 3. 4. 1992; Erwerber Ed. Vetter AG, Lommis, Lommis.

20. Februar 2004, **Frauenfeld**, von Grundstück Nr. 1531 neu Nr. 1915 Langdorf, 6000 m<sup>2</sup>, Feld, Juchstrasse; Veräusserer Langfeld AG, Frauenfeld, erworben am 24. 12. 1993; Erwerber Libec AG, Frauenfeld.

20. Februar 2004, **Frauenfeld**, Grundstück Nr. S 1593, 3½-Zimmer-Woh-

nung, Unterfeldstrasse 17, <sup>119/1000</sup> StWE; Veräusserer Kalle und Seija Välimaa-Uusitalo, Frauenfeld, erworben am 3. 11. 2000; Erwerber Hans Rudolf Deller, Dürnten.

20. Februar 2004, **Frauenfeld**, Grundstück Nr. 1909 Langdorf, 16254 m<sup>2</sup>, Land, Langfeldstrasse, Bau- und Hobbyfachmarkt; Veräusserer HRS Finanzierungs- und Beteiligungs AG, Kreuzlingen, erworben am 12. 3. 2003; Erwerber Credit Suisse Asset Management Funds, Zürich.

20. Februar 2004, **Frauenfeld**, Grundstück Nr. S 1417 Kurzdorf, 4-Zimmer-Wohnung, Eisenwerkstrasse 20, <sup>19/1000</sup> StWE, Veräusserer BW Holding AG, Winterthur, erworben am 28. 11. 2003; Erwerber Susanne Sprenger, Frauenfeld.

20. Februar 2004, **Frauenfeld**, Grundstücke Nrn. 536 und 786 Huben, 4802 m<sup>2</sup> und 2478 m<sup>2</sup>, Wald, Weg, Murgvogelände, Wald, Weg, Talrain, Heiligland; Veräusserer Erben des Jakob Meier, Frauenfeld, erworben am 6. 10. 2003; Erwerber Bürgergemeinde Frauenfeld, Frauenfeld.

20. Februar 2004, **Frauenfeld**, Grundstück Nr. 493 Huben, 14477 m<sup>2</sup>, Wald, Weg, Talrain; Veräusserer Erben des Jakob Meier, Frauenfeld, erworben am 6. 10. 2003; Erwerber Martin Weber, Frauenfeld.

20. Februar 2004, **Frauenfeld**, Grundstücke Nrn. 472 und 473 Herten, 1798 m<sup>2</sup> und 7091 m<sup>2</sup>, Wald, Bach, Strasse, Wald, Wallentobel; Veräusserer Erben des Oskar Kraft, Frauenfeld, erworben am 4. 11. 1993; Erwerber Bürgergemeinde Frauenfeld, Frauenfeld.

20. Februar 2004, **Frauenfeld**, Grundstück Nr. 674 Huben, 1457 m<sup>2</sup>, Feld,

Fuchsweg; Veräusserer Stadt Frauenfeld, Frauenfeld, erworben am 23. 10. 1985; Erwerber Urs und Caroline Schmied-Pernet, Frauenfeld,

20. Februar 2004, **Frauenfeld**, Grundstück Nr. S 1231, 2½-Zimmer-Wohnung, Neuhauserstrasse 18a, <sup>63/1000</sup> StWE; Veräusserer René Antonioli und Kurt Huber dipl. Architekten BSA/SIA/AG, Frauenfeld; Wilhelm Leuzinger, Abtwil, erworben am 11. 9. 2003; Erwerber Rolf und Rosmarie Engweiler-Studer, Frauenfeld.

20. Februar 2004, **Frauenfeld**, Grundstück Nr. S 1239, 3½-Zimmer-Wohnung, Neuhauserstrasse 20a, <sup>65/1000</sup> StWE, Veräusserer René Antonioli und Kurt Huber dipl. Architekten BSA/SIA/AG, Frauenfeld; Wilhelm Leuzinger, Abtwil, erworben am 11. 9. 2003; Erwerber Bruno und Danielle Nafzger-Hasler, Frauenfeld.

23. Februar 2004, **Frauenfeld**, Grundstücke Nrn. 686 und 720, 291 m<sup>2</sup> und 117,6 m<sup>2</sup>, Land, Zürcherstrasse, Bachstrasse, Wohn- und Gewerbegebäude, Ökonomiegebäude; Veräusserer Pascal Tuchs Schmid, Frauenfeld, erworben am 9. 10. 1998; Erwerber Max Specker, Warth.

25. Februar 2004, **Frauenfeld**, Grundstück Nr. 1822, 1320 m<sup>2</sup>, Land, Oberwiesenstrasse, Wohnhaus, Teil von Tiefgarage; Veräusserer Ulrich Geissmann, Egg, erworben am 31. 1. 1984; Erwerber InterSuccess GmbH, Frauenfeld.

26. Februar 2004, **Frauenfeld**, Grundstück Nr. 1979, 338 m<sup>2</sup>, Land, Fliederstrasse, Wohnhaus; Veräusserer Kräher, Jenni + Partner AG, Frauenfeld; Breity AG, Winterthur, erworben am 23. 9. 2002; Erwerber Glenn Peier,

Goldach, und Ingrid Ehrenbold, Frauenfeld.

25. Februar 2004, **Aadorf**, Grundstück Nr. S 12158, 5½-Zimmer-Wohnung, Matthofstrasse 1, <sup>137/1000</sup> StWE; Veräusserer René Barp, Winterthur; Angelica Barp-Pietrini, Aadorf, erworben am 23. 3. 2000; Erwerber Hermann und Johanna Altorfer-Badertscher, Seuzach.

26. Februar 2004, **Aadorf**, Grundstück Nr. 1395, 769 m<sup>2</sup>, Feld, Islikeit; Veräusserer Ursula Signer-Wildeisen, Neerach; Brigitta Wildeisen-Stern, Wilderswil; Kurt Wildeisen, Langenthal, erworben am 6. 6. 1997; Erwerber Georg und Charlotte Imhof-Ehrat, Aadorf.

26. Februar 2004, **Matzingen**, Grundstück Nr. 507, 1261 m<sup>2</sup>, Land, Haldenstrasse 23, Wohnhaus, 2 Ökonomiegebäude; Veräusserer Hildegard Rutishauser-Eicher, Matzingen, erworben am 19. 2. 1980; Erwerber J. Schellenbaum AG, Matzingen, und Wüthrich Schreinerei AG, Matzingen.

27. Februar 2004, **Matzingen**, Grundstück 867, 1039 m<sup>2</sup>, Land, Rietacker 9, Wohnhaus, Werkstatt und Garagen; Veräusserer Siegfried Steiner, Matzingen, erworben am 6. 4. 1990; Erwerber Roland und Brigitte Ziegler-Keiser, Rickenbach bei Wil.

### **Bezirk Kreuzlingen**

23. Februar 2004, **Kemmental**, Grundstück Nr. 1261, 1560 m<sup>2</sup>, Land, Scheidbachstrasse 12, Wohnhaus, Garage; Veräusserer Dr. Klaus W. Ebert, Lanzenneunforn, erworben am 13. 4. 1999; Erwerber Kreuz-Papeterie + Buchhandlung, Bülach.

23. Februar 2004, **Altnau**, Grundstück

Nr. 1223, 1144 m<sup>2</sup>, Land, Chappeli; Veräusserer Hans Fuchs, Altnau; Franz Lüthi, Altnau, erworben am 2.9.1985; Erwerber Kurt Höhener, Güttingen.

23. Februar 2004, **Güttingen**, Grundstück Nr. 234, 766 m<sup>2</sup>, Land, Grauensteinstrasse 13, Wohnhaus; Veräusserer Willy und Rosemarie Döbele-Eich, Güttingen, erworben am 29.1.1979, 3.12.2003; Erwerber Peter und Claudia Kaufmann-Döbele, Guntershausen bei Berg TG.

24. Februar 2004, **Langrickenbach**, Grundstück Nr. 338 Herrenhof, 246 m<sup>2</sup>, Strasse, Herrenhof; Veräusserer MW Liegenschaften AG, Wil SG, erworben am 25.11.1986; Erwerber Politische Gemeinde Langrickenbach.

24. Februar 2004, **Güttingen**, Grundstück Nr. 4, 530 m<sup>2</sup>, Land, Hörnlistrasse 9a, Wohnhaus (Teil); Veräusserer THOMA Immobilien Treuhand AG, Amriswil, erworben am 25.6.2003; Erwerber Volker und Monika Zimmermann-Heuscher, Leimbach.

12. Februar 2004, **Ermatingen**, Grundstück Nr. 458, 501 m<sup>2</sup>, Dorf, Wohnhaus, Druckerei, Laden, Hauptstrasse 103, Garage, Gartenanlage; Veräusserer Aribert Reichen-Frei, Ermatingen, erworben am 22.12.1978; Erwerber Rolf Reichen, Ermatingen.

12. Februar 2004, **Ermatingen**, Grundstück Nr. 410, 223 m<sup>2</sup>, Usserdorf, Wohnhaus (½ Anteil), Hauptstrasse 53, Gartenanlage; Veräusserer Nachlass Hans Bär, Ermatingen, erworben am 6.9.1991; Erwerber Roger Künzle, Ermatingen.

27. Februar 2004, **Ermatingen**, Grundstück Nr. 3328, 171 m<sup>2</sup>, Keeberli, Strasse, Weg, Gartenanlage, ¼ Anteil;

Grundstück Nr. 3369, 324 m<sup>2</sup>, Keeberli, Wohnhaus, Fraugartenstrasse 6, Gartenanlage; Veräusserer Remo Kunz, Bottighofen, und Lena Pettersson, Triboltingen, erworben am 25.4.1989; Erwerber Peter Baumgartner, Richterswil.

25. Februar 2004, **Wäldi**, Grundstück Nr. 394, 13 013 m<sup>2</sup>, Wiese, Weiherhülistrasse, Sonterswil, Schweinestall, Remise, Remise; Veräusserer Agro-Schweine AG, Kradolf-Schönenberg, erworben am 30.5.2001; Erwerber Peter und Ida Schürch-Düring, Waltenschwil.

26. Februar 2004, **Tägerwilen**, von Grundstück Nr. 132 zu Grundstück Nr. 1457, 893 m<sup>2</sup>, Feld, Ruet; Veräusserer Gertrud Abegg-Müller, Romanshorn; Heidi Krapf-Müller, Speicher; Susanne Schlegel-Werner, St. Margrethen; Georges Werner, St. Moritz, erworben am 20.2.1986, 13.1.1988, 7.12.2001, 27.6.2002; Erwerber Roger Rutishauser, Salenstein.

26. Februar 2004, **Tägerwilen**, Grundstück Nr. 680, 5½-Zimmer-Wohnung, Hinterdorfstrasse 20 b, <sup>170</sup>/<sub>1000</sub> StWE; Veräusserer Kurt Hochuli, Tägerwilen, erworben am 7.9.1982; Erwerber Enrico Monego, Kreuzlingen.

27. Februar 2004, **Tägerwilen**, Grundstück Nr. 555, 526 m<sup>2</sup>, Hof, Garten, Guetstrasse 25, Wohnhaus und Garage; Veräusserer Paul und Brigitta Hölli-Fässler, Tägerwilen, erworben am 21.10.1999; Erwerber Bernd und Ulrike Lübben, Tägerwilen.

27. Februar 2004, **Tägerwilen**, Grundstück Nr. 1537, 837 m<sup>2</sup>, Gartenland, Sonnengarten; Veräusserer Erben Ernst Keller, Tägerwilen; Helene Keller-Plüer, Tägerwilen, erworben am

8. 9. 1982, 31. 10. 1985, 18. 1. 1999; Erwerber Spider Estate AG, Tägerwil.

24. Februar 2004, **Kreuzlingen**, Grundstück Nr. 555, 498 m<sup>2</sup>, Gartenanlage, Kirchstrasse 16, Wohnhaus, Garage; Veräusserer Willi Schmid, Altnau, erworben am 29. 6. 1988, 18. 11. 1991; Erwerber Ismet Calikusu, Kreuzlingen.

24. Februar 2004, **Kreuzlingen**, Grundstück Nr. S 4808, 5½-Zimmer-Wohnung, Schulstrasse 3, <sup>79</sup>/<sub>1000</sub> StWE; Veräusserer Goldinger Immobilien Treuhand AG, Kreuzlingen, erworben am 18. 9. 2002; Erwerber Siegfried und Silvia Nitschke-Mutzner, Staad SG.

26. Februar 2004, **Kreuzlingen**, Grundstück Nr. S 2153 Emmishofen, 3-Zimmer-Wohnung, Tägermoosstrasse 9, <sup>45</sup>/<sub>1000</sub> StWE; Veräusserer FEBU Treuhand und Immobilien AG, Staad SG, erworben am 30. 1. 2003; Erwerber Maurizio Calabroso und Yolanda Krämer, Züberwangen.

26. Februar 2004, **Bottighofen**, Grundstück Nr. 574, 797 m<sup>2</sup>, Gartenanlage, asphaltierte Fläche, Strasse, Mooswiesenstrasse 17, Wohnhaus; Veräusserer Rina Baldo, Bottighofen, erworben am 27. 11. 1980; Erwerber Benno und Morena Baumgartner-Di Nardo, Bottighofen.

27. Februar 2004, **Kreuzlingen**, Grundstück Nr. 2992, 504 m<sup>2</sup>, Bauland, Eichenstrasse; Veräusserer Erbengemeinschaft Hans Grob, Kreuzlingen, erworben am 23. 1. 2004; Erwerber Domenico Lorenzelli, Kreuzlingen.

### **Bezirk Münchwilen**

24. Februar 2004, **Bichelsee-Balterswil**, Grundstück Nr. 700, 204 m<sup>2</sup>, Land, Ifwil-Balterswil, Wohnhaus Nr. 537,

ABl. Nr. 10/2004

Veräusserer Walter Ziltener, Wallenwil, erworben am 20. 3. 1996; Erwerber Andreas und Silvia Betschart-Bösch, Balterswil.

25. Februar 2004, **Fischingen**, Grundstück Nr. 1663, 618 m<sup>2</sup>, Land, Oberwangen, Wohnhaus Nr. 233; Veräusserer Ernst Steiner, Winterthur, erworben am 14. 9. 1978; Erwerber Joseph Hug, Oberwangen.

13. Februar 2004, **Lommis**, Grundstück Nr. 1139, 583 m<sup>2</sup>, Lommis, 2 Wohngebäude; Veräusserer Leo Streich, Lommis, erworben am 29. 8. 1978; Elisabeth Streich-Meier, Lommis, erworben am 7. 4. 1998; Erwerber Rudolf Kunkler, Flawil; Ursula Gähler-Brem, Rickenbach bei Wil.

18. Februar 2004, **Wängi**, Grundstück Nr. 1229, 458 m<sup>2</sup>, Hunzike, Wohnhaus; Veräusserer J. Hofmann AG, Matzingen, erworben am 20. 11. 1991; Erwerber Leo Streich, Lommis; Elisabeth Streich-Meier, Lommis.

25. Februar 2004, **Wängi**, Grundstück Nr. 1460, 409 m<sup>2</sup>, Hunzike, Wohnhaus; Veräusserer J. Hofmann AG, mit Sitz in Matzingen TG, erworben am 25. 4. 2000; Erwerber Kurt Hofmann, Matzingen.

24. Februar 2004, **Lommis**, Grundstück Nr. D 3003, 1000 m<sup>2</sup>, Lommis, Baurecht für Bürogebäude; Veräusserer Max Lüscher, Frauenfeld, erworben am 14. 11. 1986; Erwerber Josef Schönenberger, Bronschhofen.

24. Februar 2004, **Wilen**, Grundstück Nr. S 547, 3½-Zimmer-Wohnung, Hubstrasse, <sup>55</sup>/<sub>1000</sub> StWE; Veräusserer Urs Hugger, Wilen, erworben am 6. 10. 1998; Erwerber Walter Häberli, Ganterschwil.

25. Februar 2004, **Eschlikon**, Grund-

stück Nr. 1199, 593 m<sup>2</sup>, Wiese, Riispärg; Veräusserer Alfred Büchi, Wallenwil, erworben am 30.4.1964; Erwerber Sacha und Susanne Wagner-Grossen, Eschlikon.

25. Februar 2004, **Eschlikon**, Grundstück Nr. 3493, 3578 m<sup>2</sup>, Wald, Hurnerwald; Veräusserer Dr. med. Armin Stingeling, St. Margrethen SG, erworben am 1.4.1965; Erwerber Bürgergemeinde Wallenwil, Wallenwil.

26. Februar 2004, **Sirnach**, Grundstück Nr. 810, 914 m<sup>2</sup>, Land, Hochwacht, Wohnhaus; Veräusserer Hedwigh Trachsel-Böhi, Jona, erworben am 27.1.1984; Erwerber Urs Rüdisüli, Sirnach.

27. Februar 2004, **Eschlikon**, Grundstück Nr. 1149, 1331 m<sup>2</sup>, Land, Zelgliweg, Wohnhaus; Veräusserer Mario und Marianne Haas-Müller, Heraklion (Griechenland), erworben am 28.6.2000; Erwerber Rolf und Sandra Hunziker-Naef, Niederglatt.

27. Februar 2004, **Eschlikon**, Grundstück Nr. 1189, 258 m<sup>2</sup>, Wiese, Buechalde; Veräusserer Alfred Wohlwend, Eschlikon, erworben am 16.11.2000; Erwerber Stephan und Andrea Ottiger-Wyler, Balterswil.

#### **Bezirk Steckborn**

24. Februar 2004, **Hüttwilen**, Grundstück Nr. 670 Nussbaumen, 4841 m<sup>2</sup>, Land, Steinegg, Wohnhaus; Veräusserer Christophe Lombard, Dr. med. vet., Bern, und Yves Lombard, Zürich, erworben am 1.11.2001, 18.9.2003; Erwerber Kurt Weber, Herdern.

25. Februar 2004, **Eschenz**, Grundstück Nr. 1517, 848 m<sup>2</sup>, Land, Dellen; Veräusserer Valentin Lüthi, Eschenz, erworben am 31.12.1970, 4.11.1996;

Erwerber Rudolf und Regina Brückler-Wingeyer, Eschenz.

26. Februar 2004, **Eschenz**, Grundstück Nr. 1563, 647 m<sup>2</sup>, Land, Wasen; Veräusserer Valentin Lüthi, Eschenz, erworben am 31.12.1970, 19.4.1973, 19.6.1989, 4.11.1996; Erwerber Adolf und Ida Grutschnig-Erhart, Eschenz.

26. Februar 2004, **Eschenz**, Grundstück Nr. 1562, 579 m<sup>2</sup>, Land, Wasen; Veräusserer Valentin Lüthi, Eschenz, erworben am 31.12.1970, 19.4.1973, 19.6.1989, 4.11.1996; Erwerber Othmar Grutschnig, Wagenhausen.

23. Februar 2004, **Herdern**, Grundstücke Nrn. 264 und 298, 3464 m<sup>2</sup>, Land, Schellenberg, Wohnhaus; Veräusserer Kurt Daniel Weber, Herdern, erworben am 2.6.1993; Erwerber Roland und Regula Zürcher-Scalabrin, Frauenfeld.

26. Februar 2004, **Salenstein**, Grundstück Nr. 270, 648 m<sup>2</sup>, Gartenanlage, Galge, Reservoir; Veräusserer Staat Thurgau (Domäne Arenenberg), erworben am 29.6.1964; Erwerber Milo Rutishauser, Salenstein.

26. Februar 2004, **Steckborn**, Grundstück Nr. 2044, 500 m<sup>2</sup>, Wiese, Acker, Zelge; Veräusserer Primarschulgemeinde Steckborn, erworben am 27.4.1944; Erwerber Uwe und Beate Tischendorf-Vetterlein, Steckborn.

#### **Bezirk Weinfelden**

23. Februar 2004, **Bürglen**, Grundstück Nr. 101 Leimbach, 252 m<sup>2</sup>, Land, Heimenhoferstrasse 9, Wohnhaus; Veräusserer Fritz Bernhard, Freienbach, erworben am 12.2.2004; Erwerber Balz Heyer, Freienbach.

24. Februar 2004, **Bussnang**, Grundstück Nr. 372 Mettlen, 664 m<sup>2</sup>, Land,



Mettlen; Veräusserer Josef Rüst, Mettlen, erworben am 19. 5. 1970, 16. 12. 1993, 8. 10. 2001; Erwerber Aventino Manuel Correia und Regula Dätwyler, Weinfelden.

30. Januar 2004, **Weinfelden**, Grundstück Nr. 3297, 683 m<sup>2</sup>, Mehrfamilienhaus, Thomas-Bornhauser-Strasse 43, Gartenanlage; Veräusserer Erika Tanner-Messikommer, Weinfelden, erworben am 19. 5. 2002; Erwerber Werner Kreis, Dürnten.

30. Januar 2004, **Weinfelden**, Grundstück Nr. 1213, 1241 m<sup>2</sup>, Mehrfamilienhaus, Zeltweg 3, Gartenanlage; Veräusserer Roland Fontana, Weinfelden, erworben am 7. 4. 2000; Erwerber Otto Kuhn, Berg TG.

30. Januar 2004, **Weinfelden**, Grundstück Nr. 992, 856 m<sup>2</sup>, Burg, Wiese, Acker; Veräusserer Sigrid Scherrer-Weber, Weinfelden, erworben am 12. 6. 1980; Erwerber Niklaus Frei, Rickenbach bei Wil.

2. Februar 2004, **Weinfelden**, Grundstück Nr. S 220, 4½-Zimmer-Wohnung, Neugutstrasse 8, <sup>68</sup>/<sub>1000</sub> StWE; Veräusserer Daniel Niklaus, Teufen,

erworben am 21. 12. 1992; Erwerber Flurije Krrakaj-Hasani, Weinfelden.

4. Februar 2004, **Weinfelden**, Grundstück Nr. 1904, 6719 m<sup>2</sup>, Neusatz, Wiese, Acker; Veräusserer Hansruedi Wetzel, Weinfelden, erworben am 25. 5. 1990; Erwerber Hans Germann, Weinfelden.

4. Februar 2004, **Weinfelden**, Grundstück Nr. 53, 203 m<sup>2</sup>, Obere Weinbergstrasse 9, Gartenanlage; Veräusserer Rosmarie Gysler-Moser, Bülach, erworben am 21. 4. 1989; Erwerber Leo und Rosa Maria Zimmermann-Rechsteiner, Weinfelden.

6. Februar 2004, **Weinfelden**, Grundstück Nr. S 337, 4-Zimmer-Wohnung, Frauenfelderstrasse 62a, <sup>60</sup>/<sub>1000</sub> StWE; Veräusserer Hüppi AG, Zürich, erworben am 17. 12. 1999; Erwerber Saban und Hyra Zenuni-Hasani, Weinfelden.

6. Februar 2004, **Weinfelden**, Grundstück Nr. 3642, 2489 m<sup>2</sup>, Mehrfamilienhaus, Tälligstrasse 3/5, Gartenanlage; Veräusserer Palu Bau AG, St. Gallen, erworben am 30. 4. 2003; Erwerber Ruth Fäh, Allschwil.

---

## SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

---

*Besuchen Sie unsere Homepage unter [www.tg.ch/konkursamt](http://www.tg.ch/konkursamt)*

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der pfandversicherten auf (Artikel 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforde-

rung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht in das Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel binnen der hiefür besonders bezeichneten Eingabefrist beim Konkursamt einzugeben. Umfasst die Konkursmasse einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück, so ergeht diese Aufforderung an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten am Grundstück selbst und im Falle von Stockwerkeigentum, das vom früheren kantonalen Recht beherrscht wird, auch an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten an dem zur Konkursmasse gehörenden Stockwerk. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

---

## **Konkurseröffnung**

Schuldnerin: **Helag Fenstertechnik AG**, Frauenfelderstrasse 31, 9545 Wängi.

Konkurseröffnung: 2. Februar 2004.

Summarisches Verfahren, SchKG Artikel 231.

Eingabefrist für Forderungen: Bis 16. April 2004 an das Konkursamt des Kantons Thurgau, Bahnhofstrasse 53, 8510 Frauenfeld.

Die Konkursverwaltung beabsichtigt, nach Ablauf der Eingabefrist sämtliche beweglichen Gegenstände der Konkursmasse (zum Beispiel Fahrzeuge, Büroinventar) gesamthaft oder einzeln durch öffentliche Versteigerung oder Freihandverkauf zu verwerten. Kaufsofferten müssen bis spätestens 16. April 2004



beim kantonalen Konkursamt eingegangen sein. Innert gleicher Frist haben sich ferner alle Beteiligten, welche allenfalls vom Recht des höheren Angebotes nach SchKG Artikel 256 Absatz 3 Gebrauch machen wollen, beim kantonalen Konkursamt zu melden.

Frauenfeld, 8. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## **Konkurseröffnung**

Schuldner: **Nachlass von Walter Stocker**, geboren am 11. Mai 1950, von Wädenswil, gestorben am 11. Dezember 2003, wohnhaft gewesen an der Spiesshaldenstrasse 3, 8280 Kreuzlingen.

Konkurseröffnung: 3. Februar 2004.

Summarisches Verfahren, SchKG Artikel 231.

Eingabefrist für Forderungen: Bis 15. April 2004 an das Konkursamt des Kantons Thurgau, Bahnhofstrasse 53, 8510 Frauenfeld.

Frauenfeld, 8. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## **Konkurseröffnung**

Schuldner: **Nachlass Kurt Ferdinand Niesper**, geboren am 14. Januar 1935, gestorben am 5. September 2003, von Wolhusen, wohnhaft gewesen Kehlhofstrasse 47, 8599 Salmsach.

Konkurseröffnung: 21. Januar 2004.

Summarisches Verfahren, SchKG Artikel 231.

Eingabefrist für Forderungen: Bis 15. April 2004 an das Konkursamt des Kantons Thurgau, Bahnhofstrasse 53, 8510 Frauenfeld.

Frauenfeld, 9. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## **Konkurseröffnung und -einstellung mangels Aktiven**

Schuldnerin: **Wohnbaugenossenschaft «Rüti» Amriswil**, 8580 Amriswil.

Konkurseröffnung: 18. November 2003.

Konkurseinstellung: 1. März 2004.

Frist gemäss Artikel 230 Absatz 2 SchKG: 25. März 2004.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.-.

ABl. Nr. 10/2004

613

Falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran innert gleicher Frist den erwähnten vorläufigen Kostenvorschuss (für das summarische Verfahren) leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Zur Konkursmasse gehören u.a. folgende Grundstücke:

*Im Grundbuch Amriswil*

Liegenschaft Nr. 1053 = Einzel-Blatt 962, Plan Nr. 43, Rüti  
1600 m<sup>2</sup> Mehrfamilienhaus Sommerstrasse 5 (420 m<sup>2</sup>), Hofraum, Garten (1180 m<sup>2</sup>)

Liegenschaft Nr. 2019 = Einzel-Blatt 1943, Plan Nr. 41, Rüti  
2233 m<sup>2</sup> Mehrfamilienhaus Weiherstrasse 57 + 59 (539 m<sup>2</sup>), Tiefgarage Weiherstrasse (389 m<sup>2</sup>), Hofraum, Garten (1305 m<sup>2</sup>)

Liegenschaft Nr. 2022 = Einzel-Blatt 1946, Plan Nr. 41, Rüti  
2880 m<sup>2</sup> Mehrfamilienhaus und Garagen Weiherstrasse 58 (292 m<sup>2</sup>, Mehrfamilienhaus Weiherstrasse 56 (265 m<sup>2</sup>), Gebäude (11 m<sup>2</sup>), Gebüsch (45 m<sup>2</sup>), Bach (48 m<sup>2</sup>), Hofraum, Garten (2219 m<sup>2</sup>)

Gemäss SchKG Artikel 230a Absatz 2 sind die Pfandgläubiger von Aktiven, die sich in der Konkursmasse befinden, berechtigt, beim Konkursamt die Verwertung ihrer Pfandobjekte zu verlangen.

Für den Fall, dass kein Kostenvorschuss geleistet und das Konkursverfahren geschlossen wird, wird den Pfandgläubigern hiermit Frist bis 25. März 2004 eingeräumt, diese Verwertung zu verlangen.

Verlangt kein Gläubiger fristgemäss die Verwertung seines Pfandes, so werden die Aktiven nach Abzug der Kosten mit den darauf haftenden Lasten, jedoch ohne die persönliche Schuldpflicht, auf den Staat übertragen, wenn die zuständige kantonale Behörde die Übertragung nicht ablehnt.

Lehnt die zuständige kantonale Behörde die Übertragung ab, so verwertet das Konkursamt die Aktiven.

Frauenfeld, 8. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## **Konkureröffnung und -einstellung mangels Aktiven**

Schuldnerin: **Tüfix AG**, Bahnhofstrasse 81, vormals Juchstrasse 23, 8500 Frauenfeld.

Konkureröffnung: 19. Februar 2004.

Konkurseinstellung: 4. März 2004.

Frist gemäss Artikel 230 Absatz 2 SchKG: 25. März 2004.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.-.

Falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran innert gleicher Frist den erwähnten vorläufigen Kostenvorschuss (für das summarische Verfahren) leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Frauenfeld, 8. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## **Konkurseröffnung und -einstellung mangels Aktiven**

Schuldnerin: **Rispo AG**, Fabrikwis 19, 9543 St. Margarethen TG.

Konkurseröffnung: 6. Februar 2004.

Konkurseinstellung: 5. März 2004.

Frist gemäss Artikel 230 Absatz 2 SchKG: 25. März 2004.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran innert gleicher Frist den erwähnten vorläufigen Kostenvorschuss (für das summarische Verfahren) leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Frauenfeld, 9. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## **Konkurseröffnung und -einstellung mangels Aktiven**

Schuldnerin: **Nachlass Carmen Domenica Perroni-Arena**, geboren am 25. Februar 1930, gestorben am 23. Oktober 2003, italienische Staatsangehörige, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 125, 8280 Kreuzlingen.

Konkurseröffnung: 20. Februar 2004.

Konkurseinstellung: 5. März 2004.

Frist gemäss Artikel 230 Absatz 2 SchKG: 25. März 2004.

Kostenvorschuss: Fr. 2000.–.

Falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran innert gleicher Frist den erwähnten vorläufigen Kostenvorschuss (für das summarische Verfahren) leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Frauenfeld, 9. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## **Konkurseröffnung und -einstellung mangels Aktiven**

Schuldner: **Hans-Jörg Pfenninger**, geboren am 22. Dezember 1946, von Hombrechtikon ZH, Postfach, 8501 Frauenfeld.

Konkurseröffnung: 6. Januar 2004.

Konkurseinstellung: 5. März 2004.

Frist gemäss Artikel 230 Absatz 2 SchKG: 25. März 2004.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.-.

Falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran innert gleicher Frist den erwähnten vorläufigen Kostenvorschuss (für das summarische Verfahren) leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Frauenfeld, 9. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## **Konkurseröffnung und -einstellung mangels Aktiven**

Schuldner: **Nachlass Paul Witzig**, geboren am 19. Februar 1914, gestorben am 23. November 2003, von Laufen-Uhwiesen, wohnhaft gewesen Langhaldenstrasse 26a, 8280 Kreuzlingen.

Konkurseröffnung: 20. Januar 2004.

Konkurseinstellung: 5. März 2004.

Frist gemäss Artikel 230 Absatz 2 SchKG: 25. März 2004.

Kostenvorschuss: Fr. 2000.-.

Falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran innert gleicher Frist den erwähnten vorläufigen Kostenvorschuss (für das summarische Verfahren) leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Frauenfeld, 9. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## **Konkurseröffnung und -einstellung mangels Aktiven**

Schuldner: **Wilhelm Scheiwiler**, geboren am 31. März 1949, von Waldkirch SG, Höhenweg 13, 8374 Oberwangen TG.

Konkurseröffnung: 21. Januar 2004.

Konkurseinstellung: 5. März 2004.

Frist gemäss Artikel 230 Absatz 2 SchKG: 25. März 2004.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.-.

Falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran innert gleicher Frist den erwähnten vorläufigen Kostenvorschuss (für das summarische Verfahren) leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Frauenfeld, 9. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## **Konkureröffnung und -einstellung mangels Aktiven**

Schuldnerin: **Galipag**, Schaffhauserstrasse 91, 8500 Frauenfeld.

Konkureröffnung: 9. Januar 2004.

Konkurseinstellung: 4. März 2004.

Frist gemäss Artikel 230 Absatz 2 SchKG: 25. März 2004.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran innert gleicher Frist den erwähnten vorläufigen Kostenvorschuss (für das summarische Verfahren) leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Frauenfeld, 9. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## **Konkureröffnung und -einstellung mangels Aktiven**

Schuldner: **Nachlass Peter Leuzinger**, geboren am 14. Juli 1941, gestorben am 12. Februar 2004, von Mollis, wohnhaft gewesen Säntisblickstrasse 15, 8580 Amriswil.

Konkureröffnung: 26. Februar 2004.

Konkurseinstellung: 8. März 2004.

Frist gemäss Artikel 230 Absatz 2 SchKG: 25. März 2004.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran innert gleicher Frist den erwähnten vorläufigen Kostenvorschuss (für das summarische Verfahren) leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Frauenfeld, 9. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## Konkurseröffnung und -einstellung mangels Aktiven

Schuldner: **Stephan Suhner**, geboren am 20. Oktober 1964, von Teufen AR, Salmacherstrasse 35 / Postfach, 8590 Romanshorn, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma *Stephan Suhner*, Hilternstrasse 33, 9320 Arbon.

Konkurseröffnung: 22. Januar 2004.

Konkurseinstellung: 4. März 2004.

Frist gemäss Artikel 230 Absatz 2 SchKG: 25. März 2004.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran innert gleicher Frist den erwähnten vorläufigen Kostenvorschuss (für das summarische Verfahren) leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Frauenfeld, 9. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## Konkurswiderruf

**Hans Kappeler**, geboren am 4. Februar 1954, von Rickenbach bei Wil, Bahnhofstrasse 16, 8360 Eschlikon TG, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma *Hans Kappeler, Baggerunternehmung*, Flurweg 2a, 8360 Eschlikon. Datum Konkurswiderruf: 1. März 2004.

Der Schuldner ist in die Verfügung über sein Vermögen wieder eingesetzt worden.

Frauenfeld, 8. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## Auflage des abgeänderten Kollokationsplanes

Schuldnerin: **Klein Lothar Transport und Handels GmbH**, Hauptstrasse 13, 9216 Hohentannen.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 16. März bis 5. April 2004.

Klagen auf Anfechtung der nachträglich anerkannten Forderung sind beim Friedensrichteramt Bischofszell gerichtlich anhängig zu machen.

Frauenfeld, 9. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## Kollokationsplan- und Inventaraufgabe

Schuldner: **Nachlass** von **Jakob Eugen Egger**, geboren am 13. Januar 1941, gestorben am 12. November 2003, von Mühlehorn, wohnhaft gewesen Trungerstrasse 37, 9543 St. Margarethen TG.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 16. März bis 5. April 2004.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. bis 25. März 2004.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Friedensrichteramt Münchwilen gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Thurgau in 8510 Frauenfeld einzureichen.

Allfällige Begehren um Abtretung von Rechtsansprüchen nach SchKG Artikel 260 hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprüche sind innert der Anfechtungsfrist des Inventars beim unterzeichneten Konkursamt schriftlich einzureichen.

Frauenfeld, 9. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## Kollokationsplan- und Inventaraufgabe

Schuldner: **Nachlass** des **Albert Johann Schmid**, geboren am 18. Juni 1921, verstorben am 26. Oktober 2002, von Appenzell, 9320 Arbon.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 16. März bis 5. April 2004.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. bis 25. März 2004.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Friedensrichteramt in 9320 Arbon gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Thurgau in 8510 Frauenfeld einzureichen.

Frauenfeld, 9. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über die **PA Leasing AG**, mit Sitz in Bertschikon, Hauptstrasse 1, Gundetswil, 8546 Islikon, ist durch Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Winterthur vom 3. März 2004 als geschlossen erklärt worden.

Elgg, 12. März 2004

Konkursamt Elgg, Postfach 226, 8353 Elgg

ABl. Nr. 10/2004

619

---

## Schluss des Konkursverfahrens

**Donato Sabia**, Verkaufsberater, Staatsbürger von Italien, geboren am 28. November 1967, Romanshorerstrasse 122, 9322 Egnach.

Konkursschluss: 3. März 2004.

Bemerkungen: Früher wohnhaft St. Jakobstrasse 46a, 9000 St. Gallen.

St. Gallen, 8. März 2004

Konkursamt des Kantons St. Gallen

---

## Schluss des Konkursverfahrens

Schuldner: **Kurt Fehr**; geboren am 7. Dezember 1961, von Berg am Irchel ZH, Brüschwil, 8580 Hefenhofen.

Konkursschluss: 1. März 2004.

Frauenfeld, 8. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## Schluss des Konkursverfahrens

Schuldnerin: **Metrix Systems AG**, Lerchensangstrasse 13, 8552 Felben-Wellhausen.

Konkursschluss: 3. März 2004.

Frauenfeld, 8. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## Schluss des Konkursverfahrens

Schuldner: **Michael Kapl**, geboren am 23. Juni 1973, von Amriswil, Sangesstrasse 1, 8575 Bürglen TG.

Konkursschluss: 1. März 2004.

Frauenfeld, 8. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld



---

## Schluss des Konkursverfahrens

Schuldnerin: **Elektro Ausderau AG**, Hauptstrasse 16, 9565 Bussnang.  
Konkursschluss: 1. März 2004.

Frauenfeld, 8. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## Schluss des Konkursverfahrens

Schuldnerin: **Sellandmail AG**, Konstanzerstrasse 19, 8274 Tägerwilten.  
Konkursschluss: 2 März 2004.

Frauenfeld, 8. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## Schluss des Konkursverfahrens

Schuldner: **Peter Engeli**, geboren am 2. Januar 1957, von Berg TG, wohnhaft an der Schulstrasse 21, 9565 Bussnang.  
Konkursschluss: 1. März 2004.

Frauenfeld, 8. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## Schluss des Konkursverfahrens

Schuldnerin: **Suzanne Castella**, geboren am 10. November 1973, von Fribourg/Gruyères, Zielackerstrasse 11, 8500 Frauenfeld.  
Konkursschluss: 8. März 2004.

Frauenfeld, 9. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## Schluss des Konkursverfahrens

Schuldnerin: **Gertrud Lastin**, geboren am 23. Januar 1950, Steinlerstrasse 5a, 9545 Wängi.  
Konkursschluss: 8. März 2004.

Frauenfeld, 9. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## Schluss des Konkursverfahrens

Schuldnerin: **Gabriele Dietschi**, geboren am 9. Januar 1962, von Russikon ZH/Adelboden BE, Berkmüllerstrasse 4, 9545 Wängi.  
Konkursschluss: 8. März 2004.

Frauenfeld, 9. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## Nachlassstundung/Schuldenruf

Schuldner: **Jörg Rechsteiner**, Linde 6, 9565 Rothenhausen.

Datum der Stundungsbewilligung durch das Bezirksgericht Weinfelden: 2. März 2004.

Dauer der Nachlassstundung: Bis zum 2. September 2004.

Sachwalter: lic. iur. Markus Hoby, Caritas Thurgau, Schuldenberatung, Felsenstrasse 11, 8570 Weinfelden

Der Entscheid betreffend Ernennung des Sachwalters kann von den Gläubigern innert 10 Tagen nach der Veröffentlichung mit Beschwerde an das Thurgauer Obergericht in Frauenfeld angefochten werden.

Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen (Wert 2. März 2004 mit gesonderter Zinsberechnung) unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel (Verträge, Rechnungen, Schuldscheine usw.) innert 20 Tagen seit Publikation dieser Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 10. März 2004 beim Sachwalter schriftlich anzumelden. Gläubiger, welche ihre Forderung nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt.

Die bereits im vorangegangenen aussergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren bei der Bewährungshilfe des Kantons Thurgau eingereichten Forderungen und Zustimmungserklärungen brauchen nicht nochmals wiederholt zu werden. Sie werden in das vorliegende Nachlassverfahren übernommen, sofern sie von den betroffenen Gläubigern nicht während der Eingabefrist widerrufen oder neu eingereicht werden.

Alle Personen, welche auf Vermögensstücke, die sich beim Schuldner befinden, Anspruch erheben, werden ebenfalls aufgefordert, diese während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel dem Sachwalter schriftlich mitzuteilen.

Ort und Zeitpunkt der Gläubigerversammlung und der vorgängigen Aktenaufgabe werden später bekannt gegeben.

Weinfelden, 12. März 2004

Der Sachwalter

---

## Betriebsrechtliche Liegenschaftensteigerung

Schuldnerin: **Silvia Rohner Rhyner**, Rosenbergweg 8a, 9545 Wängi.

Steigerungstag: Donnerstag, 27. Mai 2004, 14.00 Uhr.

Steigerungsort: Restaurant Landhaus, Wilerstrasse 47/Rosental, 9545 Wängi.

Ende der Eingabefrist: 1. April 2004.

Auflage der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses beim Betriebsamt Münchwilen vom 27. April bis 6. Mai 2004.

Besichtigung nach Vereinbarung: Telefon 071 960 05 55.

Grundstück und Zugehör:

*Im Grundbuch Wängi*, Liegenschaft Nr. 3554, Plan Nr. 5, Roosebärg,

499 m<sup>2</sup>; Wohnhaus, Garage Assekuranz-Nr. 691.265.2 (21 m<sup>2</sup>),

Wohnhaus Garage Assekuranz-Nr. 691.265.1, Rosenbergweg 8a (90 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (388 m<sup>2</sup>).

Rechtskräftige Betriebsamtliche Schätzung: Fr. 582 000.-.

Die Verwertung wird verlangt infolge Betreuung des Pfandgläubigers im 1. Rang.

Vor dem Zuschlag ist eine Anzahlung von Fr. 50 000.- in bar oder durch Check einer Bank mit Sitz in der Schweiz (*kein Privatcheck*), ausgestellt auf die Order des Betriebsamtes Münchwilen, zu zahlen.

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, binnen der Eingabefrist dem Betriebsamt Münchwilen ihre Ansprüche an dem Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch das Grundbuch festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) vom 16. Dezember 1983 (Fassung 1. Oktober 1997) aufmerksam gemacht.

Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertretereigenschaft auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben zudem unmittelbar vor dem Zuschlag einen Handelsregisterauszug vorzulegen.

Münchwilen, 4. März 2004

Betriebsamt Münchwilen

---

## Konkursamtliche Grundstücksteigerung

Schuldnerin: **Benji AG**, Via Ceresio 7, 6900 Massagno.

Datum und Zeit der Steigerung: 16. April 2004, 11,00 Uhr.

Ort der Steigerung: Sitzungszimmer des kantonalen Konkursamtes, Bahnhofstrasse 53 (1. Stock), 8510 Frauenfeld.

Steigerungsobjekt:

*Im Grundbuch Arbon*

Stockwerkeigentum Nr. S 319, <sup>249/1000</sup> Miteigentum an Nr. 3007

Sonderrecht an der 4<sup>1/2</sup>-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss mit dem Kellerabteil und dem Estrichabteil Nr. 3 als Nebenräume laut Begründungsakt und Aufteilungsplänen, an der Romanshorerstrasse 3.

Beschrieb der zu Stockwerkeigentum aufgeteilten Liegenschaft Nr. 3007

Stammgrundstück zu Nr. S 319, Plan Nr. 7

419 m<sup>2</sup> Wohnhaus, Hof, Garten, Romanshorerstrasse 3

Konkursamtliche Schätzung des Stockwerkeigentums: Fr. 200 000.-.

Anzahlung: Fr. 20 000.-.

Auflage Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis: Ab 16. März 2004.

Der Ersteigerer hat unmittelbar vor dem Zuschlag auf Abrechnung am Zuschlagspreis die erwähnte Anzahlung in bar oder mit einem auf eine Bank mit Sitz in der Schweiz an die Order des kantonalen Konkursamtes, Frauenfeld, ausgestellten Bankcheck (*kein Privatcheck*) zu bezahlen.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 und auf die bezügliche Verordnung vom 1. Oktober 1984 aufmerksam gemacht.

Frauenfeld, 9. März 2004

Konkursamt des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

---

## Betreibungsrechtliche Liegenschaftensteigerung

*Mehrfamilienhaus zum Teil im Umbau*

Schuldner und Pfandeneigentümer: **Vittorio Zampini**, Thurstrasse 2, 8552 Felben-Wellhausen, geboren 4. Juli 1959, italienischer Staatsangehöriger.

Steigerungstag: Dienstag, 8. Juni 2004, 10.00 Uhr.

Steigerungslokal: Restaurant Kreuz, 8532 Warth.

Ende der Eingabefrist: 1. April 2004.

Auflage der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses beim Betreibungsamt Uesslingen in Oberneunforn vom 20. bis 29. April 2004.

Besichtigung nach Vereinbarung: Telefon 052 745 11 25.

Steigerungsobjekt: *Im Grundbuch Weiningen* (Gemeinde Warth-Weiningen):  
E.-Bl. Parzelle Nr. 820, Plan Nr. 37, Roor  
1964 m<sup>2</sup>, Wohngebäude Assekuranz-Nr. 76/2.18, Garage, Garten und befestigte  
Fläche.

Anmerkungen, Dienstbarkeiten, Vormerkungen: Gemäss Grundbuchauszug.

Betriebsamtliche rechtskräftige Schätzung: Fr. 435 000.–.

Die Verwertung wird verlangt infolge Betreuung des Pfandgläubigers im Rang  
1 und 2.

Vor dem Zuschlag ist eine Anzahlung von Fr. 50 000.– in bar oder durch Check  
einer Bank mit Sitz in der Schweiz (*kein Privatcheck*), ausgestellt auf die Order  
des Betriebsamtes Felben-Wellhausen, zu zahlen.

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Auffor-  
derung, binnen der Eingabefrist dem Betriebsamt Uesslingen ihre An-  
sprüche an dem Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten, anzu-  
melden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig  
oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Innert  
der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch das Grund-  
buch festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausge-  
schlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfand-  
forderungen anzumelden.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken  
durch Personen im Ausland (BewG) vom 16. Dezember 1983 (Fassung 1. Okto-  
ber 1997) aufmerksam gemacht.

Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen, als Mitglied einer Rechts-  
gemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmit-  
telbar vor dem Zuschlag über ihre Vertretereigenschaft auszuweisen. Vertreter  
von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefug-  
nis auszuweisen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben zudem  
unmittelbar vor dem Zuschlag einen Handelsregistrauszug vorzulegen.

Oberneunforn, 12. März 2004

Betriebsamt Uesslingen,  
8526 Oberneunforn

---

## **Pfändungsankündigung**

Betreibung Nr. 20305053

Schuldner: **Reto Huber**, letzte bekannte Adresse: Rütistrasse 8, 9325 Roggwil  
TG, nun unbekanntem Aufenthaltsort.

Gläubiger: Kanton St. Gallen, Politische Gemeinde Tübach.

Vertreter: Steueramt Tübach, 9327 Tübach.

Forderung: Fr. 5502.25 nebst Zins, Betreibungs- und Publikationskosten.

Abl. Nr. 10/2004

625

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger das Fortsetzungsbegehren in der Betreuung 20305053 des Betreibungsamtes Arbon gestellt hat. Die Pfändung wird vollzogen: *22.März 2004, 10.00 Uhr*; auf dem Büro des unterzeichneten Betreibungsamtes. Der Schuldner wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der Artikel 91 und 96 SchKG aufmerksam gemacht.

Arbon, 5. März 2004

Friedensrichter- und Betreibungsamt Arbon

---

## STELLENANZEIGER

---

### VRSG I Verwaltungsrechenzentrum AG St. Gallen

Als führendes Servicezentrum für öffentliche Verwaltungen entwickeln wir für unsere Kunden eine top-moderne neue Steuerlösung. Für die Mitarbeit in laufenden Projekten brauchen wir Verstärkung und suchen deshalb für unser junges Team eine Person als

#### **Projekt-/Supportmitarbeiter(in) Steuern**

Sie sind eine engagierte, selbstständige Persönlichkeit und bringen mehrjährige berufliche Erfahrung im Bereich Steuern und/oder Steuerrecht (Kenntnisse im ZH- oder TG-Steuerrecht sind von Vorteil) mit. Im Weiteren arbeiten Sie selbstständig, schätzen regen Kundenkontakt vorwiegend am Telefon und lassen sich durch hektische Situationen nicht aus der Ruhe bringen. Teamarbeit ist für Sie eine Selbstverständlichkeit.

Wir bieten eine interessante, abwechslungsreiche Stelle in der Informatikberatung, fortschrittliche Arbeitsbedingungen sowie ein angenehmes Betriebsklima. Unser Unternehmen befindet sich in Bahnhofsnähe.

Sind Sie interessiert? Für weitere Informationen steht Ihnen Nicole Rüttimann, Leiterin Kundenberatung Steuern, Telefon direkt 071 226 84 44 oder E-Mail [nicole.ruettimann@vrsg.ch](mailto:nicole.ruettimann@vrsg.ch), gerne zur Verfügung. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:

VRSG I Verwaltungsrechenzentrum AG St. Gallen  
Cécile Sutter, Personaldienst  
St. Leonhard-Strasse 80, Postfach  
9001 St. Gallen

*Wenn Sie mehr über die VRSG wissen möchten: [www.vrsg.ch](http://www.vrsg.ch)*

---

## Politische Gemeinde Tägerwilen

Der bisherige Amtsinhaber möchte eine neue Herausforderung annehmen. So suchen wir auf den 1. August 2004 oder nach Vereinbarung den oder die

### **Leiter(in) für die Sozialen Dienste**

Das Arbeitspensum für den sozialen Bereich beträgt 100% und umfasst die selbstständige Führung des Sozialamtes, des Sekretariats der Fürsorgebehörde, der Amtsvormundschaft und des Asylwesens. Es ist auch denkbar, dass die Aufgaben in zwei Teilzeitpensen aufgeteilt werden.

*Sie verfügen über:*

- eine abgeschlossene Berufslehre in kaufmännischer Richtung oder im Sozialbereich
- soziales Verständnis und gute Kenntnisse im Sozialversicherungsrecht
- Erfahrung im Amtsvormundchaftsbereich
- Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- Freude am Publikumskontakt
- Teamfähigkeit, rasche Auffassungsgabe und Verschwiegenheit
- EDV-Kenntnisse
- selbstständige Arbeitsweise

*Wir bieten Ihnen:*

- ein interessantes und verantwortungsvolles Tätigkeitsgebiet
- einen modernen Arbeitsplatz
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen

Fühlen Sie sich angesprochen? Senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit Foto und den üblichen Unterlagen bis spätestens Ende März 2004 an den Gemeinderat Tägerwilen, Postfach 141, 8274 Tägerwilen.

Auskünfte erteilt Ihnen gerne Gemeindeammann Markus Thalmann, Telefon 071 666 80 20, oder die ressortverantwortliche Gemeinderätin Brigitte Seger, Telefon 071 669 12 61.

Gemeinderat Tägerwilen

---

## VRSG I Verwaltungsrechenzentrum AG St. Gallen

Als führendes Servicezentrum für öffentliche Verwaltungen entwickeln wir für unsere Kunden Informatiklösungen, die taugen. Klar, dass wir uns für die Schulung und den Benutzersupport hohe Ziele gesetzt haben. Deshalb brauchen wir

AZ A  
8501 Frauenfeld

---

Verstärkung. Wir suchen für unser Team jemanden, der sich im Sozialwesen gründlich auskennt. Sind Sie die neue Person für unsere Vakanz

## **Beratung und Schulung Sozialwesen**

Haben Sie eine Verwaltungslehre oder eine kaufmännische Grundausbildung absolviert, verfügen über gute Buchhaltungskenntnisse und kennen sich im Sozialwesen (Fürsorge, Alimentenbevorschussung, Asylwesen und Vormundschaft) aus. Wenn Sie ein freundliches Auftreten haben, offen für Neues sind, den Kundenkontakt am Telefon und teilweise vor Ort schätzen sowie Teamarbeit für Sie eine Selbstverständlichkeit ist, dann wartet eine interessante Tätigkeit auf Sie!

Wir bieten einen interessanten, abwechslungsreichen Arbeitsplatz in der Informatikberatung, fortschrittliche Arbeitsbedingungen sowie ein angenehmes Betriebsklima. Unser Unternehmen befindet sich in Bahnhofsnähe.

Sind Sie interessiert? Für weitere Informationen steht Ihnen Hans Bertsch, Leiter Kundenberatung Personen, Telefon direkt 071 226 83 42 oder E-Mail [hans.bertsch@vrsg.ch](mailto:hans.bertsch@vrsg.ch) gerne zur Verfügung. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:

VRSG I Verwaltungsrechenzentrum AG St. Gallen  
Cécile Sutter, Personaldienst  
St. Leonhard-Strasse 80, Postfach  
9001 St. Gallen

*Wenn Sie mehr über die VRSG wissen möchten: [www.vrsg.ch](http://www.vrsg.ch)*

---

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld  
Abonnementsbestellung/Adressänderungen: Firma Huber & Co. AG,  
Grafische Unternehmung und Verlag, 8501 Frauenfeld, Telefon 052 723 55 11  
Textannahme: Neu: Telefon 052 723 56 74, Telefax 052 723 56 77  
E-Mail: [amtsblatt@huber.ch](mailto:amtsblatt@huber.ch)  
Insertionsgebühr: Die Millimeterzeile Fr. 1.92  
Abonnementspreise (durch die Post zugestellt): 12 Monate Fr. 62.-, 6 Monate  
Fr. 35.50 (inkl. 2,4% MwSt)  
Das Amtsblatt erscheint am Freitag  
Inseratannahme- und Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

---

Huber & Co. AG, Grafische Unternehmung und Verlag, 8501 Frauenfeld



Gedruckt auf Recyclingpapier, bestehend aus 100% Altpapier